

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

1.99324

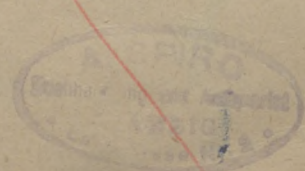
B

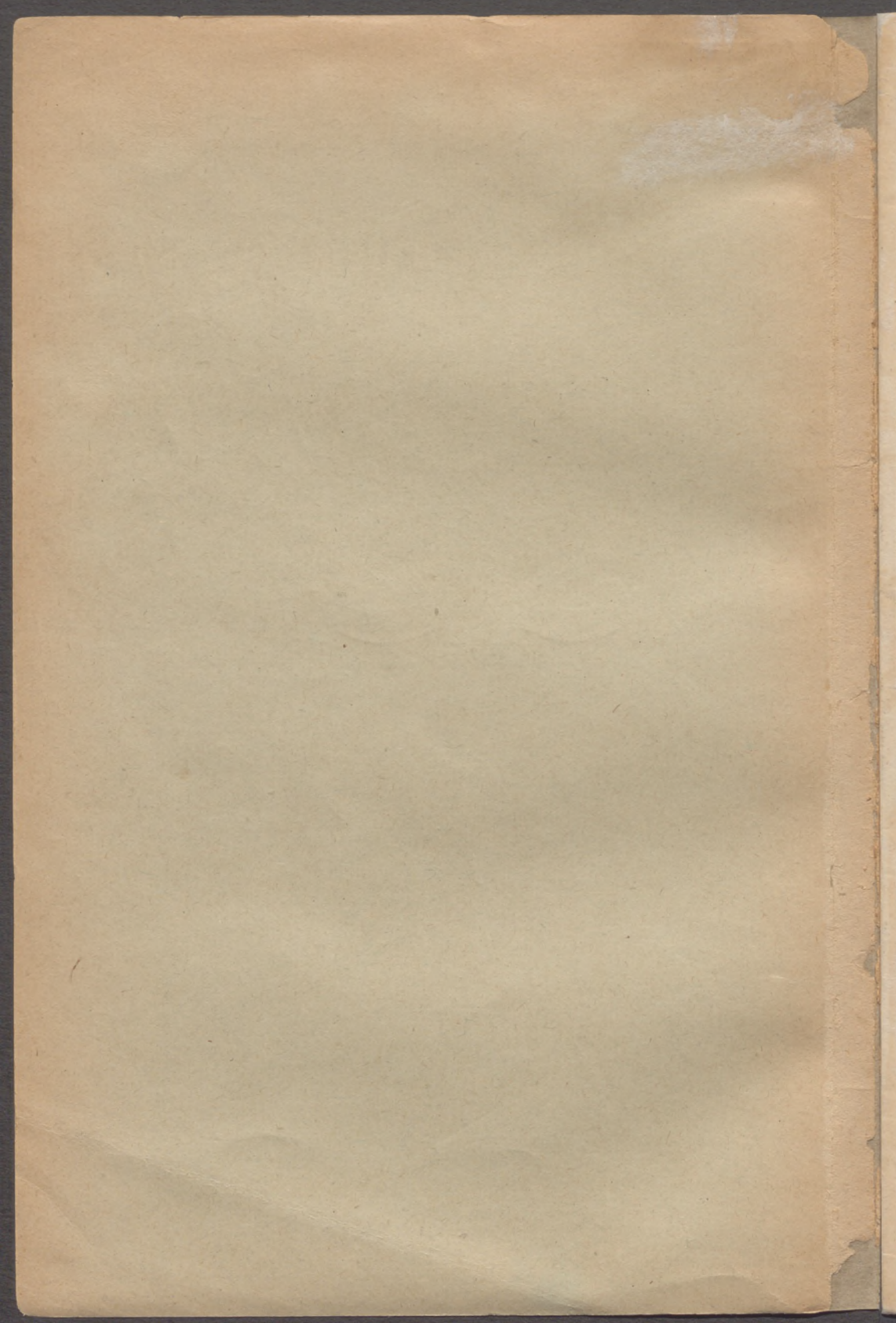


~~Subjekt 1914~~

~~nr 1.899~~

~~XAG~~





Amtliche Urkunden
zur Konvention
zwischen Danzig und Polen
vom 15. November 1920.

Zusammengestellt und mit Begleitbericht versehen
von der nach Paris entsandten Delegation
der Freien Stadt Danzig.



Danzig
Druck von A. Schroth
1920

yx

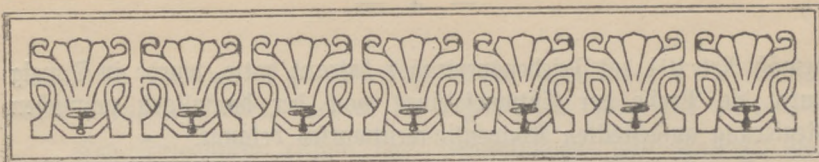
Die Anwesenheit der Danziger Delegation in Paris
währte vom 30. September bis 19. November 1920. Der
Delegation gehörten folgende Herren an:

Oberbürgermeister Sahm, Vorsitzender,
Abgeordneter Schümmer,
Abgeordneter Schwegmann,
Abgeordneter Wieler,
Abgeordneter Dr. Zint,
Stadtrat Dr. Evert,
Stadtrat Dr. Grünspan,
Stadtrat Dr. Schwarz,
Archivrat Dr. Kaufmann,
Archivar Dr. Recke,
Studienrat Dr. Knutowski, Dolmetscher,
Stadt syndikus Briesewitz.



199324

15.697/57.



Die nachstehende Sammlung stellt sich die Aufgabe, das Urkundenmaterial zu der am 15. November 1920 in Paris auf Grund des Artikels 104 des Vertrages von Versailles abgeschlossenen Konvention zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen in übersichtlicher Form der Verfassunggebenden Versammlung und einer weiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Soweit die Urkunden im Original in französischer Sprache abgefaßt sind, ist aus Gründen der Raumersparnis nur eine deutsche Übersetzung gegeben mit Ausnahme der an die Danziger Delegation gerichteten Noten vom 20. und 28. Oktober, vom 6. November sowie der am 9. November 1920 in Paris unterzeichneten Urkunden, deren Wichtigkeit einen Abdruck auch in der Sprache des Originals erfordert.

Der Bericht der Delegation beschränkt sich darauf, den zeitlichen und sachlichen Zusammenhang der einzelnen Urkunden kurz zu erläutern. Er mußte auf die Darlegung der vorangegangenen Erörterungen, sowie der Gründe für die sich aus ihnen ergebenden Entschlüsse ebenso verzichten, wie auf die Wiedergabe der zahlreichen Presseäußerungen und sonstigen Informationen, die vielfach für diese Entschlüsse mitbestimmend gewesen sind. Abgesehen ist ferner von einer Darstellung der mit der Konvention nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehenden weiteren Arbeiten der Delegation, z. B. der Beteiligung Danzigs an den deutsch-polnischen Verhandlungen über den Durchgangsverkehr durch den polnischen Korridor, der Vorarbeiten für die Verteilung des Reichs- und Staatseigentums nach Art. 107 des Friedensvertrages, der Beschäftigung Arbeitsloser in den französischen Wiederaufbaugebieten, des Schicksals eines beschlagnahmten Danziger Schiffes, usw. Der Bericht enthält sich auch aller Abwägungen über das Erreichte und Nichterreichte, in der Hoffnung, daß die tatsächliche Entwicklung und der Richterspruch der Geschichte das Geleistete als dem Wohle Danzigs förderlich erweisen möge.

Die Grundlage der Konvention bildet der Artikel 104 des Anl. 1. Friedensvertrages von Versailles.

Kurz nachdem die Verfassunggebende Versammlung zu Danzig einen Ausschuß mit der Vorbereitung eines Entwurfes einer Konvention

Anl. 2. gemäß Art. 104 des Friedensvertrages betraut hatte, wurde in Danzig durch die Presse der Entwurf eines von der damaligen polnischen Regierung aufgestellten Konventionsentwurfes bekannt.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hatte inzwischen
Anl. 3. auch seinerseits für die Konvention einen Danziger Entwurf aufgestellt, der durch den Oberkommissar der Botschafterkonferenz mitgeteilt wurde.

Durch die Presse und private Information wurde Ende September in Danzig bekannt, daß in Paris Erörterungen über die beiden Entwürfe im Gange seien. Die vom Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten gewählte und zum Abschluß der Konvention bevollmächtigte Delegation trat darauf am 27. September 1920 die Reise nach Paris an und traf dort in der Nacht zum 30. September ein.

Die ersten Tage des Aufenthaltes der Delegation in Paris waren durch Erörterungen über das weitere Vorgehen, durch sachliche Erörterungen über verschiedene Gegenstände der Konvention und durch die Anknüpfung von amtlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zu den Vertretungen der Hauptmächte und zur polnischen Delegation ausgefüllt.

Anl. 4. Am 5. Oktober wurde durch ein Mitglied der polnischen Delegation der Danziger Delegation ein zweiter polnischer Entwurf für die Konvention nach Art. 104 übergeben. Sein Inhalt und die zur Abwehr erforderlichen Maßnahmen bildeten den Gegenstand eingehender Erörterung. Da sich ergab, daß für die Entscheidung einer Reihe von Einzelfragen die grundsätzliche Auffassung über die staats- und völkerrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig maßgebend sei, stellte die Delegation die für die Souveränität Danzigs sprechenden geschichtlichen und rechtlichen Gründe in einer Denkschrift zusammen, die
Anl. 5. sie unter dem 8. Oktober der Botschafterkonferenz einreichte.

An einem der nächsten Tage setzte die Botschafterkonferenz einen Unterausschuß ein, bestehend aus den Herren Laroche, Direktor im französischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, Massigli (Frankreich) und Carr (England), mit dem Auftrage, einen Vermittlungsentwurf aufzustellen. Dieser ging mit Begleitnote vom 16. Oktober 1920
Anl. 6. der Danziger Delegation zu. Die Note enthielt die Aufforderung, zu dem Entwurf binnen 48 Stunden schriftliche Bemerkungen der Botschafterkonferenz und zugleich den einzelnen Botschaftern zugehen zu lassen. In dem Entwurf war in Artikel 30 auf das am 28. Juni 1919 zwischen Polen und den Alliierten Hauptmächten geschlossene Abkommen verwiesen, das in der Hauptsache den Schutz der nationalen Minder-
Anl. 7. heiten bezweckt. Da dieses Abkommen in Danzig bisher wenig bekannt ist und auch nach Art. 33 der endgültigen Konvention für das

Verhältnis von Danzig zu Polen in seinem wesentlichen Teile künftighin Anwendung findet, wird es an dieser Stelle gleichfalls mitgeteilt.

Die Delegation reichte ihre Bemerkungen zum Entwurf der Botschafterkonferenz dieser am 18. Oktober rechtzeitig ein. Bei der Abfassung der Bemerkungen hat sich die Delegation in Berücksichtigung der politischen Lage streng innerhalb der Grenzen des Erreichbaren gehalten und auf einen Widerspruch gegen solche Bestimmungen, deren Ant. 8. Abänderung nicht mehr erreichbar schien, notgedrungen verzichtet.

Als Ergebnis der von Danzig und Polen gemachten Bemerkungen stellte die Botschafterkonferenz einen neuen Entwurf auf, den sie in ihrer Begleitnote vom 20. Oktober als endgültig und unabänderlich Ant. 9. bezeichnete, und zu dessen Unterzeichnung am 23. Oktober sie gleichzeitig aufforderte. Eine Erläuterung des Begriffs „Konsularagenten“ teilte die Botschafterkonferenz am 22. Oktober mit. Ant. 10. Nachdem sich die Delegation überzeugt hatte, daß weder eine Frist zur Befragung der Verfassungsgebenden Versammlung, noch die Einfügung der im Entwurf fehlenden Ratifizierungsklausel zu erreichen sei, entschloß sie sich zu unterzeichnen. Dies Ergebnis ist in dem Sitzungsprotokoll vom 22. Oktober 1920 und der daraufhin an die Botschafterkonferenz gerichteten Ant. 11. Note niedergelegt.

Am Vormittag des zur Unterzeichnung bestimmten Tages, 23. 10. 1920, wurde der Delegation mitgeteilt, daß Polen die Unterzeichnung ablehne, und daß daher auch eine Unterzeichnung Danzigs nicht stattfinden solle. Gleichzeitig wurde die Delegation auf den Nachmittag desselben Tages zu Verhandlungen mit der polnischen Delegation vor Beauftragten der Botschafterkonferenz eingeladen. In dieser Sitzung, die unter dem Vorsitz von Laroche stattfand, gaben Sahn, der Führer der Danziger Delegation, sowie der Abgeordnete Schümmer mündlich die Erklärung ab, daß die Delegation zu Verhandlungen nicht bereit, jedoch erschienen sei, um die Begründung der polnischen Forderungen anzuhören. Der Vertreter der polnischen Delegation erklärte, daß diese Erklärung der Danziger Delegation seine Partei in eine sehr schwierige Lage bringe, legte jedoch seine Forderungen und deren Begründung dar. Infolge der Stellungnahme der Danziger Vertreter verlief die Sitzung ergebnislos, der Vorsitzende schloß sie mit der Bitte an beide Parteien, einen Weg der Verständigung zu suchen.

Die Delegation legte ihren von Sahn und Schümmer mündlich vertretenen Standpunkt nochmals schriftlich in der Note vom 24. Ant. 12. Oktober 1920 der Botschafterkonferenz dar. Hierauf empfing sie von der Botschafterkonferenz die Note vom 28. Oktober, die ausdrücklich die

Anl. 13. Richtigkeit der von der Danziger Delegation eingenommenen Stellung bestätigte.

Auf Grund der in dieser Note gegebenen Zusage trug die Delegation kein Bedenken, zuzulassen, daß persönliche mündliche Besprechungen zwischen Herrn Sahn und dem Beauftragten der Botschafterkonferenz, Herrn Dr. Fromageot, stattfänden. Dieser hatte gleichlaufend Besprechungen mit einem polnischen Vertreter.

Anl. 14
a, b, c. In dieser Zeit fand ein Briefwechsel statt, der, obwohl auf den Gang der Verhandlungen ohne Einfluß, wegen seines innerpolitischen Interesses hier mitgeteilt sei.

Nachdem die Besprechungen mit Fromageot, über deren Inhalt die Delegation durch Sahn fortlaufend unterrichtet wurde, zu einem gewissen Abschluß geführt hatten, richtete die Danziger Delegation an die Botschafterkonferenz die Note vom 5. November, worin sie darlegte, unter welchen Voraussetzungen sie geneigt sei, dem Ergebnis der Besprechungen einen Einfluß auf die Gestaltung des Textes der Konvention einzuräumen. Hierauf empfing sie die Note der Botschafterkonferenz vom 6. November 1920 mit einem nach dem Ergebnis der Besprechungen geänderten Vertragstext.

Anl. 15.
Anl. 16.
Anl. 17. Laut Protokoll vom 8. November 1920 erklärte sich die Delegation ohne weitere Bemerkungen bereit, den geänderten Konventionstext zu unterschreiben.

Gemäß Einladung der Botschafterkonferenz begaben sich am 9. November 1920, nachmittags 6,30 Uhr, Oberbürgermeister Sahn, Abgeordneter Schümmer, Stadtrat Dr. Schwarz und Dolmetscher Studienrat Dr. Knutowski in das französische Ministerium des Auswärtigen am Quai d'Orsay, wo im Uhrensaale die Unterzeichnung der Konvention sowie zugleich einer Urkunde über die Errichtung der Freien Stadt, sowie eines Zusatzprotokolls durch die hierzu von der Verfassungsgebenden Versammlung gewählten Delegierten Sahn und Schümmer stattfand. Bei dem Akt der Unterzeichnung waren vertreten Frankreich durch die Herren Laroche und Massigli, England durch Herrn Carr, Italien durch den Grafen Bannitelli, Japan durch Herrn Ushida.

Friedens-Vertrag von Versailles.**Artikel 104.**

Die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, ein Uebereinkommen zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig zu vermitteln, das mit der Begründung dieser Freien Stadt in Kraft treten und den Zweck haben soll:

1. die Freie Stadt Danzig in das polnische Zollgebiet aufzunehmen und die Errichtung einer Freizone im Hafen in die Wege zu leiten;
 2. Polen die freie Benutzung und den Gebrauch der Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Ladestraßen und der sonst im Gebiete der Freien Stadt belegenen, für die Ein- und Ausfuhr Polens notwendigen Anlagen ohne irgendwelche Einschränkung zu gewährleisten;
 3. Polen die Überwachung und Verwaltung der Weichsel sowie des gesamten Eisenbahnnetzes innerhalb der Grenzen der Freien Stadt mit Ausnahme der Straßenbahnen und der sonstigen in erster Linie den Bedürfnissen der Freien Stadt dienenden Bahnen, ferner die Überwachung und Verwaltung des Post-, Draht- und Fernsprechverkehrs zwischen Polen und dem Hafen von Danzig zu gewährleisten;
 4. Polen das Recht zum Ausbau und zur Verbesserung der Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Ladestraßen, Eisenbahnen und der anderen vorerwähnten Anlagen und Verkehrsmittel zu gewährleisten, ebenso das Recht zur Miete oder zum Ankauf des dazu erforderlichen Geländes und Eigentums zu angemessenen Bedingungen;
 5. Vorsorge zu treffen, daß in der Freien Stadt Danzig keinerlei unterschiedliche Behandlung der Bevölkerung zum Nachteil der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Zunge stattfindet;
 6. durch die polnische Regierung die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sowie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Ausland sicherstellen zu lassen.
-

Entwurf eines Vertrages, der die wechselseitigen
Beziehungen zwischen der polnischen Republik und
der Freien Stadt Danzig regelt.

Kapitel I.

Auswärtige Angelegenheiten.

- Art. 1. Die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig, die diplomatische und konsularische Vertretung sowie der Schutz ihrer Staatsangehörigen in den fremden Ländern liegen der polnischen Regierung ob. Den Schutz der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig gewährleisten die polnischen diplomatischen und konsularischen Vertreter unter denselben Bedingungen und in demselben Maße, wie denjenigen der Angehörigen der polnischen Republik.
- Art. 2. Ein Resident der polnischen Republik in Danzig, den das Haupt des polnischen Staates ernennt, vertritt die Regierung der Republik und dient als Vermittler zwischen dieser und den Behörden der Freien Stadt Danzig.
- Art. 3. Die Handelsschiffe der Freien Stadt Danzig führen die Flagge der polnischen Handelsmarine.
- Art. 4. Die Pässe für das Ausland, die den Danziger Staatsangehörigen durch die Behörden der Freien Stadt Danzig ausgestellt werden, werden von dem Residenten der polnischen Republik in Danzig visiert.
- Art. 5. Die Fremdenpolizei auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig wird durch die Behörden der Freien Stadt unter der hohen Kontrolle des Residenten der polnischen Republik ausgeübt.
- Art. 6. Das Exequatur für alle konsularischen Agenten, die in Danzig ihren Wohnsitz nehmen müssen, wird von der polnischen Regierung verliehen.
- Art. 7. Die Kosten für die diplomatische und konsularische Vertretung der Freien Stadt Danzig und für den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Ausland fallen der polnischen Republik zur Last. Alle Gebühren und Abgaben, die durch den diplomatischen und konsularischen Dienst erhoben werden, erhält die polnische Regierung.
- Art. 8. Die Gesetze und Vorschriften, Erlasse, Beschlüsse und Instruktionen, die den diplomatischen und konsularischen Dienst betreffen, werden mit vollem Recht für die Freie Stadt Danzig verbindlich, wenn sie von den zuständigen Behörden der polnischen Republik verkündet sind.

Kapitel II.

Öffentliche Rechte.

Alle Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig sind vor dem Art. 9.
Gesetze gleich. Sie haben das unverletzliche Recht, ihre beiderseitige
Nationalität zu wahren und zu pflegen.

Die polnischen Staatsangehörigen, physische und moralische Art. 10.
Personen, haben auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und die
Danziger Staatsangehörigen haben auf dem Gebiet der Republik
Polen das Recht freien Zugangs, wie auch das Recht, ihren Wohnsitz
dort aufzuschlagen, Grundstücke dort zu erwerben, Handel zu treiben,
einen Beruf, ein Handwerk, einbegriffen den Dienst auf Handels-
schiffen, auszuüben oder ein öffentliches Amt zu bekleiden, das Recht
freien Zugangs zu den Gerichtshöfen und den vollständigsten Schutz
der Gesetze zu genießen.

Die polnischen Staatsangehörigen, die seit 6 Monaten in einer Art. 11.
politischen Gemeinde des Gebiets der Freien Stadt Danzig wohnen,
und die Danziger Staatsangehörigen, die seit 6 Monaten in einer
politischen Gemeinde der polnischen Republik wohnen, genießen
politische Rechte.

Die polnischen Staatsangehörigen auf dem Gebiete der Freien Art. 12.
Stadt Danzig und die Danziger Staatsangehörigen auf dem Gebiete
der polnischen Republik haben das Recht, ihre Nationalität und ihre
Sprache zu wahren und zu pflegen. Es kann ihnen keine Einrichtung
und keine gemeinsame Handlung mit dem Zweck, ihre beiderseitige
Nationalität und ihre Sprache beizubehalten und zu pflegen, untersagt
werden, vorausgesetzt, daß diese Einrichtung und diese gemeinsame
Handlung nicht die bestehenden Gesetze und die öffentliche Ordnung
verlegen.

Im innern Dienst ist die Sprache der Behörden, der Gerichts- Art. 13.
höfe und aller Organe der Freien Stadt Danzig und ihrer politischen
Gemeinden diejenige, die von den beiderseitigen zuständigen Behörden
der Freien Stadt Danzig und ihrer politischen Gemeinden angenommen
ist. Jedenfalls sind bei den Verhandlungen der gesetzgebenden Körper-
schaften und denjenigen ihrer politischen Gemeinden, sowie im all-
gemeinen aller beratenden Körperschaften beide Sprachen, deutsch und
polnisch, gleicherweise zugelassen.

In ihrem Verkehr zu einzelnen Parteien bedienen sich alle Be- Art. 14.
höörden auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig, sowohl diejenigen
der polnischen Republik, wie diejenigen der Freien Stadt Danzig und
ihrer politischen Gemeinden, der polnischen oder der deutschen Sprache,
gemäß der Sprache der interessierten Partei. Diese Verfügung

verpflichtet gleicherweise die polnischen diplomatischen und konsularischen Agenten in ihrem Verkehr mit den Danziger Staatsangehörigen. Amtliche Bekanntmachungen werden in beiden Sprachen erlassen.

Art. 15. In ihrem Verkehr untereinander haben die Behörden der polnischen Republik und der Freien Stadt Danzig das Recht, die polnische oder die deutsche Sprache zu gebrauchen.

Art. 16. Die Naturalisation kann unter keinen Umständen den polnischen Staatsangehörigen oder Ausländern durch die Behörden der Freien Stadt Danzig gewährt werden ohne die vorherige Einwilligung der polnischen Regierung, beziehungsweise des Residenten der polnischen Republik in Danzig.

Art. 17. Polen übt die Aufsicht über die Transportunternehmungen beim Durchgang über den hin- und rückwärtigen Verkehr von Auswanderern über das Gebiet der Freien Stadt Danzig aus. Keine Schiffahrtsgesellschaft noch irgend eine andere Organisation, Gesellschaft oder Privatperson kann den Auswandererverkehr ohne Ermächtigung der polnischen Regierung organisieren.

Kapitel III.

Öffentlicher Unterricht.

Art. 18. Die Regierung der polnischen Republik hat das Recht, auf ihre Kosten auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig Anstalten für den öffentlichen Unterricht zu gründen, in denen die Unterweisung in polnischer Sprache erteilt wird. Sie kann ebenfalls Krankenhäuser, Heilanstalten, Arbeiterheime und Volksgärten und andere Anstalten öffentlicher Wohlfahrt und sozialer Fürsorge gründen und unterhalten.

Alle diese Anstalten unterstehen polnischen Behörden.

Art. 19. In der Technischen Hochschule und der Navigationschule von Danzig werden die polnische und die deutsche Sprache als Unterrichtssprache zugelassen. Ein späteres Abkommen, das im Verlauf eines Jahres nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages getroffen werden muß, bestimmt die Einzelheiten, wie diese Verfügung gehandhabt werden soll.

Art. 20. Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, eine polnische Volksschule überall da zu gründen, wo mindestens 40 Kinder vorhanden sind, deren Eltern den Wunsch ausgesprochen haben, sie in polnischer Sprache unterrichten zu lassen. Wenn die Zahl der polnischen Kinder, welche die deutsche Schule besuchen, diese Höhe nicht erreicht, gleichwohl aber mehr als 12 beträgt, so muß der Unterricht in Religion und in ihrer Muttersprache von einem polnischen Lehrer erteilt werden.

Die für die Gründung einer polnischen Schule notwendige Höchftzahl kann durch Eintragung der Kinder erreicht werden, welche verschiedene Verwaltungs- oder Schulbezirke bewohnen, wenn die örtlichen Bedingungen ihnen erlauben, die Kurse regelmäßig zu besuchen. Die polnischen Schulen werden unter denselben Bedingungen gegründet und unterhalten wie die deutschen Schulen.

Das Vorhandensein einer deutschen Schule in einer politischen Gemeinde kann nicht als Grund angeführt werden, die Gründung einer polnischen Schule zu verwehren.

Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, polnische Mittelschulen Art. 21. zu gründen und zu unterhalten. Die Zahl dieser Schulen darf nicht geringer als 2 sein, eine für Knaben, die andere für Mädchen.

In den technischen und Fachschulen müssen Kurse in polnischer Sprache eingerichtet werden, sobald die Zahl der polnischen Schüler eine Höhe erreicht, die eine Parallelklasse zuläßt.

Für die Verwaltung der polnischen Volks- und Mittelschulen, Art. 22. die gemäß Artikel 21 und 23 gegründet werden, ernennen die Behörden der Freien Stadt Danzig Personen polnischer Herkunft und Zunge.

Kein Unterschied darf zwischen den polnischen und Danziger Art. 23. Staatsangehörigen betreffs ihrer Zulassung als Lehrer oder Schüler zu jeglicher öffentlichen Unterrichtsanstalt, die technische Hochschule und die Navigationschule in Danzig eingeschlossen, gemacht werden. Ein besonderes Abkommen bestimmt die Bedingungen, unter denen die durch die Danziger Schulen ausgestellten Abschlußzeugnisse in Polen anerkannt werden und umgekehrt.

Kapitel IV.

Gesetzgebung und Gerichtsverfahren.

Die hohen vertragsschließenden Teile sind übereingekommen, die Art. 24. Vorteile einer einheitlichen Regelung des bürgerlichen, Handels- und Strafrechts in Polen und der Freien Stadt Danzig anzuerkennen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, sobald die einheitliche Regelung des bürgerlichen, Handels- und Strafrechts erfolgt ist, Vereinbarungen zu treffen, welche die Anwendung der besagten Gesetze auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig beschleunigen.

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die in Art. 24 vorgesehenen Art. 25. Vereinbarungen in Kraft treten, behält die Freie Stadt Danzig das bürgerliche, Handels- und Strafrecht bei, das gegenwärtig in Kraft ist. Die für den Kriegszustand vorgesehenen Verfügungen werden auf das Verlangen der polnischen Regierung aufgehoben.

- Art. 26. Die polnischen Gesetze, die den Schutz des industriellen, literarischen und künstlerischen Eigentums betreffen, werden für die Freie Stadt Danzig bindend, sobald das vorliegende Abkommen in Kraft tritt.
- Art. 27. Eine besondere Vereinbarung wird in kürzester Zeit zwischen der polnischen Republik und der Freien Stadt Danzig getroffen, um in Polen den Vollzug von Verdikten und Urteilen, welche die Danziger Gerichte gefällt haben und umgekehrt, und andere Fragen des Gerichtsverfahrens zu regeln.
- Art. 28. Bis zum Abschluß der in Art. 24 vorgesehenen Vereinbarung werden Verbrechen und Vergehen, die auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig begangen und gegen die Sicherheit des polnischen Staates gerichtet sind, bezüglich ihrer Verfolgung, Rechtsprechung und Unterdrückung den Verbrechen und Vergehen gleichgeachtet, die gegen die Sicherheit der Freien Stadt Danzig gerichtet sind. Die polnische Regierung hat das Recht, durch ihre Bevollmächtigten in die Untersuchung ihrer Angelegenheiten und in das Verfahren bei den Gerichten einzugreifen.
- Art. 29. Die Gerichtssachen, die der Zuständigkeit des Reichsgerichts in Leipzig unterliegen, gehören von nun an vor die Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes der polnischen Republik.

Kapitel V.

Militär- und Marine-Angelegenheiten.

- Art. 30. Polen hat das Recht, auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig alle notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Militär- und Marinewesen zu treffen, um sein Landgebiet und seinen Zugang zum Meere wie auch das Gebiet der Freien Stadt Danzig zu verteidigen.
- Zu diesem Zweck hat Polen das Recht, auf besagtem Gebiet Militär- und Seestreitkräfte zu unterhalten, Befestigungswerke zu beschlagnahmen und die militärische Aufsicht auszuüben.
- Art. 31. Die Freie Stadt Danzig hat nicht das Recht, auf ihrem Gebiet Militär- oder Seestreitkräfte aufzustellen oder zu unterhalten.
- Kein Bau militärischen Charakters darf auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig aufgeführt werden. Die Herstellung von Waffen und Munition, sowie von Kriegsmaterial, Flugzeugen, Luftschiffen und anderen militärischen Vorrichtungen auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig ist untersagt, ausgenommen das Recht Polens nach Artikel 29.
- Art. 32. Die Freie Stadt Danzig hat das Recht, eine kommunale Polizeitruppe (port de police) ausschließlich aus Danziger Staatsangehörigen bestehend, aufzustellen, deren Zahl, Offiziere, Unteroffiziere und Be-

amten eingeschlossen, $\frac{1}{2}$ vom Hundert der Gesamtbevölkerung der Freien Stadt nicht überschreiten darf.

Diese Verfügung berührt in nichts das Recht Polens, das Polizeipersonal zu unterhalten, das notwendig ist, um eine geordnete Ausübung der Dienste zu garantieren, die Polen durch den Vertrag von Versailles und die Vereinbarungen des vorliegenden Abkommens zugewiesen sind.

Polen hat das Recht, den Danziger Hafen und seine Einrich- Art. 33.
tungen für den Aufenthalt, die Ausbesserung und Wiederverprovisionierung seiner Handels- und Kriegsschiffe zu benutzen.

Polen übt die Aufsichts- und Polizeirechte in den Küsten- Art. 34.
gewässern der Freien Stadt Danzig, sowie auf dem zur Freien Stadt Danzig gehörenden Teile der Weichsel aus.

Die Übertretungen der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, Art. 35.
die von den polnischen Behörden in Ausübung des Polen zugesprochenen Aufsichts- und Polizeirechts erlassen sind, werden gegebenenfalls vor einem polnischen Gerichtshof in Danzig gerichtet. Die Zusammensetzung dieses Gerichtshofes und das Gerichtsverfahren werden durch die polnischen Gesetze bestimmt.

Die polnische Regierung übernimmt den Lotjendienst im Hafen Art. 36.
von Danzig, in den Küstengewässern der Ostsee, sowie auf der Weichsel innerhalb der Grenzen der Freien Stadt Danzig. Polen übernimmt gleichfalls den hydrographischen und meteorologischen Dienst im Hafen.

Polen ausschließlich hat auf dem Gebiet der Freien Stadt Art. 37.
Danzig das Recht, Stationen für Luftfahrzeuge zu errichten und die Flugzeugverbindungen über dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und über seinen Hoheitsgewässern zu überwachen.

Die radiotelegraphischen und radiotelephonischen Stationen im Art. 38.
Gebiet der Freien Stadt Danzig können nur vom polnischen Staat unterhalten und benutzt werden.

Kapitel VI.

Verbindungswege.

Die polnischen Behörden werden mit der Verwaltung und der Art. 39.
Aufsicht des Danziger Hafens mit allen Zugangswegen, Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Ladestraßen, Schienensträngen, Kranen, Beförderungsmitteln und unterirdischen Anlagen beauftragt.

Polen allein hat das Recht, in dem Hafen von Danzig und auf Art. 40.
dem Teile der Weichsel, der zum Gebiet der Freien Stadt Danzig gehört, alle Arbeiten zur Instandhaltung und Abdämmung und anderer Art, die sie zum Unterhalt, zum Ausbau und zur Verbesserung der

Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Ladestraßen, Schienenwege und anderer Anlagen und Verkehrsmitteln für nützlich erachten wird, auszuführen. Zu diesem Zweck sagt die Freie Stadt zu, auf Polen das Eigentum aller Gebiete zu übertragen, welche die polnische Regierung hierfür für notwendig erachten wird, selbst wenn sie genötigt wäre, sie durch Zwangseinteignung zu erwerben.

Art. 41. Das öffentliche Seerecht, sowie die jetzt gültigen Bestimmungen über die polizeiliche Aufsicht über Hasen, Hoheitsgewässer und die Flüsse bleiben in Kraft, bis neue Gesetze, Bestimmungen oder Verordnungen von den zuständigen polnischen Behörden erlassen sind.

Art. 42. Auf Grund des Polen zuerkannten Verwaltungs- und Aufsichtsrechtes werden die Eisenbahnen auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Ausnahme der Bahnen von örtlichem Interesse hinsichtlich Benutzung und Polizei an das polnische Eisenbahnnetz angeschlossen und werden allen Gesetzen, Bestimmungen und Verordnungen, die für das polnische Eisenbahnnetz gelten, unterworfen.

Die polnische Eisenbahndirektion für das Danziger Gebiet darf ihren Sitz in Danzig haben.

Art. 43. Die polnische Regierung hat das Recht, alle die Arbeiten auszuführen, die für den Ausbau und die Verbesserung des jetzt bestehenden Eisenbahnnetzes nötig sind, und die sie für den Bau neuer Linien notwendig hält. Zu diesem Zwecke sagt die Freie Stadt Danzig zu, Polen das Eigentum über alle die Grundstücke zu übertragen, welche die polnische Regierung hierfür für notwendig hält, selbst wenn sie genötigt wäre, sie durch Zwangseinteignung zu erwerben.

Art. 44. Die Bestimmungen von Art. 42 und 43 werden auf die Eisenbahnen angewendet, die der Geltung des preußischen Gesetzes vom 28. Juli 1892 (Gesetz über Kleinbahnen) unterworfen sind, deren Linien die Grenzen des Gebiets der Freien Stadt Danzig überschreiten.

Art. 45. Was die Eisenbahnen anbetrifft, die hauptsächlich den Bedürfnissen der Freien Stadt dienen, und deren Linien nicht die Grenzen ihres Gebiets überschreiten, so verbleibt hierüber das Verwaltungs-, Überwachungs- und Polizeirecht, einschließlich des Rechts, neue Bauten aufzuführen, den Behörden der Freien Stadt Danzig.

Jedoch setzen sich die zuständigen Behörden der Freien Stadt mit den zuständigen polnischen Behörden ins Einvernehmen, um gemeinsam Verkehrsvorschriften und Fahrplan für die in Betracht kommenden Eisenbahnen aufzustellen. Die Bedingungen, unter denen der Bau aller Kleinbahnen zugelassen wird, sowie jährliche statistische Berichte müssen der polnischen Regierung eingereicht werden.

Das Netz des Post-, Draht- und Fernsprechverkehrs der Freien Art. 46.
Stadt Danzig wird dem polnischen Netz des Post-, Draht- und Fern-
sprechverkehrs angeschlossen, was seine Verwaltung und Beaufsichtigung
anbetrifft. Infolgedessen finden die polnischen Gesetze, Bestimmungen
und Verordnungen ihre Anwendung auf die Verwaltung von Post-,
Telegraph und Fernsprecher im Gebiet der Freien Stadt. Ihre Ge-
bühren und Abgaben sowie die polnischen Briefmarken werden im Gebiet
der Freien Stadt eingeführt.

Kapitel VII.

Zollwesen.

Das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Ausnahme der Frei- Art. 47.
zone wird in die Zollgrenze Polens eingeschlossen und dem polnischen
Zollwesen unterstellt.

Alle Zollgebühren auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig Art. 48.
werden von den polnischen Behörden erhoben.

Weder die Verwaltungsbehörde der Freien Stadt Danzig noch Art. 49.
irgend eine politische Gemeinde der Freien Stadt darf Gebühren, Brücken-
geld oder Akzise irgend welcher Art von Waren polnischer Herkunft
oder mit polnischem Bestimmungsort erheben.

Die im Danziger Hasen bestehende Freizone wird vorläufig in Art. 50.
den jetzigen Grenzen beibehalten. GleichermäÙe bleiben alle zur Zeit
geltenden Bestimmungen und Gesetze, welche die Ordnung der Freizone
des Danziger Hasens betreffen, bestehen. Die polnische Regierung hat
das Recht, die Freizone zu verwalten und zu beaufsichtigen und
Änderungen in der Ausdehnung der Freizone und in ihrer Ordnung
zu treffen.

Die Schiffe, Kähne und Waren, welche in die Freizone eintreten, Art. 51.
dürfen den Gebühren unterworfen werden, welche vorgesehen sind, um
die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Verbesserungskosten des Hasens
zu decken, sowie den Gebühren, die für die Benutzung der verschiedenen
Haseneinrichtungen vorgesehen sind. Diese Abgaben werden von den
polnischen Behörden erhoben.

Kapitel VIII.

Wirtschaftliche Fragen.

Die Abgaben, Gebühren, Akzisen und im allgemeinen alle indirekten Art. 52.
Steuern werden auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig auf der-
selben Grundlage, nach denselben Grundsätzen und denselben Tagen
festgesetzt, verwaltet und erhoben, wie auf dem Gebiet des polnischen
Staates.

In dem Falle, in welchem die polnische Regierung auf irgend eine Art Ware ein Staatsmonopol errichten würde, würde ein gleiches Monopol auf dieselbe Art Ware zur selben Zeit im Gebiet der Freien Stadt errichtet werden.

Art. 53. Das Geld der Freien Stadt Danzig ist polnisches Geld.

Art. 54. Auf Grund des vorliegenden Abkommens wird die polnische Regierung in dem Gebiet der Freien Stadt Einkünfte einnehmen, die aus den verschiedenen Verwaltungszweigen herrühren; ebenso wird sie die Unkosten decken, um die Tätigkeit und Verbesserung verschiedener Verwaltungszweige sicherzustellen.

Über diese Einnahmen und Ausgaben wird von der polnischen Regierung genaue Rechenschaft abgelegt werden, deren Überschuf nach Abschluß des Budgets eines jeden Jahres zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig nach den Grundlagen und Grundsätzen verteilt wird, die durch ein besonderes Abereinkommen zu bestimmen sind, das zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig im Verlauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags zu treffen ist.

Art. 55. Die Freie Stadt Danzig darf äußere Anleihen nur mit Zustimmung und durch Vermittelung der polnischen Regierung aufnehmen.

Art. 56. Die Ermächtigung für ausländische Gesellschaften, im Gebiet der Freien Stadt Danzig Geschäfte zu betreiben, wird von den Behörden der Freien Stadt nach der Zustimmung der polnischen Regierung nämlich des Residenten der polnischen Republik in Danzig, erteilt.

Kapitel X.

Schiedsgericht.

Art. 57. Im Fall, daß Meinungsverschiedenheit durch die Auslegung des vorliegenden Vertrages im allgemeinen und der Anordnungen und Bestimmungen, die in dem Vertrag vorgesehen sind, entstehen, werden die strittigen Punkte einem Schiedsgericht unterbreitet, wenn eine der beiden vertragschließenden Teile es verlangt.

Zu dem Zweck ernennt jeder der Teile, die polnische Regierung und die Behörden der Freien Stadt, 2 Schiedsrichter. Wenn keine Einigkeit über die strittigen Punkte hat erzielt werden können, wählen die 4 ernannten Schiedsrichter einen Oberschiedsrichter. Sollte es unmöglich sein, über die Person des Oberschiedsrichters Einigkeit zu erzielen, so wird dieser vom Präsidenten des Schweizer Bundesgerichts ernannt.

Entwurf
eines Übereinkommens zwischen der Republik Polen
(Polen) und der Freien Stadt Danzig (Danzig)
gemäß Artikel 104 des Friedensvertrages
von Versailles vom 28. Juni 1919.

Artikel I.

Danzig ist ein souveräner Staat, der unter dem Schutze des Völkerbundes steht.

Artikel II.

Zollwesen, Wirtschaftsverkehr, Freizone.

§ 1.

Polen und Danzig bilden ein gemeinsames Zollgebiet, trennen sich nicht durch eine Zollgrenze, schließen sich aber durch eine solche gegen die benachbarten Staaten und das Meer ab.

§ 2.

Bei allen aus der Gemeinsamkeit des Zollgebiets sich ergebenden Maßnahmen (insbesondere Gesetzen, Handelsverträgen, Verordnungen) sind beide Staaten einander gleichberechtigt. Nur durch gegenseitiges Einverständnis können gegenseitig bindende Bestimmungen getroffen werden. Die so vereinbarten gemeinsamen Bestimmungen werden in beiden Staaten rechtswirksam verkündet. Dies gilt insbesondere auch für alle Fragen des Zolltarifs.

§ 3.

Jeder der beiden vertragschließenden Staaten übt in seinem Gebiet die Zollgewalt selbständig mit eigenen Behörden aus.

§ 4.

Aus der Gesamtsumme der in den Gebieten beider Vertragsstaaten aufkommenden Zolleinkünfte sind vorweg die Verwaltungsausgaben beider Vertragsstaaten in Abzug zu bringen. Als Verwaltungsausgaben zählen die Verzinsung und Tilgung der in den Zolleinrichtungen liegenden Werte zurzeit des Inkrafttretens dieses Vertrages und aller späterhin hinzutretenden Einrichtungen, ferner die laufenden sachlichen Ausgaben, sowie das Gehalt einschl. der zugehörigen Nebenbezüge aller Zollbeamten und Zollangestellten. Der nach Abzug dieser Verwaltungsausgaben verbleibende Rest der Zolleinkünfte wird unter beide Vertragsstaaten verteilt nach dem Verhältnis der fünffachen

Zahl der Bevölkerungsziffer Danzigs zu der Gesamtsumme der tatsächlichen Bevölkerungsziffern Polens und Danzigs.

§ 5.

Die Selbständigkeit beider Staaten in der Regelung der Verbrauchsabgaben und der sonstigen indirekten Steuern wird durch die Zolleinheit nicht berührt.

§ 6.

Ein- und Ausfuhrverbote gegen dritte Staaten können von jedem beider Vertragsstaaten erlassen werden.

Ein- und Ausfuhrverbote gegeneinander sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen hiervon sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den gemäß Artikel X eingesetzten Ausschuß zulässig.

Wenn, solange und soweit Ein- und Ausfuhrverbote im Verkehr der Vertragsstaaten miteinander oder Monopole oder sonstige Beschränkungen der freien Wirtschaft irgendwelcher Art bestehen, gelten folgende Einschränkungen:

- a) Polen verpflichtet sich, an Danzig in Ergänzung der Ernte Danzigs einen solchen Zuschuß aus Pommerellen zu liefern, daß in Danzig Lebensmittelrationen von gleicher Größe verteilt werden können wie in Pommerellen. Der an Polen für diese Zuschußlebensmittel zu zahlende Preis darf nicht höher sein, als der in Pommerellen für den inneren Verbrauch jeweils bestehende Marktpreis (Großhandelspreis, Erzeugerpreis).

Soweit bestimmte Lebensmittel in Pommerellen oder in Danzig nicht rationiert sind, ist die Bestimmung des Absatzes 1 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß Danzig die ihm zugewiesenen Mengen freihändig in Pommerellen ankaufen oder ankaufen lassen darf. Soweit Einigung über die zu liefernden oder anzukaufenden Mengen nicht erfolgt, entscheidet der Ausschuß nach Artikel X.

- b) Polen verpflichtet sich, Kohlen für die Versorgung Danzigs zu liefern. Die Belieferung Danzigs muß nach demselben Verteilungsmaßstab und zu denselben Preisen erfolgen, wie die Belieferung polnischer Städte; soweit bezüglich der Menge oder des Preises verschiedene Maßstäbe bestehen, kommt für Danzig der günstigste Maßstab zur Anwendung. Polen übernimmt die ordnungsmäßige Beförderung dieser Kohlen.
- c) Polen verpflichtet sich, die Artikel des täglichen Lebens, des Industrie-, des gewerblichen und des landwirtschaftlichen Bedarfs in angemessenen Mengen und zu Inlandpreisen für den

Bedarf Danzigs zu liefern, soweit sie in Polen selbst erzeugt werden und Polen Danzig nicht etwa den freien Einkauf im polnischen Gebiet gestattet. Dieses gilt insbesondere von Naphtha und Naphtaprodukten, Holz, Erzen, Webstoffen, Baustoffen, Leder, Düngemitteln, Soda, Spiritus, Papier, Saatgut, Zuchtvieh. Ergänzungen dieser Liste sowie Feststellung des Bedarfs und der Preise erfolgen durch den gemäß Artikel X eingesetzten Ausschuß.

- d) Polen verpflichtet sich, den Danziger Fischern das Fischen in den polnischen Ostseegebässern zu gestatten und, soweit die eigenen Fänge zur Versorgung Danzigs nicht ausreichen, Danzig einen noch näher zu vereinbarenden Teil der Fänge polnischer Fischer in polnischen Gebässern käuflich zu überlassen. Die Feststellung des Bedarfs und der Preise erfolgt durch den gemäß Artikel X eingesetzten Ausschuß.
- e) Polen verpflichtet sich ferner, bei Lieferungen gemäß a—d innere Verbrauchsabgaben, Monopolzuschläge, Valutazuschläge und ähnliche Abgaben von Danzig nicht zu erheben.
- f) Polen verpflichtet sich, für die Beförderung der gemäß a—d zu liefernden Güter die jeweils für die betreffende Güterart günstigsten Tarife zu gewähren.

Beide Vertragsstaaten verpflichten sich, gegenseitig den Gütern des anderen Vertragsstaates die freie Durchfuhr durch ihr Gebiet für den Transport nach dem Ausland zu gestatten, auch wenn sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden, jedoch unter Beachtung der polizeilichen Bestimmungen über Behandlung der Güter.

Die Boden-, Gewerbe- und sonstigen Erzeugnisse jedes der beiden Vertragsstaaten sollen, soweit sie in das Gebiet des anderen Vertragsstaates eingeführt werden, dort der nämlichen Behandlung wie die Erzeugnisse des Inlandes unterliegen, gleichviel, ob sie zum Verbrauch oder zur Lagerung oder Ausfuhr oder Durchfuhr bestimmt sind. In keinem Falle und aus keinem Grunde sollen sie höheren oder anderen Gebühren, Steuern oder Abgaben unterworfen sein oder mit Zuschlägen belegt werden, von denen nicht auch die gleichartigen Erzeugnisse des Inlandes betroffen werden.

Ein- und Ausfuhrabgaben werden in gegenseitigem Verkehr der beiden Vertragsstaaten nicht erhoben, ebenso nicht Durchgangsabgaben für Güter, welche aus dem einen Vertragsstaat durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates hindurch unter Zollverschluß oder im direkten Verkehr ins Ausland befördert werden.

§ 7.

Als Freizone im Sinne des Artikels 104 Ziffer 1 dient das Gelände und die Anlagen des in Danzig zurzeit bestehenden Freibezirks; soweit dies für die Bedürfnisse des künftigen Handels nicht ausreichen sollte, ist eine Erweiterung vorzunehmen oder eine neue Freizone zu schaffen. Die Freizone kann auch den Veredelungsverkehr, den industriellen, gewerblichen und den Handelsverkehr umfassen.

Welche Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu treffen sind, entscheidet der gemäß Artikel X eingesetzte Ausschuß.

Artikel III.

Hafen.

§ 1.

Das Gebiet des Danziger Hafens erstreckt sich von der Schleuse bei Einlage bis zur Danziger Reede. Eine Erweiterung des Danziger Hafensgebiets bei späterer Notwendigkeit bleibt vorbehalten.

§ 2.

Danzig darf als internationaler Welthafen keinerlei einseitige Begünstigungen einer Nation vor einer andern vornehmen und hat daher die Sicherheit zu gewähren, daß Polen bezüglich der Benutzung und des Dienstes der Wasserstraßen, Hafenbecken, Binnenhäfen, Kais und sonstiger im Hafengebiet belegener für die Ein- und Ausfuhr von und nach Polen notwendiger Anlagen nicht irgendwie hinter irgendwelchem anderen Staat zurückgesetzt wird.

§ 3.

Der Danziger Hafen muß sich stets bezüglich der Beschaffenheit, der Art und des Umfanges seiner Anlagen in einem zur Erfüllung seiner nach § 2 gesetzten Aufgaben ausreichenden Zustand befinden.

§ 4.

Die Kontrolle und Verwaltung des Danziger Hafens liegt dem gemäß Artikel X gebildeten Ausschusse ob. Dieser Ausschuß hat insbesondere auch über die gemäß § 3 vorzunehmenden Maßnahmen zu beschließen. Die Verwaltung des Danziger Hafens erfolgt zu Nutzen und zu Lasten von Danzig.

§ 5.

Danzig ist verpflichtet, die vom Ausschuß gemäß §§ 3 und 4 beschlossenen Maßnahmen zur Ausführung zu bringen; es steht aber Danzig das Recht zu, Polen die Ausführung der Maßnahmen zu überlassen, und, falls Danzig von diesem Recht Gebrauch macht, hat

es Sicherheit dafür zu schaffen, daß es Polen ermöglicht wird, das zur Ausführung dieser Maßnahmen notwendige Grundstücks- und sonstige Eigentum zu angemessenen Bedingungen zu mieten oder zu kaufen.

Alle Teile der Hafenanlagen, gleichviel, ob sie von Danzig oder Polen erbaut werden, bilden untrennbare Teile des einheitlichen Danziger Hafens und dienen gleichmäßig dem internationalen Verkehr gemäß § 2 unter Kontrolle und Verwaltung des im § 4 genannten Ausschusses.

Artikel IV.

Eisenbahnen.

§ 1.

Die Eisenbahnen im Danziger Gebiet bilden mit dem Hafen einen untrennbaren einheitlichen Organismus. Die Kontrolle und Verwaltung der Eisenbahnen liegt dem gemäß Artikel X gebildeten Ausschuß ob. Die Verwaltung der Danziger Eisenbahnen erfolgt zu Nutzen und zu Lasten Danzigs.

§ 2.

Die Eisenbahnen müssen sich nach Art und Umfang ihrer beweglichen und unbeweglichen Anlagen und ihrer Betriebsmittel jederzeit in einem solchen Zustand befinden, wie es im Interesse des Danziger Hafens und im Interesse der Verkehrsbeziehungen Danzigs zu Polen und zu den übrigen Ländern erforderlich ist. Die Entscheidungen über die erforderlichen Maßnahmen hat der nach Artikel X gebildete Ausschuß zu treffen.

§ 3.

Danzig ist verpflichtet, die vom Ausschuß gemäß § 2 beschlossenen Maßnahmen zur Ausführung zu bringen; es steht aber Danzig das Recht zu, Polen die Ausführung der Maßnahmen zu überlassen, und, falls Danzig von diesem Recht Gebrauch macht, hat es Sicherheit zu schaffen, daß es Polen ermöglicht wird, das zur Ausführung dieser Maßnahmen notwendige Grundstücks- und sonstige Eigentum zu angemessenen Bedingungen zu mieten oder zu kaufen.

Alle Teile der Eisenbahnanlagen, gleichviel, ob sie von Danzig oder Polen erbaut werden, bilden untrennbare Teile des einheitlichen Danziger Eisenbahnnetzes unter Kontrolle und Verwaltung des gemäß Artikel X eingesetzten Ausschusses.

§ 4.

Danzig ist verpflichtet, in seiner Eisenbahnhauptwerkstätte zu Danzig Arbeiten für die Eisenbahnen Polens auszuführen. Aber die

näheren Bedingungen, unter denen diese Ausführung zu erfolgen hat, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

§ 5.

Unbeschadet der Tarishoheit beider Vertragsstaaten werden weder Danzig noch Polen im Verkehr mit einander wie im Verkehr mit anderen Staaten sich der Schaffung durchgerechneter direkter Tarife widersetzen. Die Frachtanteile aus den durchgehenden Tarifen werden nach Vorabzug der Abfertigungsgebühren auf kilometrischer Grundlage verteilt. Im Verkehr von und nach den Danziger Hafensstationen sollen bei der Anteilausscheidung die Entfernungen für die Anfangsbahn, soweit diese an der Beförderung mit weniger als 100 km beteiligt ist, um 30 km auf höchstens 100 km erhöht werden. Das Gleiche gilt für die Endbahn. Im übrigen ist bei der Gestaltung der Eisenbahntarife beider Vertragsstaaten neben dem Moment der Ertragsfähigkeit maßgebend das Interesse des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft und das Interesse, den Transitverkehr den polnischen und den Danziger Bahnen dadurch zuzuwenden, daß die polnischen Tarife für den Transitverkehr von der Ukraine, Rußland, Rumänien und den Gebieten des Schwarzen Meeres nach Danzig stets ein solches Maß innehalten, daß die Wettbewerbsfähigkeit Danzigs gegenüber anderen Häfen der Ostsee und gegenüber den Häfen des Schwarzen Meeres nicht leidet.

§ 6.

Über alle zur Wahrung der Verkehrs- und Wirtschaftsbeziehungen Danzigs zu Polen, zum Deutschen Reich und zu anderen Ländern notwendig werdenden Maßnahmen im Betrieb der Danziger und der polnischen Eisenbahnen sind besondere Vereinbarungen zu treffen, insbesondere über einen Vertrag betreffend gegenseitige Wagenbenutzung, Übergang der Lokomotiven, Personen-, Gepäc- und Güterwagen, Betriebsverträge für nicht selbständig betriebsfähige Streckenteile jenseits der Grenze des einen oder des anderen Vertragsstaates, Regelung des durchgehenden Personen- und Güterverkehrs zwischen Danzig und Polen sowie zwischen Danzig und dem Deutschen Reich oder anderen Ländern, wobei durchgehende Abfertigung und Durchlauf der Züge als Grundsatz gelten soll.

Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen demnächst in Kraft treten, wird die Geltungsdauer des zwischen Danzig und Polen geschlossenen Vertrages vom 22. April 1920 Artikel 9—21 nebst den Zusatzbestimmungen verlängert.

§ 7.

Die §§ 1—6 beziehen sich nicht auf diejenigen Bahnen, welche in erster Linie den Bedürfnissen Danzigs dienen. Diese Bahnen verbleiben grundsätzlich Danzig. Zu diesen Bahnen gehören zurzeit außer den Straßenbahnen alle im Besitz der Kleinbahngesellschaft befindlichen Eisenbahnen, ferner die Nebenbahn Liegenhof—Simonsdorf und alle bereits vorhandenen oder im Bau begriffenen Anlagen des Danziger Vorortverkehrs einschl. des diesem Vorortverkehr dienenden Betriebsmittelparks.

§ 8.

Gleichfalls ausgeschlossen von der Regelung der §§ 1—6 sind die nicht zum öffentlichen Bahnnetz gehörigen, d. h. nicht dem uneingeschränkten öffentlichen Gebrauch gewidmeten „Privatananschlußbahnen“, welche von Interessenten im Anschluß an ein öffentliches Bahnnetz als Privatananschlußstrecken gebaut sind.

Artikel V.

Weichsel.

§ 1.

Unter Weichsel ist zu verstehen die Stromweichsel bis zur Mündung in Schiemenhorst.

§ 2.

Die innerhalb des Danziger Gebietes liegenden Teile der Weichsel bilden gemeinsam mit Hafen und Eisenbahn einen untrennbaren einheitlichen Organismus. Kontrolle und Verwaltung dieser Weichselteile liegen ob dem gemäß Artikel X gebildeten Ausschuß. Die Verwaltung der Danziger Weichselstrecke erfolgt zu Nutzen und Lasten Danzigs.

§ 3.

Für die Erhaltung und den Ausbau der im Gebiet beider Vertragsstaaten liegenden bisherigen preussischen Weichselstrecke bleiben bis auf Weiteres die Bestimmungen des Ausbauprogramms von 1879 maßgebend.

Falls der polnische Staat einen das bisherige Maß übersteigenden Ausbau der Weichsel innerhalb Polens in Angriff nehmen sollte, ist auch der innerhalb des Danziger Gebiets liegende Weichselteil, soweit es technisch notwendig ist, gleichlaufend so auszubauen, wie es erforderlich ist, um das von Polen angestrebte Regulierungsziel für die ganze Stromstrecke einheitlich zu erreichen.

Die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen hat der gemäß Artikel X eingesetzte Ausschuß zu treffen.

§ 4.

Danzig ist verpflichtet, die vom Ausschuß gemäß § 3 beschlossenen Maßnahmen zur Ausführung zu bringen. Es steht aber Danzig das Recht zu, Polen die Ausführung der Maßnahmen zu überlassen, und, falls Danzig von diesem Recht Gebrauch macht, hat es Sicherheit dafür zu schaffen, daß es Polen ermöglicht wird, das zur Ausführung dieser Maßnahmen notwendige Grundstücks- und sonstige Eigentum zu angemessenen Bedingungen zu mieten oder zu kaufen.

Alle Teile der Weichselanlagen, gleichviel ob sie von Polen oder von Danzig erbaut werden, bilden untrennbare Teile der einheitlichen Danziger Weichselstrecke unter Kontrolle und Verwaltung des gemäß Artikel X gebildeten Ausschusses.

§ 5.

Danzig ist verpflichtet, in seiner Weichselstrombauwerkt zu Danzig-Krakau Arbeiten für die Verwaltung des in Polen liegenden Weichselteiles auszuführen. Über die näheren Bedingungen, unter denen die Ausführung zu erfolgen hat, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

Die Verwaltung des in Danzig liegenden Weichselteiles ist verpflichtet, mit den im Danziger Gebiet vorhandenen Eisbrechern der bisherigen Weichselstrombauverwaltung einheitlich den Eisbrecherdienst auf der Stromweichsel innerhalb des Danziger und des polnischen Gebietes — im Bereich der bisherigen preußischen Weichselstrombauverwaltung und im Danziger Hasen zu versehen. Über das Nähere, insbesondere auch über die Verteilung der Kosten zwischen den uferanliegenden Staaten und den Deichverbänden sind besondere Vereinbarungen baldigst zu treffen.

§ 6.

Die Schifffahrt und die Flößerei auf der Weichsel innerhalb des Gebietes beider Vertragsstaaten ist für die Schiffe und die Trasten beider Vertragsstaaten frei, ohne daß sie dem Angehörigen des einen Vertragsstaates durch Schifffahrts- oder sonstige Monopole oder andere Maßnahmen des anderen Vertragsstaates geschmälert werden darf, jedoch unter der Bedingung, daß die Vorschriften der Schifffahrts-, Strom- und Gesundheitspolizeiverordnungen beobachtet werden. Bei Ausübung der Schifffahrt und der Flößerei auf der Weichsel sind die Schiffe und Trasten beider Vertragsstaaten und ihre Unternehmer, sowie deren Angestellte auf dem Fuß völliger Gleichheit zu behandeln; sie genießen alle Begünstigungen, welche den einheimischen Schiffern und Unternehmern oder denen eines anderen Landes auf dem Strom oder in den Häfen oder in den damit verbundenen Anstalten gewährt werden.

Alle Zwangsrechte, welche bisher an der Weichsel etwa bestanden haben, als Stapel-, Niederlage-, Umschlags-, Vorkaufsrechte u. dergleichen werden für immer aufgehoben. Es kann daher aus solchem Grund kein Schiffer gezwungen werden, gegen seinen Willen in irgendeinem Hafen dieses Flusses anzulegen, aus- oder umzuladen oder eine bestimmte Zeit an einem Ort zu verweilen.

Von den Schiffen und Trakten, welche die Weichsel befahren, oder von ihren Ladungen soll keine Gebühr erhoben werden, welche sich lediglich auf die Tatsache der Befahrung des Flusses gründet.

Abgaben dürfen von den Schiffen erhoben werden. Sie sollen ausschließlich dazu bestimmt sein, in angemessener Weise die Kosten für die Unterhaltung der Schiffbarkeit oder der Regulierung der Weichsel zu decken oder Unkosten zu bestreiten, die für die Zwecke der Schifffahrt gemacht sind. Von der Flößerei dürfen solche Abgaben nicht erhoben werden.

Zulässig sind Gebühren für die Benutzung von Werken und Einrichtungen, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, wie Schleusen, Häfen, Kränen und anderen Beladungs- oder Entladungsanstalten, Niederlagen, Wagen sowie Treidel-, Schlepp- oder Lotsendiensten. Jedoch sind diese Gebühren gleichmäßig nach bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tarifen und nur für die wirkliche Benutzung der Einrichtungen oder Dienste zu erheben. Die Gebühren für die Benutzung der gedachten Einrichtungen sollen in keinem Falle höher bemessen werden als zur Deckung der Unterhaltungs- und Betriebskosten und zur Verzinsung und angemessenen Tilgung des Anlagekapitals erforderlich ist. Diese Gebühren dürfen von der Flößerei nur insoweit erhoben werden, als es sich um ein Entgelt für örtliche Einrichtungen handelt, welche der Erleichterung der Flößerei dienen und von ihr benutzt werden.

Von den auf der Weichsel ein- oder ausgehenden Gütern dürfen keine höheren Eingangs- oder Ausgangsabgaben erhoben werden als beim Eingang oder Ausgang über die Landgrenze. Was die Verbrauchsabgaben aller Art betrifft, welche etwa für die in den Gebrauch übergehenden Gegenstände zu entrichten sind, so sollen die auf der Weichsel beförderten Güter nicht ungünstiger behandelt werden als die auf dem Landweg beförderten Güter.

Ueber die Unterhaltung des Fahrwassers, die Fürsorge für ausreichende Häfen mit den nötigen Einrichtungen für Ein- und Ausladen und für Niederlage der Güter, über die Befugnis zur Führung eines Schiffes auf der Weichsel, über Weichsel-schiffahrtsgerichte, über Schiffsatteste werden die Vertragsschließenden eine Weichselstromakte vereinbaren.

§ 7.

Danzig ist berechtigt, innerhalb seines Staatsgebietes Einrichtungen zur Ausnutzung der Wasserkräfte der Weichsel behufs Gewinnung elektrischer Kraft zu treffen und zu unterhalten mit der Maßgabe, daß hierdurch die Schiffbarkeit der Weichsel und der Abgang der Eismassen nicht beeinträchtigt werden. Polen verpflichtet sich, innerhalb seines Staatsgebietes keine Maßnahmen zu treffen, welche die Herstellung oder Ausnutzung der genannten Einrichtungen hindern.

Artikel VI.

Kostenlast und Eigentumsverhältnisse betr. den Hafen, die Eisenbahn und die Weichsel.

§ 1.

Die Kosten des Danziger Hafens, der Danziger Eisenbahn und Danziger Weichselfstrecke hat Danzig zu bestreiten.

Soweit Polen Hafen-, Eisenbahn- oder Weichselanlagen auf Grund der Bestimmungen des Artikels III § 5 Abs. 1 Halbsatz 2, Artikels IV § 3 Abs. 1 Halbsatz 2, Artikels V § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 erbaut, hat Polen die Kosten dieses Ausbaues zu tragen, und es ist alsdann zu vereinbaren, ob und welcher Anteil an den Einnahmen der betreffenden Verkehrsanlagen Polen mit Rücksicht hierauf zusteht.

§ 2.

Das Eigentum an allen zeitigen und künftigen beweglichen und unbeweglichen Anlagen und Betriebsmitteln des Danziger Hafens, der Danziger Eisenbahn sowie der Danziger Weichselfstrecke einschließlich aller innerhalb des Hochwasserabflußgebietes befindlichen bisherigen staatlichen Grundstücke fällt Danzig zu. Unberührt hiervon bleiben die Eigentumsrechte, welche Polen auf Grund der Artikel III § 5 Abs. 1 Halbsatz 2, Artikel IV § 3 Abs. 1 Halbsatz 2, Artikel V § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 nach den Bestimmungen privaten Rechts erwirbt.

Artikel VII.

Post, Telegraph und Fernsprecher.

Die Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens innerhalb Danzigs und die Regelung seines Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs mit dem Ausland sind grundsätzlich Angelegenheiten Danzigs.

Polen erhält das Recht, im Hafen eine Post- und Telegraphenanstalt zu errichten, die mit Polen durch direkten Bahnpostverkehr (Bureaux ambulants) und durch Telegraphen- und Fernspregleitungen unmittelbar verbunden ist. Diese Anstalt dient der Vermittelung des

Verkehrs zwischen Polen und dem Hafen von Danzig in denjenigen Angelegenheiten, die mit der Benutzung des Hafens zusammenhängen.

Artikel VIII.

Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen.

§ 1.

Danzig ist verpflichtet, keinerlei Ausnahmegesetze zum Nachtheile der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischer Abstammung oder Sprache zu erlassen. Polen verbürgt hierfür Gegenseitigkeit.

Die Minoritätsrechte der Danziger Staatsangehörigen polnischer Abstammung oder Sprachen werden durch die Verfassung Danzigs gewährleistet.

§ 2.

Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates haben das Recht, ohne besondere Erlaubnis und ohne irgendwelche Behinderung das Gebiet des anderen Vertragsstaates zu bereisen oder zu durchreisen. Ausgenommen hiervon sind bewaffnete Personen und Militärpersonen in Uniform, die das Gebiet des anderen Vertragsstaates nur mit besonderer Erlaubnis betreten dürfen. Es dürfen von ihnen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden als von den eigenen Staatsangehörigen.

§ 3.

Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates sollen im anderen Vertragsstaat im Handels- und Gewerbebetrieb in jeder Beziehung die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben oder Gebühren oder sonstigen Belastungen irgendwelcher Art unterworfen sein, als die Angehörigen des anderen Vertragsstaates.

§ 4.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausfertigten Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Geschäfte jeder Art und zwar auch unter Mitführung von Mustern zu machen. Die gedachten Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden, sollen wechselseitig in den beiden Ländern hinsichtlich der den Handels- oder Gewerbebetrieb treffenden Abgaben wie die eigenen Staatsangehörigen behandelt werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen, nach welchem Muster diese Karten ausgefertigt werden und welche Vorschriften bei der Ausübung des Handels- oder Gewerbebetriebes zu beachten sind. Die Ausstellung der Gewerbebescheine hat nach Vorlegung der Gewerbelegitimationskarten unverzüglich zu erfolgen. Aber die Gebühren dieser Gewerbebescheine sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche sich in das Gebiet des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort Handel zu treiben oder ihre Erzeugnisse feilzuhalten, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen höheren Abgaben als diese unterworfen werden.

§ 5.

Die Angehörigen des einen Vertragsstaates sollen im Gebiet des anderen Vertragsstaates gleich den Angehörigen des anderen Vertragsstaates berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten, sowie darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Eheschließung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, auch Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben, ohne in einem der genannten Fälle unter irgend einer Bezeichnung anderen oder höheren Auflagen, Steuern oder Abgaben unterworfen zu sein als die Angehörigen des andern Vertragsstaates.

§ 6.

Die Angehörigen des einen Vertragsstaates sollen den Erlös aus dem Verkauf des Eigentums und ihr Vermögen überhaupt unter Beobachtung der Landesgesetze des anderen Vertragsstaates frei ausführen können, ohne als Ausländer zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als die Angehörigen des anderen Vertragsstaates unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

§ 7.

Die Angehörigen des einen Vertragsstaates sollen unter Beobachtung der Landesgesetze des anderen Vertragsstaates freien Zutritt zu den Gerichten haben, um als Kläger oder Beklagter aufzutreten und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Angehörigen des anderen Vertragsstaates genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze des anderen Vertragsstaates zugelassenen Anwälte, Sachwalter und Vertreter jeder Art zu bedienen.

§ 8.

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und andere ähnliche kommerzielle, industrielle, landwirtschaftliche oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem einen Vertragsstaat nach den dort bestehenden Gesetzen Rechtsfähigkeit erlangt haben und dort ihren Sitz haben, sollen in dem anderen Vertragsstaat als gesetzlich bestehend anerkannt werden und zum Handels-, Gewerbe- und Geschäftsbetrieb unter denselben Bedingungen zugelassen werden wie inländische, gleichartige Gesellschaften, auch das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder Beklagte oder in sonstiger Eigenschaft Prozesse zu führen. Die Bestimmungen der §§ 4—7 finden entsprechende Anwendung.

§ 9.

Auf Versicherungs- und Auswanderungsunternehmungen finden die Bestimmungen der §§ 4—8 keine Anwendung. Vielmehr bleiben hierfür besondere Vereinbarungen vorbehalten.

§ 10.

Die vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages von Versailles zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen, Körperschaften und Behörden abgeschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen aller Art behalten unverändert ihre volle Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit für die vereinbarte Dauer der Verträge.

§ 11.

Die Benutzung der Chaussees, sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen, Landungsplätze, Bassins, Reeden und Buchten, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krähne und Wiegeanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern, sowie alle anderen Anlagen irgendwelcher Art, soll, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr, den Handel im allgemeinen oder den öffentlichen Gebrauch irgendwelcher Art bestimmt sind, den Angehörigen des anderen Vertragsstaates unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet sein.

Solche Gebühren dürfen vorbehaltlich der beim Beleuchtungs- und Lotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

§ 12.

Auf den Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen

den Bewohnern der Gebiete der Vertragsstaaten gemacht werden, namentlich sollen die auf dem Gebiete des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates übergehenden oder das letztere durchlaufenden Sendungen weder in Bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise ungünstiger als die in dem betreffenden Gebiet nach einem inländischen Bestimmungsort oder nach dem Ausland abgehenden Sendungen behandelt werden, sofern sie auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung befördert werden. Die Vorschriften des Artikels IV § 5 werden hierdurch nicht berührt.

§ 13.

Die Nationalität der Fluß- und Seeschiffe des einen Vertragsstaates sollen in dem anderen Vertragsstaat nach den gesetzlichen Verordnungen des einen Vertragsstaates auf Grund der an Bord befindlichen durch die zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden. Die von dem einen Vertragsstaat ausgestellten Urkunden und Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe noch zu treffender besonderer Vereinbarungen von dem anderen Vertragsstaat anerkannt.

Die Schiffe des einen Vertragsstaates und ihre Ladungen sollen im anderen Vertragsstaat ganz wie inländische Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel von wo die Schiffe auslaufen oder wohin sie bestimmt sind und woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Die Fischer beider Vertragsstaaten haben gleichmäßig das Recht, in den Ostseegewässern, welche der Gebietshoheit des anderen Vertragsstaates unterstehen, zu fischen und ihren Fang zu behalten; eine unterschiedliche Behandlung irgendwelcher Art darf nicht stattfinden.

§ 14.

Im Falle des Strandens oder des Schiffbruches eines Schiffes eines Vertragsstaates an den Küsten oder Ufern des anderen Vertragsstaates sollen Schiff, Besatzung, Passagiere und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der Vertragsstaaten den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt.

Artikel IX.

Auswärtige Vertretung.

Danzig hat das Recht der auswärtigen Vertretung, sowie des Schutzes seiner Staatsangehörigen im Ausland. Wenn und soweit Danzig darum ersucht, wird Polen die auswärtige Vertretung nach den Wünschen Danzigs sowie den Schutz der Danziger Staatsangehörigen im Ausland übernehmen.

Artikel X.

Verwaltungsausschuß.

Es wird ein Ausschuß mit dem Sitz in Danzig eingesetzt, in welchem Danzig und Polen mit je 5 Stimmen vertreten sind, dessen Vorsitzender der jeweilige Oberkommissar oder ein von ihm bestellter Vertreter ist, der keinem der beiden Staaten angehört.

Außer der ihm obliegenden Kontrolle und Verwaltung bezüglich des Danziger Hafens, der Danziger Eisenbahnen und der Danziger Weichselstrecke sowie außer den Entscheidungen, die der Ausschuß gemäß Artikel II § 6 über Ein- und Ausfuhrverbote und gemäß Artikel II § 7 über die Freizone zu treffen hat, ist der Ausschuß ferner berufen, sowohl in allen ausdrücklich im Vertrag vermerkten, sowie auch in allen sonstigen erforderlichen Fällen die ergänzenden Bestimmungen, Abmachungen und Vereinbarungen zwischen Polen und Danzig festzusetzen.

Entwurf einer Konvention,
die die Beziehungen zwischen der Republik Polen
und der Freien Stadt Danzig festlegt.

Kapitel I.

Auswärtige Angelegenheiten.

- Art. 1. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig, die diplomatische und konsularische Vertretung, sowie der Schutz ihrer Staatsangehörigen in den fremden Ländern gehört der Republik Polen.
- Der Schutz der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig wird unter denselben Bedingungen und in demselben Maße gesichert werden wie derjenige der Staatsangehörigen der Republik Polen.
- Der Resident der Republik Polen in Danzig wird als Vermittler dienen zwischen der Regierung der Republik und den Behörden der Freien Stadt Danzig.
- Art. 2. Die Wasserschiffe (Schiffe, Dampfboote, Schleppschiffe, Transportschiffe usw.) Danzigs werden die polnische Flagge führen.
- Art. 3. Die von den Behörden der Freien Stadt Danzig für die Danziger Staatsangehörigen, die sich ins Ausland begeben, ausgestellten Ausweise werden von dem Residenten der Republik Polen in Danzig visiert werden.
- Art. 4. Die Fremdenpolizei auf dem Danziger Territorium wird von den Behörden der Freien Stadt unter der hohen Kontrolle des Residenten der Republik Polen ausgeübt werden.
- Art. 5. Das Exequatur für alle Konsularagenten, die in Danzig residieren sollen, wird von der polnischen Regierung bewilligt werden.
- Art. 6. Die Kosten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Freien Stadt Danzig und des Schutzes ihrer Staatsangehörigen in fremden Ländern werden der polnischen Republik zur Last fallen. Alle Abgaben und Gebühren, welche von dem diplomatischen und konsularischen Dienst erhoben werden, werden der polnischen Regierung gehören.
- Art. 7. Die Gesetze und Vorschriften, Bestimmungen, Anordnungen und Instruktionen, welche den diplomatischen und konsularischen Dienst betreffen, werden für die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig voll rechtsverbindlich sein, wenn sie von den zuständigen Behörden der Republik Polen bekannt gegeben sein werden.

Die polnische Regierung verpflichtet sich, die Behörden der Freien Stadt Danzig anzurufen, vorher ihre Meinung abzugeben mit Bezug auf Konventionen, die besonders die Freie Stadt interessieren. Art. 8.

Die Freie Stadt Danzig wird auswärtige Anleihen nur mit Zustimmung der polnischen Regierung machen können. Art. 9.

Die direkten Beziehungen zwischen den örtlichen verwaltungstechnischen und gerichtlichen Behörden der Grenzgebiete der Freien Stadt Danzig und Westpreußens werden unter denselben Bedingungen und in denselben Formen zugelassen werden, wie sie in einer Konvention bestimmt sein werden, die zwischen Polen und Deutschland abgeschlossen werden soll, mit Bezug auf den analogen Verkehr zwischen den polnischen und deutschen Behörden. Art. 10.

Kapitel II.

Öffentliche Rechte.

Alle Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig sind vor dem Gesetz gleich. Sie haben das unverletzliche Recht, ihren Gottesdienst auszuüben, ihre Nationalität und ihre Sprache beiderseitig aufrecht zu erhalten und zu pflegen. Art. 11.

Jede gesetzmäßige oder verwaltungstechnische Ausnahmebestimmung, die gegen einen Teil der Bevölkerung der Freien Stadt gerichtet ist, wird von nun an als nichtig und wirkungslos erklärt. Die Klauseln, die in den Gerichtsakten enthalten sind, die zwischen Privatpersonen abgeschlossen wurden, und die Einschränkung der Vertragsfreiheit mit den Personen polnischer Sprache oder polnischen Ursprunges enthalten, werden für null und nichtig erklärt.

Die Sprache des inneren Dienstes der Behörden, der Gerichte und aller Organe der Freistadt Danzig und ihrer Gemeinden wird diejenige sein, welche von den zuständigen Behörden der Freien Stadt Danzig bzw. ihrer Gemeinden angenommen wird. Gleichwohl werden bei den Debatten der repräsentativen Körperschaften der Freien Stadt Danzig und derjenigen ihrer Gemeinden, sowie im allgemeinen aller beratenden Körperschaften die polnische und deutsche Sprache in gleicher Weise zugelassen werden. Art. 12.

In ihren Beziehungen zu den Parteien werden sich die Behörden der Freien Stadt Danzig und ihrer Gemeinden der polnischen oder deutschen Sprache, je nach der Sprache der interessierten Partei bedienen. Art. 13.

Die offiziellen Veröffentlichungen werden in beiden Sprachen erfolgen.

Art. 14. Die polnischen Staatsangehörigen, natürliche und juristische Personen, auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig und die Danziger Staatsangehörigen, natürliche und juristische Personen, auf dem Territorium der Republik Polen werden auf vollständig gleichmäßiger Grundlage behandelt werden. Sie werden namentlich das Recht haben, dort frei einzureisen, dort ihren Wohnsitz festzulegen, dort bewegliche und unbewegliche Habe zu erwerben, einen Beruf, Handel, Gewerbe auszuüben, einschließlich des Dienstes auf den Handelsschiffen, freien Zutritt zu den Gerichten zu haben und den vollkommensten Gesetzeschutz zu genießen.

Der freie Zutritt zu allen öffentlichen polnischen Ämtern wird den Danziger Staatsangehörigen mit demselben Anspruchsrecht und unter denselben Bedingungen gesichert wie den polnischen Staatsangehörigen.

Art. 15. Die polnischen Staatsangehörigen auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig und die Danziger Staatsangehörigen auf dem Territorium der Republik Polen werden das Recht haben, ihren Gottesdienst auszuüben und ihre Nationalität und Sprache aufrecht zu erhalten und zu pflegen. Es darf ihnen keine Organisation, keine gemeinsame Handlung untersagt werden, die zum Ziele haben, ihre Nationalität und ihre Sprache aufrecht zu erhalten und zu pflegen, vorausgesetzt, daß diese Organisation und gemeinschaftliche Handlung den bestehenden Gesetzen und der öffentlichen Ordnung keinen Abbruch tun.

Art. 16. In ihrem Verkehr mit den Beteiligten werden sich die Behörden der Republik Polen auf dem Gebiet der Freien Stadt der polnischen oder deutschen Sprache, je nach der Sprache des im Einzelfall Beteiligten, bedienen. Dies gilt gleichermaßen für die polnischen diplomatischen und konsularischen Agenten in ihrem Verkehr mit den Danziger Staatsangehörigen.

Art. 17. Im wechselseitigen Verkehr sind die Behörden der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig berechtigt, die polnische bzw. deutsche Sprache anzuwenden.

Art. 18. Die polnische Nationalität darf den Danziger Staatsangehörigen, die seit einem Jahre in Polen ihren Wohnsitz haben, nicht verweigert werden, ebenso nicht die Danziger Staatsangehörigkeit den polnischen Staatsangehörigen, die seit einem Jahre auf dem Territorium der Freien Stadt ihren Wohnsitz haben. Gleichwohl können letztere in Danzig nur unter der Bedingung naturalisiert werden, daß sie ihre militärische Pflicht erfüllt haben. Diesbezügliche Zeugnisse werden ihnen von dem Residenten der Republik Polen in Danzig übergeben werden.

Die Naturalisierung wird den fremden Staatsangehörigen von Art. 19. den Behörden der Freien Stadt nach vorhergehendem Einvernehmen mit der polnischen Regierung, d. h. dem Residenten der Republik, in Danzig übertragen werden.

Die Ermächtigung fremder Gesellschaften, auf dem Territorium Art. 20. der Freien Stadt Danzig ihre Geschäfte zu treiben, wird von den Behörden der Freien Stadt mit Zustimmung der polnischen Regierung, d. h. des Residenten der Republik Polen in Danzig, bewilligt werden.

Da die Auswanderung und Rückwanderung über den Hafen von Art. 21. Danzig fast ausschließlich polnischen Charakter trägt, gehört Polen die Kontrolle der Unternehmungen für Transport oder Durchgang der Auswanderer auf dem Hin- und Rückwege quer durch das Territorium der Freien Stadt Danzig. Keine Schiffsahrtsgesellschaft und keine andere Organisation, Gesellschaft oder Privatperson darf den Auswandererverkehr ohne Ermächtigung der polnischen Regierung organisieren.

Kapitel III.

Öffentlicher Unterricht.

Die Regierung der Republik Polen hat das Recht, auf ihre Kosten Art. 22. auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig Einrichtungen öffentlichen Unterrichts zu gründen, wo der Unterricht in polnischer Sprache gegeben werden wird. Sie wird ebenso Werke öffentlicher Armenpflege und sozialer Fürsorge begründen und unterhalten können.

Die polnischen Staatsangehörigen, physische wie juristische Per- Art. 23. sonen, werden gleichermaßen das Recht haben, auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig mildtätige, religiöse und soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten auf ihre Kosten zu schaffen, sie zu leiten und zu kontrollieren, mit dem Rechte des freien Gebrauchs der polnischen Sprache. Diese Einrichtungen werden den Gesetzen, Bestimmungen und der Kontrolle der Behörden der Freien Stadt unterworfen.

In der Technischen Hochschule und der Danziger Navigations- Art. 24. schule werden die polnische und deutsche Sprache als Unterrichtssprachen zugelassen. Eine spätere Vereinbarung, die in einer Frist von einem Jahre, von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention ab gerechnet, abgeschlossen werden soll, wird die Einzelheiten der Anwendung dieser Bestimmung regeln.

Die polnische Regierung und die Behörden der Freien Stadt Danzig Art. 25. sind sich einig darüber, daß eine öffentliche Volksschule für die polnischen bzw. deutschen Minderheiten überall begründet wird, wo sich wenigstens 40 Kinder der Danziger Staatsangehörigen vorfinden, deren Eltern

den Wunsch ausgedrückt haben, ihnen den Unterricht in ihrer Muttersprache zu sichern. Wenn die Anzahl der Kinder dieser Minderheit nicht die Zahl 40 erreicht und doch über 12 bleibt, wird der Religionsunterricht und der Unterricht in der Muttersprache von einem Lehrer ihrer Nationalität gegeben. Die erforderliche Anzahl für die Gründung einer Minderheitsschule kann durch das Einschreiben der Kinder, welche verschiedene Verwaltungs- oder Schulgemeinden bewohnen, erreicht werden, wenn die Ortsverhältnisse es ihnen erlauben, dem Unterricht regelmäßig zu folgen. Die Schulen der Minderheit werden unter denselben Bedingungen wie die Schulen der Mehrheit gegründet und unterhalten.

Das Bestehen einer Schule in einer Gemeinde darf nicht als Weigerungsgrund angeführt werden, eine Schule für die nationale Minderheit zu gründen.

Art. 26. Die Freie Stadt Danzig wird zur Schaffung einer öffentlichen Mittelschule mit der polnischen Sprache als Unterrichtssprache in dem Augenblick schreiten, wo die Schüleranzahl, Danziger Staatsangehörige, in den 3 ersten Klassen die Zahl 90 erreichen wird.

In den technischen Schulen, den Berufs- und Fortbildungsschulen werden Kurse in polnischer Sprache organisiert werden, sobald die Zahl der polnischen Schüler eine Höhe erreicht, welche die Teilung zuläßt.

Art. 27. Das Verwaltungs- und Unterrichtspersonal der polnischen Volks- und Mittelschulen, die gemäß Art. 25 und 26 gegründet sind, wird von den Behörden der Freien Stadt Danzig unter den Personen polnischer Herkunft und polnischer Sprache gewählt.

Art. 28. Zwischen den polnischen und Danziger Staatsangehörigen, soweit ihre Zulassung als Lehrer und Schüler einer öffentlichen Unterrichtsanstalt Polens und der Freien Stadt Danzig in Frage kommt, wird kein Unterschied gemacht.

Eine besondere Abmachung wird die Bedingungen bestimmen, unter welchen die Studienzeugnisse und die Diplome, die von den Danziger Schulen ausgefertigt werden, in Polen anerkannt werden und umgekehrt.

Kapitel IV.

Gesetzgebung und Gerichtsverfahren.

Art. 29. Die polnische Republik und die Freie Stadt Danzig stimmen darin überein, die Vorteile und die Anwendung des Zivilrechts, Handelsrechts und Strafrechts in Polen und der Freien Stadt Danzig anzuerkennen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, Vereinbarungen zu treffen, die eine Vereinheitlichung besagter Gesetzgebung auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig zum Ziel haben.

Die mit Rücksicht auf den Kriegszustand getroffenen und noch Art. 30. bestehenden Verordnungen im Territorium der Freien Stadt werden auf Antrag der polnischen Regierung beseitigt.

Eine besondere Vereinbarung wird in kürzester Frist zwischen Art. 31. der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig abgeschlossen, welche die Ausführung der von den Danziger Gerichten gefällten Straf- und Zivilurteile in Polen regelt und umgekehrt, welche die Modalitäten der Verfolgung flüchtiger Verbrecher durch die polnischen Behörden auf dem Territorium der Freien Stadt und umgekehrt sowie ihre Auslieferung und die anderen Fragen juristischen Beistandes und des Gerichtsverfahrens regelt.

Bis zum Abschluß der im Art. 31 vorgesehenen Vereinbarung Art. 32. werden Verbrechen und Vergehen, die auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig begangen worden und gegen die Sicherheit des polnischen Staates gerichtet sind, hinsichtlich ihrer Verfolgung, Gerichtsbarkeit und Unterdrückung den Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit der Freien Stadt gleichgestellt. Die polnische Regierung hat das Recht, sich in dieser Hinsicht durch delegierte Beamte in die Untersuchung dieser Angelegenheiten und in das Verfahren vor den Gerichten einzumischen.

Kapitel V.

Militärische Klauseln, Seeschiffahrts- und Luftschiffahrtsklauseln.

Da die Verteidigung des freien Zutritts Polens zum Meere Art. 33. sich mit der Verteidigung des Territoriums der Freien Stadt Danzig vereinigt, hat Polen das Recht und die Pflicht, die militärische Kontrolle auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig auszuüben und dort alle Maßnahmen militärischer Ordnung, der Ordnung der Schifffahrt und der Luftschifffahrt, soweit sie in dieser Hinsicht nötig sind, zu treffen.

Keine Arbeiten militärischen Charakters dürfen auf dem Terri- Art. 34. torium der Freien Stadt Danzig ohne die vorherige Ermächtigung der polnischen Regierung ausgeführt werden. Diese Richtschnur wird auch auf die Fabrikation der Waffen und der Munition, sowie Kriegsmaterial, Luftfahrzeuge, lenkbare Luftschiffe und andere militärische Apparate auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig angewandt.

Die Freie Stadt Danzig hat das Recht, eine Gemeindepolizeitruppe, Art. 35. die sich ausschließlich aus Danziger Staatsangehörigen zusammensetzt und nach dem Normaltyp der Stadtpolizei organisiert ist, zu unterhalten; ihre Zahl, einschließlich der Offiziere, Unteroffiziere, Angestellten und Depots darf 1 % der Gesamtbevölkerung der Freien Stadt nicht übertreffen.

Alle dies Personal muß sich verpflichten, wenigstens 12 Jahre Dienst zu tun. Zur Polizeitruppe werden die ehemaligen Offiziere und Unteroffiziere, gleichviel welcher Armee, nicht zugelassen.

Diese Bestimmung berührt in keiner Weise das Recht Polens, das Polizeipersonal zu unterhalten, das notwendig ist, um die Ordnung in dem Betriebe der Dienstzweige zu sichern, welche Polen auf Grund des Art. 104 des Versailler Vertrages und durch die Klauseln der gegenwärtigen Konvention zugewiesen sind.

Art. 36. Polen hat das Recht, sich des Danziger Hafens und seiner Anlagen für das Anlegen, die Reparaturen und die Wiederverproviantierung seiner Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge zu bedienen.

Art. 37. Polen verpflichtet sich, die Kontrolle und die Polizei auf den Territorialgewässern der Freien Stadt Danzig in demselben Maße wie auf seinen eigenen Territorialgewässern auszuüben.

Art. 38. Die polnische Regierung wird den Lotsendienst des Danziger Hafens, der Territorialgewässer der Ostsee, sowie der Weichsel innerhalb der Grenzen der Freien Stadt Danzig sicherstellen. Polen wird auch den hydrographischen Dienst und den Wetterdienst des Danziger Hafens sicherstellen.

Art. 39. Die Anlage der Telegraphenkabel, Unterseekabel und unterirdischen Kabel auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig wird der vorherigen Genehmigung der polnischen Regierung und ihrer Kontrolle unterworfen sein.

Art. 40. Polen hat auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig das Recht, Flugplätze zu unterhalten und die Luftverbindungen über dem Territorium der Freien Stadt Danzig und seinen Territorialgewässern entsprechend der Luftschiffahrtskonvention vom 13. Oktober 1919 zu kontrollieren.

Art. 41. Polen hat das Recht, auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig radiotelegraphische und radiotelephonische Stationen einzurichten und zu unterhalten. Die Einrichtung anderer radiotelegraphischer und radiotelephonischer Stationen und ihre Benutzung sind der vorherigen Ermächtigung der polnischen Regierung und ihrer Kontrolle unterstellt.

Kapitel VI.

Eisenbahnen.

Art. 42. Polen übt das Recht der Kontrolle, Verwaltung, Entwicklung und Verbesserung des gesamten Eisenbahnnetzes in den Grenzen der Freien Stadt Danzig aus, abgesehen von den elektrischen Bahnen und anderen Schienenwegen, die nicht über die Grenzen der Freistadt

hinausgehen, und abgesehen von Privatbahnen, die nicht der Verwaltung der Eisenbahnen des Staates unterworfen waren.

Da das Eisenbahnnetz des Territoriums der Freien Stadt sowie Art. 43. das Eisenbahnnetz der benachbarten Territorien, die Polen zugeteilt sind, ihr technisches Centrum in Danzig haben, wird die Bezirksdirektion der Eisenbahnen in Danzig aufrecht erhalten bleiben.

Unabhängig von den Rechten, die allen Danziger Staatsangehörigen Art. 44. im Art. 14 der gegenwärtigen Konvention bewilligt sind, verpflichtet sich die polnische Regierung, alle Beamten der obengenannten Eisenbahn, Danziger Staatsangehörige, welche bitten, in polnischen Dienst einzutreten, im Dienst zu behalten und ihnen alle in ihrem früheren Dienst erworbenen Rechte zu erhalten.

Ein Eisenbahnbezirksrat wird der Direktion der polnischen Eisen- Art. 45. bahn in Danzig beigegeben, er hat beratende Stimme und setzt sich aus Vertretern des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und anderer Danziger interessierter Organisationen unter vollständiger Gleichberechtigung mit den Vertretern entsprechender polnischer Organisationen zusammen. Der Rat wird herangezogen, um seine Ansicht über folgende Fragen zu äußern:

1. Coordination des Eisenbahnverkehrs mit den See- und Flussverbindungen,
2. Coordination des Verkehrs der Eisenbahnen, die von Polen bzw. von der Freien Stadt Danzig verwaltet werden,
3. Technische und verwaltungstechnische Verbesserungen des Dienstes,
4. Eisenbahntechnische Konvention und Vereinbarungen, die mit fremden Staaten abzuschließen sind,
5. Tarife.

Die Coordination des Verkehrs der Eisenbahnen, die von Polen Art. 46. bzw. der Freien Stadt Danzig verwaltet werden, sowie die Beziehungen zwischen der polnischen Verwaltung der Eisenbahnen auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig und den Behörden der Freien Stadt werden den Gegenstand einer besonderen Abmachung bilden, welche in einer Frist von 6 Monaten abgeschlossen wird, von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an gerechnet.

Kapitel VII.

Post, Telegraph, Telephon.

Die polnische Regierung hat das Recht, den Postverkehr auf Art. 47. den Verbindungslinien aller Art zu organisieren und zu verwalten, welche das Territorium der Freien Stadt Danzig durchschneiden, um durch

ihre eigene Bahnpost und mit Hilfe ihres eigenen Personals Polen mit dem Hafen von Danzig, Polen und den Hafen mit den überseeischen Ländern, sowie die Territorien Polens, die durch das Territorium der Freien Stadt getrennt sind, unter sich zu verbinden. Es wird ebenso, soweit notwendig, für den obengenannten Postverkehr alle Sekundärbahnen benutzen können, welche die obengenannten Hauptverbindungslinien entlasten.

Art. 48. Die polnische Regierung kann im Danziger Hafen und auf den Stationen und Haltestellen der obenerwähnten Verbindungslinien organisieren und verwalten:

1. die Umladestationen und die Speicher für die Postsendungen aller Art,
2. die vollwertigen Postämter für den Gebrauch aller Verbindungsdienste, der polnischen Einrichtungen und Agenturen, die auf dem Territorium der Freien Stadt gelegen sind, ebenso wie für den Dienst der Privatleute, polnische und Danziger Staatsangehörige.

Art. 49. Die polnische Regierung hat das Recht, Telegraphen- und Telephonlinien sowie Telegraphen- und Telephonämter zu organisieren und zu verwalten, um Polen mit dem Danziger Hafen, Polen und den Hafen mit den überseeischen Ländern, sowie die Territorien Polens, die durch dasjenige der Freien Stadt getrennt sind, unter sich zu verbinden; es kann gleichfalls das Telegraphen- und Telephonnetz für den Gebrauch der polnischen und privaten Einrichtungen im Hafen und für den Gebrauch aller polnischen Postämter, Magazine, Niederlagen und Transportbüros, die auf dem Gebiete der Freien Stadt liegen, organisieren und verwalten.

Art. 50. Die polnische Regierung hat das Recht, auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig Kabel zu legen.

Art. 51. Die polnische Regierung hat das Recht, auf dem Gebiete der Freien Stadt technische Dienstzweige, Depots und Magazine zu organisieren, welche notwendig sind für die Einrichtung und Organisation, für die Erhaltung und den Normalbetrieb der Verbindungen, die durch Art. 47 und 50 der gegenwärtigen Konvention bezeichnet sind.

Art. 52. Die Republik Polen und die Freie Stadt Danzig sichern sich gegenseitig den Gebrauch ihrer Post-, Telegraphen- und Telephon-einrichtungen jeder Art, die auf dem Gebiet der Freien Stadt gelegen sind, zu und verpflichten sich, direkten Verkehr zwischen ihren Verbindungsdienstzweigen beiderseitig zu schaffen.

Art. 53. Da die Organisation der Post, der Telegraphen und des Telephonverkehrs der Provinz Pommerellen Danzig als Zentrum

des Verwaltungsbetriebes und des technischen Betriebes hat, ist die polnische Regierung ermächtigt, in Danzig ihre Ober-Postdirektion und ihre Hauptdirektion für Telegraph und Telephon aufrechtzuerhalten.

Die Republik Polen und die Freie Stadt Danzig verpflichten sich, Art. 54. in einer Frist von 6 Monaten von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention ab, eine besondere Vereinbarung abzuschließen, die zum Ziele hat, in ihren beiderseitigen Verbindungsdienstzweigen einheitliche Post-, Telegraphen- und Telephontarife einzuführen und die Einzelheiten der Anwendung der gegenwärtigen Konvention zu regeln.

Die polnische Regierung erklärt sich bereit, in jedem Augenblick Art. 55. und auf ihre Kosten auf den Antrag der Behörden der Freien Stadt die Verwaltung des gesamten Post-, Telegraphen- und Telephonwesens auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig zu übernehmen. In diesem Falle werden die Danziger Beamten der Post, Telegraphie, des Telephondienstes, die in polnischen Dienst eintreten wollen, auf ihrem Posten behalten und behalten alle Rechte, die sie in ihrem früheren Dienst erworben haben.

Kapitel VIII.

Hafen und Schifffahrt.

Da Danzig der einzige Absatzmarkt Polens am Meere ist, und Art. 56. da die polnische Ausfuhr und Einfuhr im Hafenverkehr vorherrschen, wird die Leitung und die Entwicklung des Hafens sowie die Verwaltung der territorialen Gewässer der Freien Stadt durch Polen ausgeübt.

Das Stromsystem der Weichsel wird von der polnischen Regierung Art. 57. verwaltet.

Neben der Hafendirektion wird ein Hafenrat konstituiert, der Art. 58. aus Vertretern des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft und anderer polnischer und Danziger Interessengruppen zu gleichen Teilen zusammengesetzt ist, welcher mit der Hafendirektion in den Fragen, welche die Ausnutzung und Entwicklung des Hafens betreffen, zusammenarbeitet.

Unabhängig von den Rechten, die allen Danziger Staats- Art. 59. angehörigen durch Art. 14 der gegenwärtigen Konvention bewilligt sind, verpflichtet sich die polnische Regierung, die Beamten der oben erwähnten Verwaltungen, Danziger Staatsangehörige, die darum bitten, in den polnischen Dienst einzutreten, im polnischen Dienste zu behalten und ihnen alle Rechte zu erhalten, die in ihrem früheren Dienst erworben worden sind.

Art. 60. Die Gebühren und Standgelder werden eingeführt, um die Ausgaben der Verwaltung, Unterhaltung und Entwicklung des Hafens zu decken.

Art. 61. Das Seerecht, Verwaltungsrecht und Handelsrecht, die gegenwärtigen Bestimmungen der Hafenspolizei und der Territorialgewässer, sowie diejenigen der Flußpolizei bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit den Klauseln der gegenwärtigen Konvention in Widerspruch stehen, bis neue Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen von den zuständigen polnischen Behörden nach Einvernehmen mit den Behörden der Freien Stadt Danzig erlassen werden.

Kapitel IX.

Zollwesen.

Art. 62. Da das Territorium der Freien Stadt Danzig innerhalb der Zollgrenze Polens gelegen ist, wird es dem polnischen Zollwesen unterworfen.

Art. 63. Der Export und Import aus dem Gebiet der Freien Stadt nach Polen und umgekehrt werden von jedem Verbot, jeder Einschränkung von allen Zollabgaben und anderen entsprechenden Gebühren frei sein. Der Warenverkehr zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig wird nach denselben Grundsätzen behandelt wie der innere polnische Warenverkehr.

Art. 64. Die Ausfuhr, die Einfuhr, der Durchgangsverkehr sowie die Verwaltung der Zölle und der Zollschutz der Grenzen werden durch die polnischen Gesetze und Bestimmungen geregelt.

Art. 65. Die Verwaltung der Zölle und die Überwachung der ganzen Zollgrenze werden von den Organen der polnischen Regierung bewerkstelligt. Das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird verwaltungstechnisch eine Zolleinheit darstellen. Die polnische Regierung verpflichtet sich, Beamte und Angestellte der Zollverwaltung, Danziger Staatsangehörige, im Dienst zu behalten, welche bitten, in polnischen Dienst einzutreten, und ihnen alle Rechte zu erhalten, die in ihrem früheren Dienst erworben worden sind.

Art. 66. Die Vertreter der wirtschaftlichen Interessengruppen der Freien Stadt Danzig nehmen an der Ausarbeitung des Zolltarifs und der Grundsätze der Regelung des auswärtigen Handels, sowie an der Vorbereitung der Handelsabkommen mit den fremden Ländern mit demselben Rechte teil, wie die Staatsangehörigen der entsprechenden polnischen Organisationen.

Art. 67. Die Zollgebühren werden an der ganzen Zollgrenze in derselben Münzeinheit erhoben.

Die Verwaltung der Zölle und Überwachung der Zollgrenze ist Sache des polnischen Fiskus. Das Ergebnis der Zollabgaben und der

Gebühren wird von der polnischen Regierung einfassiert. Die Freie Stadt Danzig wird an den Zolleinnahmen in dem durch Art. 77 festgesetzten Verhältnis teilnehmen.

Um die Anwendung des Zolltarifs und der Bestimmungen, die den auswärtigen Handel regeln, möglich zu machen, verpflichtet sich die Freie Stadt Danzig, in der kürzesten Frist ihre Gesetzgebung hinsichtlich der Monopole, Kontributionen, Gebühren, Verbrauchssteuern und im allgemeinen alle indirekten Steuern der entsprechenden Gesetzgebung der Republik Polen gleichzustellen. Art. 68.

Die Freizone, die im Danziger Hasen besteht, wird in den gegenwärtigen Grenzen vorübergehend beibehalten. Alle gegenwärtig bestehenden Bestimmungen, sowie alle Gesetze, betreffend die Ordnung der Freizone im Danziger Hasen, bleiben gleichfalls bestehen. Die polnische Regierung hat das Recht, die Freizone zu verwalten und zu kontrollieren und Veränderungen in der Ausdehnung der Freizone und ihrer Ordnung einzuführen. Art. 69.

Kapitel X.

Wirtschaftliche Klauseln.

Die Republik Polen und die Freie Stadt Danzig sind darin einig, die Notwendigkeit der Vereinheitlichung des Münzsystems in ihren beiderseitigen Gebieten anzuerkennen, und verpflichten sich, so schnell wie möglich ein Abkommen abzuschließen, das die Einführung eines vereinheitlichten Münzsystems betrifft. Inzwischen verpflichtet sich die polnische Regierung, in Danzig eine Filiale der Polnischen Emissionsbank (Polnische Darlehnskasse) und der Postsparkasse zu gründen. Art. 70.

Falls die polnische Regierung ein Staatsmonopol für irgend eine Kategorie von Waren einrichtet, wird ein identisches Monopol für dieselbe Kategorie von Waren gleichzeitig auf dem Territorium der Freien Stadt eingeführt. Art. 71.

Um Polen die tatsächliche Ausführung der im Art. 104 des Versailler Vertrages vorgesehenen Rechte zu sichern, verpflichtet sich die Freie Stadt Danzig, dem polnischen Staat gegen Bezahlung Terrain und anderes Eigentum zu übertragen, das zu diesem Zweck notwendig ist. Art. 72.

Falls eine Enteignung notwendig ist, nimmt die polnische Regierung an dem Gerichtsverfahren teil und genießt das im Gesetz vorgesehene Berufungsrecht. Die polnische Regierung hat außerdem das Recht, die Frage des Preises, der für die enteigneten Immobilien zu zahlen wäre, dem in Art. 80 der gegenwärtigen Konvention vorgesehenen Danzig-polnischen Schiedsgericht zu unterwerfen.

Art. 73. Solange eine Regelung der Verteilung und des Verbrauchs der Lebensmittel, des Brennmaterials und der anderen Artikel größter Notwendigkeit durch den Staat besteht, verpflichtet sich die polnische Regierung, der Freien Stadt Danzig Kohle, Petroleumprodukte, Lebensmittel, sowie Rohstoffe unter denselben Anspruchsrechten und unter denselben Bedingungen zu liefern wie den polnischen Städten.

Kapitel XI.

Budget-Klauseln und allgemeine Klauseln.

Art. 74. Polen verpflichtet sich, die verschiedenen Dienstzweige, deren Kontrolle und Verwaltung es auf dem Gebiete der Freien Stadt übernimmt, zu leiten und zu verwalten, indem es soweit wie möglich den legitimen Interessen der Freien Stadt Danzig und seiner Staatsangehörigen Rechnung trägt.

Art. 75. Da Danzig, soweit es Seehafen ist, durch die gegenwärtige Konvention in wirtschaftlicher Hinsicht mit Polen verbunden ist, und da die Entwicklung und der Ausbau des Hafens und der Verbindungen zwischen Polen und der Freien Stadt für das Gedeihen der Freien Stadt und Polens in gleicher Weise unerlässlich sind, verpflichtet sich die polnische Regierung, den Reinertrag der Eisenbahnen, Post, Telegraphen und Telephone, die von ihr auf dem Gebiet der Freien Stadt verwaltet werden, auf die technischen Verbesserungen dieser Dienstzweige anzuwenden, unabhängig von den Kapitaleinlagen, die es für notwendig erachten wird.

Der Danziger Hafen mit seinen Anlagen, die Freizone und die Weichsel werden nach denselben finanziellen Grundsätzen verwaltet.

Um die Abgaben, Gebühren und Standgelder in den verschiedenen Verwaltungsdienstzweigen, die von Polen geleitet werden, anzulegen, zieht die polnische Regierung die Danziger Organisationen und Interessengruppen unter demselben Anspruchsrecht wie die polnischen Organisationen zu Rate.

Art. 76. Wenn Polen und die Freie Stadt Danzig sich dahin verständigen, den Reinerträgen eines der oben erwähnten Dienstzweige eine andere Bestimmung zu geben als diejenige, die im vorhergehenden Artikel vorgesehen ist, nimmt die Freie Stadt an diesen Erträgen in dem Verhältnis teil, welches in einer besonderen Vereinbarung beschlossen wird.

Zu diesem Zweck wird von der polnischen Regierung über die Einnahmen und Ausgaben der obenerwähnten Verwaltungsdienstzweige eine besondere Rechnung geführt. Diese Rechnung dient als Grundlage für die Verteilung des Reinertrages zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig.

Der Reinertrag der Abgaben und Gebühren, die als Zoll erhoben werden, wird zwischen Polen und der Freien Stadt auf Grund der doppelten Verhältniszahl der Bevölkerung der Freien Stadt Danzig, verglichen mit der Gesamtbevölkerung der Freien Stadt und Polens zusammengekommen, verteilt. Art. 7.

Falls festgestellt wird, daß der Durchschnitt der Produktion und des Verbrauchs für die Freie Stadt pro Kopf höher ist als das Doppelte der entsprechenden Anzahl für Polen, verpflichtet sich Polen, die Verhältniszahl, in welcher die Freie Stadt an der Verteilung der Reingewinne teilnimmt, zu vermehren.

Die Bevölkerungszahl wird auf Grund der letzten allgemeinen Zählung und zwar für die ganze Periode bis zu einer neuen Zählung, und in jedem Falle für eine Periode von mindestens 5 Jahren, festgesetzt.

Polen verpflichtet sich, auf Antrag der Freien Stadt den Danziger sozialen Versicherungskassen dieselben finanziellen Garantien zu gewähren wie den polnischen Kassen unter der Bedingung, daß es an der Verwaltungskontrolle dieser Versicherungsanstalten teilnimmt. Art. 78.

Da Polen ein lebhaftes Interesse am Gedeihen der Freien Stadt Danzig hat, verpflichtet es sich, ihm jährliche Schenkungen zu gewähren, deren Summe nicht geringer als 25 % der Summe ist, die zur Partizipation der Freien Stadt an dem Reinertrag der Zölle festgesetzt ist. Die Freie Stadt verpflichtet sich, diese Schenkung für Einrichtungen öffentlichen Nutzens der Gemeinde Danzig und der dem Hasen benachbarten Gemeinden zu bestimmen. Art. 79.

Kapitel XII.

Schiedspruch.

Falls Streitigkeiten vorkommen, die mit Bezug auf Auslegung und Anwendung der gegenwärtigen Generalkonvention, sowie hinsichtlich der Vereinbarungen und Abmachungen entstehen könnten, die in dieser Konvention vorgesehen sind, werden die strittigen Punkte, falls eine oder die andere der interessierenden Parteien es wünscht, dem Schiedspruch unterworfen. Art. 80.

Zu diesem Zweck ernennt jede der Parteien, die polnische Regierung und die Behörden der Freien Stadt, 2 Schiedsrichter; wenn das Einvernehmen hinsichtlich der strittigen Punkte nicht hat herbeigeführt werden können, ernennen die 4 so ernannten Schiedsrichter einen Oberschiedsrichter. Dieser letztere wird von dem Präsidenten des Exekutiv-Komitees des Völkerbundes ernannt.

Notte der Danziger Delegation an die Botschafterkonferenz über die Souveränität der Freien Stadt Danzig.

Vom 8. Oktober 1920.

Die Danziger Delegation beehrt sich, nachstehend der Hohen Konferenz der Botschafter der Alliierten und Assoziierten Hauptmächte Ausführungen über die staats- und völkerrechtliche Stellung Danzigs, wie sie sich nach ihrer Auffassung aus dem Friedensvertrage von Versailles ergibt, zu unterbreiten. Die Vertreter der Freien Stadt Danzig sind von der Überzeugung durchdrungen, daß eine getreue Beobachtung der im Versailler Friedensvertrag aufgestellten Grundsätze für Danzig und Polen oberste Pflicht ist, und daß nur so eine gedeihliche Entwicklung und ein friedliches Zusammenleben beider vertragschließenden Staaten für die Zukunft gewährleistet erscheint.

Die von Danzig und Polen gemäß Artikel 104 des Friedensvertrages aufgestellten Vertragsentwürfe weichen in fast sämtlichen Einzelheiten erheblich voneinander ab. Es beruht dies offensichtlich in einer verschiedenartigen Auffassung des staats- und völkerrechtlichen Grundcharakters der neu gegründeten Freien Stadt Danzig, wie er durch den Friedensvertrag von Versailles gewollt ist. Dieser staats- und völkerrechtliche Grundcharakter ist maßgebend für die nähere Gestaltung der Einzelbestimmungen und bedarf daher vorweg einer Klärung. Nur aus diesem Grunde haben wir in Artikel 1 gesagt: „Danzig ist ein souveräner Staat, der unter dem Schutz des Völkerbundes steht.“

Wir haben dies getan, obwohl wir uns bemüht sind, daß nicht durch die Danzig-polnische Konvention die Souveränität des Danziger Staates und seine Unterstellung unter den Schutz des Völkerbundes erst geschaffen wird, sondern daß sie hervorgeht aus dem Friedensvertrag selbst und den ihm zugrunde liegenden Absichten der Alliierten und Assoziierten Mächte, wie sie in deren Noten an die deutschen Delegierten vom 16. Juni 1919 klar zu Tage treten.

Unsere Beweisgründe sind folgende:

Die „lettre d'envoi“ der Alliierten und Assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919 Abschnitt 2 sagt: „La Ville de Dantzig recevra la constitution d'une ville libre; ses habitants seront autonomes, ils ne passeront pas sous la domination de la Pologne et ne feront pas partie de l'Etat polonais. La Pologne obtiendra certains droits économiques à Dantzig, la ville même a été

retranchée de l'Allemagne parce qu'il n'y avait pas d'autre moyen possible de fournir ce „libre et sûr accès à la mer“ que l'Allemagne avait promis de céder.“ Klar wird hier gesagt, daß Danzig von Deutschland abgetrennt worden ist, nicht um dem polnischen Staat einen Gebiets- oder Hoheitszuwachs zu gewähren, sondern allein, um ihm den freien und sicheren Zugang zur See zu verschaffen. Aus diesem Grunde werden dem polnischen Staate auch nur die für diesen Zweck erforderlichen **wirtschaftlichen** Rechte innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig in Aussicht gestellt. Diese sollen aber ihrerseits erst wieder durch eine besondere zwischen Danzig und Polen zu schließende Konvention im einzelnen vereinbart werden.

Dieser Vertrag ist nach Artikel 104 des Friedensvertrages ein solcher zwischen 2 gleichstehenden Kontrahenten, bei dem die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte sich verpflichtet haben, über den Wortlaut zu verhandeln. Für die Absicht der Alliierten und Assoziierten Hauptmächte spricht auch deutlich die Ausführung der „lettre d'envoi“, daß die Einwohner der Stadt Danzig nicht unter die Herrschaft Polens kommen sollen, und daß Danzig kein Teil des polnischen Staates sein werde.

Auch Artikel 105 des Friedensvertrages geht offensichtlich von demselben Gedanken aus, indem er von einer eigenen Nationalität der Einwohner der Freien Stadt Danzig spricht.

Der Friedensvertrag ist des ferneren von schwerwiegenden historischen und ethnographischen Erwägungen ausgegangen, wie sie in folgenden Sätzen der „Réponse des Puissances alliées et associées“ niedergelegt sind: Section XI „La solution proposée pour Dantzig a été élaborée avec le soin le plus scrupuleux et consacrerà le caractère que la ville de Dantzig a eu durant des siècles, jusqu'au jour où par la force et contrairement à la volonté de ses habitants, elle a été annexée à l'Etat prussien. La population de Dantzig est et a été depuis longtemps en grande majorité allemande, c'est pour cette raison même qu'on ne propose pas de l'incorporer à la Pologne“.

An Stelle weitläufiger Untersuchungen über die hier bezeichneten Verhältnisse Danzigs überreichen wir die Denkschrift eines hervorragenden Danziger Historikers.*) Hier sind namentlich auf Seite 10 ff. die Rechte Danzigs in vergangenen Jahrhunderten näher dargelegt. Für die Zeit vor der Einverleibung Danzigs in Preußen können wir ferner auf die zweifellos authentische Interpretation verweisen, die

*) Des Archivrats Dr. Kaufmann: Das staats- und völkerrechtliche Verhältnis Danzigs zu Polen; Heft 5 der Schriften der Stadt Danzig.

dieser staatsrechtliche Zustand in jener Zeit durch Napoleon I. gefunden hat. Als nach dem Zusammenbruch Preußens im Jahre 1807 eine Neuordnung der östlichen Verhältnisse erforderlich wurde, schuf Napoleon, um die Stadt Danzig wieder in ihren alten Stand zurückzuführen, ein unabhängiges Staatswesen: „La ville de Dantzic avec un territoire de deux lieues de rayon autour de son enceinte, sera **retablie** dans son indépendance, sous la protection de S. M. le Roi de Prusse et de S M le Roi de Saxe et gouvernée par les lois qui la régissaient à l'époque où elle cessa de se gouverner elle-même.“ Offenbar hat dieses geschichtliche Vorbild auch den Verfassern des Friedensvertrages von Versailles zur Richtschnur gedient, als sie zugleich mit dem Namen auch den Charakter der einstigen Freien Stadt Danzig wieder aufleben ließen. Die damalige Unterstellung des unabhängigen Danzig unter den Schutz zweier Könige findet im gegenwärtigen Friedensvertrage ihre Analogie in der Unterstellung der Freien Stadt Danzig unter den Schutz des Völkerbundes.

In dieser Unterstellung Danzigs unter den Schutz des Völkerbundes erblicken wir den stärksten Beweis für die von uns in Anspruch genommene Souveränität Danzigs und **gegen** die im polnischen Vertragsentwurf erstrebte politische Abhängigkeit von Polen. Die Verfassung Danzigs wird vom Völkerbund gewährleistet (Artikel 103 des Friedensvertrages). Der Völkerbund ist es, der Danzig seinen besonderen Schutz angedeihen läßt (Artikel 102). Man kann daher mit Recht sagen, daß Danzig das erste Kind des Völkerbundes ist. Mit diesem Schutz des Völkerbundes sind alle über die Ausübung wirtschaftlicher Rechte hinausgehenden Herrschaftsansprüche Polens über oder in Danzig unvereinbar.

Nicht bloß beim Abschluß der gegenwärtigen Konvention, sondern auch künftighin, werden nach der Absicht des Friedensvertrages Polen und Danzig als 2 staats- und völkerrechtlich einander gleichberechtigte, mithin souveräne Faktoren, einander gegenüberstehen. Artikel 103 Absatz 2 des Friedensvertrages betraut einen vom Völkerbund zu bestellenden Oberkommissar mit der erstinstanzlichen Entscheidung aller Streitigkeiten, die zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig im Hinblick auf diese Konvention oder aus den ergänzenden Abmachungen entstehen sollten.

Dies schließt aus, daß jemals der Wille Polens allein gegenüber einem entgegenstehenden Willen Danzigs maßgebend sein könnte. Der polnische Vertragsentwurf trägt diesem Gedanken keine Rechnung. Das kommt besonders deutlich dadurch zum Ausdruck, daß der Ober-

kommissar des Völkerbundes in ihm überhaupt keine Erwähnung gefunden hat. Es kann aber nicht die Absicht der Signatarmächte des Friedensvertrages gewesen sein, Danzig zu einem mit Polen gleichberechtigten und freien Staatswesen zu machen, damit es sich alsbald durch seinen ersten Vertragsschluß dieser Gleichberechtigung und Freiheit entkleide. Ebenso wenig darf der im Friedensvertrage festgesetzte Schutz des Völkerbundes durch eine Vormundschaft Polens über Danzig ersetzt oder verdrängt werden.

Zur Feststellung der Souveränität der Freien Stadt Danzig führt auch folgende Erwägung: Nach der „*lettre d'envoi*“ sollen die Einwohner der Stadt Danzig nicht unter die Herrschaft Polens kommen. Andererseits hat Deutschland **nur** zu Gunsten der Alliierten und Assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig gemäß Artikel 100 des Friedensvertrages verzichtet. Die Alliierten und Assoziierten Mächte wollen aus diesem Gebiete eine freie Stadt konstituieren. Die Gegenüberstellung dieser 3 Tatsachen läßt nur den zwingenden Schluß zu, eine eigene Souveränität der Freien Stadt Danzig unter dem Schutze des Völkerbundes anzunehmen.

Die einzige Bestimmung des Friedensvertrages, die so aussehen könnte, als ob sie auf eine Beschränkung der Souveränität Danzigs durch Polen hinausliefe, und die von Polen auch entsprechend ausgelegt wird, ist Artikel 104 Ziffer 6. Nach Auffassung des polnischen Entwurfs soll die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sowie der Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande **als ein Recht** dem Staate Polen zugesprochen worden sein. Diese Auslegung ist unvereinbar mit der Bestimmung des Friedensvertrages, nach welcher Danzig unter den Schutz des Völkerbundes gestellt werden soll. Der Völkerbund kann doch wohl nicht den Schutz eines Staates übernehmen, dessen auswärtige Beziehungen von einem anderen souveränen Staate bestimmt werden.

Auch der Wortlaut des Friedensvertrages verleihet den Ansprüchen Polens, die auf das Recht zur diplomatischen und konsularischen Vertretung Danzigs gerichtet sind, keine Stütze. Der maßgebende französische Text des Artikels 104 Ziffer 6 ist von Polen mißverstanden worden. Er besagt: „*De faire assurer par le Gouvernement polonais la conduite des affaires extérieures de la Ville libre de Dantzig ainsi que la protection*“, was heißt: „Der Vertrag hat den Zweck, seitens der polnischen Regierung die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig ebenso wie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande zu sichern (Sicherstellen zu lassen)“.

Zur Erläuterung und Bestätigung möge auch noch der englische Text der Ziffer 6 des Artikels 104 verglichen werden, er lautet: „To provide that the Polish Government shall **undertake** the conduct of the foreign relations of the Free City of Danzig as well as the diplomatic protection of citizens of that city when abroad“.

„Vorsorge zu treffen, daß die polnische Regierung die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sowie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande auf sich nimmt“.

Also auch der englische Text bringt in seinem „undertake“ die Last, nicht ein Recht Polens zum Ausdruck. Die Berechtigungen der Polen sind in Artikel 104, abgesehen von den Ziffern 1 und 5 stets eingeleitet mit den Worten: „d'assurer à la Pologne“, es wäre natürlich ein leichtes gewesen, auch bei Ziffer 6 zu bestimmen: „d'assurer à la Pologne la conduite des Affaires étrangères“ usw., bei Ziffer 6 heißt es aber im scharfen Gegensatz dazu und mit weisem Vorbedacht: „de faire assurer par le Gouvernement Polonais“ usw.

Danzig wird sich als kleines Staatswesen nicht in allen Ländern Vertretungen halten können und deswegen von der ihm durch Artikel 104 Nr. 6 gegebenen Möglichkeit, sich durch Polen vertreten zu lassen, gegebenenfalls gern Gebrauch machen.

In diesem Falle werden die polnischen auswärtigen Vertretungen ihre besonderen Instruktionen von Danzig erhalten, nach denen sie handeln müssen. Denn nur Danzig allein ist in der Lage, zu beurteilen, was seine Interessen erfordern. Auch in früheren Zeiten ist dies so gewesen. Es sei erinnert an die Mission des polnischen Generalleutnants Jordan im Jahre 1700 am Hofe Ludwigs XIV. Jordan war als polnischer diplomatischer Vertreter auch von Danzig mit seiner Interessen-Vertretung betraut worden, wurde dafür besonders honoriert und erstattete Danzig unmittelbar Bericht.

Daneben aber muß es Danzig freistehen, in allen Staaten, wo es besondere Interessen hat, auch eigene Vertreter zu beglaubigen oder in besonders wichtigen Anlässen Sondermissionen zu entsenden. Auch dieses Recht Danzigs ist geschichtlich aufs beste begründet. Denn es liegen die Berichte der Danziger Gesandten bei auswärtigen Staaten und die Instruktionen und Schreiben der Danziger Regierung an diese in mehr als 800 Bänden im Stadtarchiv noch heute vor. Ständige Residenten unterhielt die Danziger Regierung in den größeren Staaten, insbesondere in London, in Petersburg, im Haag und in Berlin.

Auch Napoleon gab Danzig sein altes Recht, Gesandtschaften zu schicken und fremde Gesandte bei sich zu empfangen, zurück, indem er an seinem Hofe einen ständigen diplomatischen Vertreter Danzigs zuließ

und seinerseits nach Danzig einen Residenten und Generalkonsul, Herrn Massias, entsandte, dessen Beglaubigungsschreiben, von Napoleon unter Gegenzeichnung des Ministeriums unterschrieben, noch heute im Stadtarchiv vorhanden ist.

Dieses Beispiel beweist gleichzeitig das Recht Danzigs, fremde Gesandte bei sich zu empfangen, wofür auch zahlreiche andere urkundliche Zeugnisse im Stadtarchiv vorhanden sind. Wir führen aus der großen Menge der Beglaubigungsschreiben, insbesondere solche der Königin Elisabeth von England und verschiedener anderer englischer Souveräne an.

Der Danziger Entwurf hält sich an die ihm durch den Friedensvertrag gegebenen Richtlinien. Er glaubt als die wichtigste Bestimmung die im Vorstehenden begründete an den Anfang stellen zu müssen. Wir sind der festen Zuversicht, daß die Feststellung dieses unseres Fundamentalsatzes die Weiterführung der Verhandlungen aufs günstigste beeinflussen und fördern wird und daß sie darüber hinaus für alle Zukunft die Aussicht eröffnet, daß die beiden Staaten im friedlichen Zusammenwirken den hohen Idealen des Völkerfriedens und des allgemeinen Wohlergehens werden dienen können.

Im Namen der Danziger Delegation:

gez. S a h m.

Botschafterkonferenz.

Generalsekretariat.

Quai d' Orsay.

Paris, den 16. Oktober 1920.

Das Generalsekretariat der Botschafterkonferenz hat die Ehre, hierbei dem Generalsekretariat der Danziger Delegation vier Stücke des Entwurfs der Konvention zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig zugehen zu lassen, wie sie durch Artikel 104 des Vertrages von Versailles vorgesehen ist.

Das Generalsekretariat der Botschafterkonferenz bittet die Danziger Delegation, ihm ihre Bemerkungen zu diesem Entwurf spätestens Montag Vormittag zukommen zu lassen und sie zur Vermeidung jeglicher Verzögerung gleichzeitig den Delegationen von England, Italien, Japan und Amerika mitzuteilen.

(Siegel des Generalsekretariats der Friedenskonferenz.)

Entwurf vom 16. Oktober 1920.

Anlage 6.

Projekt der Konvention zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig.

Artikel 1.

Ein diplomatischer Vertreter der polnischen Regierung mit dem Kap. I. Sitz in Danzig wird zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt als Vermittler dienen.

Artikel 2.

Es wird Sache der polnischen Regierung sein, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig, sowie den Schutz der Staatsangehörigen Danzigs in den fremden Ländern sicherzustellen. Dieser Schutz wird unter denselben Bedingungen, wie sie für die polnischen Staatsangehörigen gelten, sichergestellt werden.

Das Visum der Pässe, die den Bürgern Danzigs, welche sich in fremde Länder begeben, ausgestellt werden, wird von dem Vertreter der polnischen Regierung in Danzig gegeben.

Artikel 3.

Ein Staatsangehöriger oder mehrere Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig, welche von der Freien Stadt zur Verfügung der polnischen Regierung gestellt werden, werden zum Personal der polnischen Konsulate gehören, die an fremden Orten eingerichtet werden, wo die Freie Stadt Danzig bedeutende wirtschaftliche Interessen hat.

Diese Beamten werden zur polnischen Regierung gehören und werden unter der Leitung und Autorität des polnischen Konsuls mit den Angelegenheiten betraut werden, welche besonders die Interessen der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig betreffen.

Artikel 4.

Das Czequatur wird den fremden Konsularagenten mit dem Sitz in Danzig von der polnischen Regierung nach Einvernehmen mit den Behörden der Freien Stadt erteilt werden.

Artikel 5.

Die Kosten der diplomatischen und konsularischen Vertretung der Freien Stadt Danzig, sowie die Kosten für den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande werden von Polen getragen werden. Alle Gebühren und Taxen, die vom diplomatischen und konsularischen Dienst erhoben werden, werden der polnischen Regierung zugewiesen.

Artikel 6.

Kein internationaler Vertrag oder Akt, der die Freie Stadt Danzig interessiert, wird von der polnischen Regierung ohne vorheriges Einvernehmen mit der Freien Stadt abgeschlossen werden; dieses Einvernehmen wird zur Kenntnis des Oberkommissars des Völkerbundes gebracht werden; ist ein Einvernehmen nicht vorhanden, wird die Frage besagtem Kommissar unterbreitet, dessen Sache es ist zu entscheiden.

In allen Fällen wird der Oberkommissar des Völkerbundes das Recht haben, bei jedem internationalen Vertrag oder Akt, soweit er die Freie Stadt Danzig betrifft, sein Veto einzulegen, wenn der Rat des Völkerbundes glaubt, daß er dem Statut der Freien Stadt widerspricht.

Artikel 7.

Die Freie Stadt darf nur mit Zustimmung der polnischen Regierung auswärtige Anleihen aufnehmen, abgesehen von dem Fall eines Streites, wobei Zuflucht zum Oberkommissar unter den im Artikel 35 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Bedingungen eintritt.

Artikel 8.

Das Recht, die Danziger Handelsflagge zu führen, wird den Schiffen vorbehalten, deren Besitz ausschließlich Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig zufällt, einschließlich der Genossenschaften oder Handelsgesellschaften, die in der Freien Stadt eingetragen sind, und in welchen Staatsangehörige der Freien Stadt vorherrschende Interessen haben.

Artikel 9.

Die direkten Beziehungen zwischen den lokalen, den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Freien Stadt Danzig und den angrenzenden Gebieten Ostpreußens, werden unter denselben Bedingungen zugelassen, wie die direkten Beziehungen zwischen den polnischen und deutschen Behörden, wie es durch eine Konvention geregelt wird, die zwischen Polen und Deutschland abgeschlossen werden soll.

Artikel 10.

Unter Vorbehalt der Rechte, welche Polen gehören und im Artikel 2 genannt sind, wird die Fremdenpolizei auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig von den Behörden der Freien Stadt ausgeübt.

Artikel 11.

Kap. II.

Polen und die Freie Stadt Danzig werden ein einziges Zollgebiet bilden, welches der polnischen Gesetzgebung und dem polnischen Zolltarif unterworfen ist.

Artikel 12.

Das Territorium der Freien Stadt Danzig wird vom Standpunkt der Zölle eine Verwaltungseinheit bilden, welche Beamten der Freien Stadt anvertraut wird.

Artikel 13.

Die Danziger Zollverwaltung wird gegenüber der Verwaltung der polnischen Zölle für die Zolleinnahmen verantwortlich und für ihre Erhebung haftbar sein.

Die Rechnungen werden einmal monatlich ins Reine gebracht, und Polen wird der Freien Stadt einen festen Prozentsatz der Bruttoeinnahmen überweisen, welcher entsprechend den Bestimmungen des Artikels 15 festgesetzt wird.

Artikel 14.

Die Bestimmungen dieses Kapitels werden in den drei Monaten in Kraft gesetzt, welche dem Inkrafttreten dieses Vertrages folgen werden und inzwischen durch das vorübergehende Abkommen vom 22. April 1920 in Anwendung bleiben.

Artikel 15.

In der Frist eines Monats vom Inkrafttreten dieses Vertrages werden Verhandlungen zwischen Polen und der Freien Stadt stattfinden, die zum Ziele haben:

- a) die Maßnahmen zu prüfen, die zu treffen sind, um die polnische Gesetzgebung und den polnischen Zolltarif auf die Freie Stadt anzuwenden und, soweit möglich, der polnischen Gesetzgebung die Danziger Gesetzgebung anzupassen, welche sich auf die Monopole und im allgemeinen auf alle Gebühren und indirekten Steuern bezieht. Die Freie Stadt verpflichtet sich, die Ausführung besagter Maßnahmen zu übernehmen und sicherzustellen,
- b) Richtlinien, welche den Verrechnungsfurs betreffen, für die Erhebung der Zollabgaben in Danziger Geld im Hafen von Danzig gemäß einem Tarif festzusetzen, der dem polnischen Tarif gleichwertig ist, solange die beiden Staaten verschiedene Münzsysteme besitzen,
- c) den Prozentsatz der Bruttoeinnahmen festzusetzen, der gemäß Artikel 13 Danzig zugeteilt werden soll. Dieser Prozentsatz wird bestimmt werden, indem man den Ausgaben der Zollverwaltung, die von Danzig getragen werden, Rechnung trägt und dem Verhältnis der Zollabgaben, die von den Waren erhoben werden, welche dazu bestimmt sind, in Polen und auf dem Gebiet der Freien Stadt verbraucht zu werden.

Artikel 16.

Die gegenwärtig in dem Danziger Hafen bestehende Freizone wird aufrechterhalten.

Diese Zone wird unter die Kontrolle und Verwaltung des Rates gestellt, der in Artikel 17 vorgesehen ist, und welcher Vollmachten haben wird, die Grenzen der besagten Freizone zu verändern oder auszudehnen und ihre innere Verwaltung zu verändern.

Artikel 17.

Kap. III. Unter dem Namen „Danziger Hafen- und Wasserwege-Rat“ wird ein Rat geschaffen, der zu gleichen Teilen aus polnischen und Danziger Kommissaren zusammengesetzt ist, deren Anzahl auf beiden Seiten 5 nicht überschreitet, und die von der polnischen Regierung bezw. von der Freien Stadt unter den Vertretern der wirtschaftlichen Interessen der beiden Länder gewählt werden.

Der Präsident dieses Rates wird in Übereinstimmung zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt gewählt. Fehlt ein Einvernehmen innerhalb des Monats, welcher dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgt, so wird der Rat des Völkerbundes in Danzig ersucht werden, einen Präsidenten schweizerischer Nationalität zu bestimmen. Es wird ebenso verfahren, falls eine Vakanz auf dem Präsidentenposten vorliegt in dem Monat, welcher dem Aufhören der Tätigkeiten des vorhergehenden Präsidenten folgt.

Der Präsident wird die Debatten leiten, indem er sich bemüht, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, er nimmt an der Abstimmung erst teil, nachdem er alle Mittel erschöpft hat, dieses Einvernehmen zu erreichen, wobei seine Stimme die Entscheidung herbeiführt, falls Stimmengleichheit vorliegt.

Die Unkosten und Ausgaben des Rates werden durch die Einnahmen gedeckt, die aus den vom besagten Rat verwalteten Dienstzweigen sich ergeben.

Artikel 18.

Der Rat wird in den Grenzen der Freien Stadt Danzig die Leitung, Verwaltung und Ausnutzung des Hafens, der Wasserwege und der gesamten Schienenwege ausüben, die mit dem Hafen in Zusammenhang stehen, sowie aller Güter und Einrichtungen, die zu ihrer Ausnutzung dienen.

Es wird Sache des Rates sein, diejenigen Schienenwege zu bestimmen, die als mit dem Hafen in Zusammenhang stehend angesehen werden sollen.

Artikel 19.

Die Schienenwege, die im Artikel 18 nicht bezeichnet sind, werden von Polen verwaltet, außer den Elektrischen Bahnen und anderen Schienenwegen, die hauptsächlich den Bedürfnissen der Freien Stadt dienen.

Artikel 20.

Spätere Vereinbarungen zwischen Polen und der Freien Stadt werden alle Fragen entscheiden, zu denen die Ausführung der Artikel 18 und 19 Anlaß geben könnte.

Falls eine Einigung nicht erfolgt, wird die Entscheidung von dem Oberkommissar des Völkerbundes getroffen werden.

Artikel 21.

Der Rat wird alle Abgaben, Gebühren und Einnahmen erheben, die sich aus der Verwaltung des Hafens, der Wasserwege und der Schienenwege ergeben, die im Artikel 18 bezeichnet ist, und wird alle Unkosten der Unterhaltung, Leitung, Ausnutzung, Verbesserung und Entwicklung bestreiten. Die Gewinne und die Verluste werden zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig in einem Verhältnis geteilt, das in einer Finanzkonvention festgesetzt wird, die zwischen ihnen abgeschlossen wird.

Artikel 22.

Der Rat wird alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um in Übereinstimmung mit der polnischen Regierung den freien Auswanderer- und Einwandererverkehr aus Polen und nach Polen sicherzustellen.

Artikel 23.

Der Besitz aller Güter, welche dem früheren Deutschen Reiche oder jedem beliebigen Deutschen Staate gehört haben und einen Teil des Hafens bilden oder mit der Verwaltung oder Ausnutzung desselben in Zusammenhang stehen, ebenso wie mit der Verwaltung und Ausnutzung der Wasserwege und Schienenwege, die im Artikel 18 bezeichnet sind, wird dem Räte übertragen werden.

Der Rat wird das Recht haben, alle anderen beweglichen oder unbeweglichen Güter, die auf dem Gebiete der Freien Stadt gelegen sind, zu pachten oder zu erwerben, je nachdem der Rat es für die Leitung, Verwaltung oder Ausnutzung des Hafens, der Wasserwege und Schienenwege, die ihm anvertraut sind, oder für ihre Entwicklung oder Verbesserung für notwendig erachtet. Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Entscheidungen durchzusetzen und namentlich zu Enteignungen zu schreiten, zu deren Durchführung in dieser Hinsicht ein Anlaß vorliegt.

Artikel 24.

Der Rat wird die Verpflichtung haben, Polen den freien Gebrauch und den Dienst der Verbindungsmittel zu sichern, die in diesem Kapitel bezeichnet sind, ohne jede Einschränkung und in dem notwendigen Maße, um den Import- und Exportverkehr nach Polen und von Polen sicherzustellen; der Rat wird die Verpflichtung haben, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Entwicklung und die Verbesserung dieser Verbindungswege sicherzustellen, um allen Bedürfnissen dieses Verkehrs nachzukommen.

Falls die obigen Bestimmungen nicht beachtet werden sollten, hat Polen das Recht, nach Art. 35 zu verfahren.

Artikel 25.

Jederzeit und unter allen Umständen hat Polen das Recht, über Danzig Waren, gleichviel welcher Art sie auch seien, einzuführen und auszuführen, sofern sie nicht durch die polnischen Gesetze verboten sind.

Artikel 26.

Kap. IV. Polen hat das Recht, im Danziger Hafen ein Post-, Telegraphen- und Telephonbüro einzurichten, das mit Polen direkt in Verbindung steht. Zu den Befugnissen dieses Büros werden die postalischen und telegraphischen Verbindungen zwischen Polen und dem Danziger Hafen gehören, die sich des Danziger Hafens bedienen.

Artikel 27.

Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, Polen unter billigen Bedingungen die Gebiete oder Gebäude zu verpachten oder zu verkaufen, die für die Einrichtung sowie den Betrieb des in Artikel 26 vorgesehenen Amtes notwendig sind. Die Freie Stadt verpflichtet sich, der polnischen Regierung alle Erleichterungen zu gewähren, die zur Einrichtung von Telegraphen- und Telephonlinien verlangt werden, welche zur Anwendung besagten Artikels notwendig sind.

Artikel 28.

Alle anderen postalischen, telegraphischen und telephonischen Verbindungen auf dem Gebiet der Freien Stadt, sowie die Verbindungen zwischen der Freien Stadt und den fremden Ländern werden zum Ressort der Freien Stadt gehören.

Artikel 29.

Polen und die Freie Stadt Danzig verpflichten sich, in einer Frist von 6 Monaten, vom Inkrafttreten dieses Vertrages an gerechnet, eine besondere Abmachung zu treffen, hinsichtlich der Festsetzung einheitlicher postalischer, telegraphischer und telephonischer Tarife für die Ver-

bindungen zwischen den beiden Staten; diese Konvention wird gleichzeitig die Einzelheiten der Anwendung dieses Kapitels regeln.

Artikel 30.

Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, auf die Minderheiten der Kap. V.
Rasse, Religion oder Sprache Bestimmungen anzuwenden, die denjenigen gleich sind, die von Polen auf dem polnischen Territorium angewandt werden, in Ausführung des Kapitels II des Vertrages, der am 28. Juni 1919 zwischen Polen und den alliierten und assoziierten Hauptmächten in Versailles abgeschlossen worden ist, namentlich um die Anwendung der im Artikel 104 § 5 des Versailler Vertrages mit Deutschland vorgesehenen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Bestimmungen der Artikel 14—19 des Vertrages, der in Versailles zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen am 28. Juni 1919 abgeschlossen worden ist, sowie die Bestimmungen des Artikel 89 des Versailler Vertrages mit Deutschland werden auf die Freie Stadt Danzig gleichfalls angewandt.

Artikel 31.

Die Bedingungen der Naturalisierung in der Freien Stadt Danzig sowie die Bedingungen, unter welchen die fremden Gesellschaften sich als Danziger Gesellschaften konstituieren können, werden in Übereinstimmung zwischen der Freien Stadt und Polen festgesetzt.

Artikel 32.

Ein besonderes Abkommen wird abgeschlossen in der kürzesten Frist zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig, um die Ausführung der Urteile, die von den polnischen bzw. den Danziger Gerichten gefällt worden sind, in Polen bzw. auf dem Gebiet der Freien Stadt zu regeln, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf dem Territorium der einen oder der anderen der hohen vertragschließenden Parteien, sowie ihre Auslieferung und alle anderen gerichtlichen Fragen zu erledigen.

Artikel 33.

Polen und die Freie Stadt Danzig verpflichten sich, auf Antrag des einen oder des anderen in Verhandlungen einzutreten, um ihr Münzsystem zu vereinheitlichen.

Artikel 34.

Spätere Vereinbarungen werden zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig über alle Fragen, die in diesem Vertrage nicht behandelt werden, abgeschlossen.

Artikel 35.

Jeder Streit, der zwischen Polen und der Freien Stadt hinsichtlich dieses Vertrages oder aller anderen späteren Abmachungen, Vereinbarungen und Konventionen entstehen sollte, oder hinsichtlich aller Fragen, welche die Beziehungen Polens und der Freien Stadt berühren, wird von der einen oder anderen Partei der Entscheidung des Oberkommissars unterworfen, der die Angelegenheit an den Rat des Völkerbundes verweisen wird, falls er es für notwendig erachtet.

Vertrag

zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Britischen Reiche, Frankreich, Italien, Japan und Polen, unterzeichnet in Versailles am 28. Juni 1919.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan, die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte einerseits

In Anbetracht, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte durch den Erfolg ihrer Waffen der polnischen Nation die Unabhängigkeit gegeben haben, deren sie ungerechterweise beraubt war;

in Anbetracht, daß durch die Proklamation vom 30. März 1917 die russische Regierung der Wiederherstellung eines unabhängigen polnischen Staates zugestimmt hat;

daß ferner der polnische Staat, der jetzt tatsächlich die Souveränität über die überwiegend von Polen bewohnten Teile des alten russischen Kaiserreichs ausübt, von den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten schon als souveräner und unabhängiger Staat anerkannt worden ist;

in Anbetracht ferner, daß kraft des von den Alliierten und Assoziierten Mächten mit Deutschland geschlossenen Friedensvertrages, den Polen mitunterzeichnet hat, gewisse Gebiete des alten deutschen Kaiserreichs in das Gebiet Polens einverleibt werden;

und daß nach dem Wortlaute des genannten Friedensvertrags die Grenzen Polens, die noch nicht festgesetzt sind, später durch die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte bestimmt werden sollen;

unter Bestätigung ihrer Anerkennung des polnischen Staates innerhalb der genannten Grenzen als Gliedes der Familie der Nationen, als souverän und unabhängig und weiter im Bestreben, die Ausführung des Artikels 93 des genannten Friedensvertrags mit Deutschland sicherzustellen;

Polen andererseits,

das seine Einrichtungen den Grundsätzen der Freiheit und Gerechtigkeit anzupassen und davon allen Einwohnern der Gebiete, über die es die Souveränität übernommen hat, eine sichere Gewähr zu bieten wünscht,

haben zu diesem Zwecke, und zwar die hohen vertragschließenden Teile vertreten, wie folgt:

- Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika** durch
den ehrenwerten Woodrow Wilson, Präsidenten der Vereinigten Staaten, sowohl in seinem eigenen Namen als kraft eigener Machtvollkommenheit handelnd;
den ehrenwerten Robert Lansing, Staatssekretär;
den ehrenwerten Henry White, ehemaligen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Vereinigten Staaten in Rom und Paris;
den ehrenwerten Edward M. House;
den General Tasker H. Bliss, militärischen Vertreter der Vereinigten Staaten im obersten Kriegsrate;
- S. Majestät der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der britischen Gebiete jenseits des Meeres, Kaiser von Indien** durch
den sehr ehrenwerten David Lloyd George, M. P., Ministerpräsidenten und ersten Lord des Schatzamtes;
den sehr ehrenwerten A. Bonar Law, M. P., Großsiegelbewahrer;
den sehr ehrenwerten Viscount Milner, G. C., G. C., M. G., Staatssekretär für die Kolonien;
den sehr ehrenwerten Arthur James Balfour, D. M., M. P., Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten;
den sehr ehrenwerten Georg Nicoll Barnes, Minister ohne Portefeuille;
- und für das Dominion von Kanada durch
den ehrenwerten Karl Josef Doherty, Justizminister;
den ehrenwerten Arthur Lewin Sifton, Minister der Bölle;
- für den australischen Bund durch
den sehr ehrenwerten William Morris Hughes, Justizminister und Ministerpräsidenten;
den sehr ehrenwerten Herrn Josef Cook, G. C. M. G., Marineminister;
- für die südafrikanische Union durch
den sehr ehrenwerten General Louis Botha, Minister der eingeborenen Angelegenheiten und Ministerpräsidenten;
den sehr ehrenwerten Generalleutnant Jan Christian Smuts, K. G., Minister der Verteidigung;
- für das Dominion von Neuseeland durch
den sehr ehrenwerten William Ferguson Massey, Arbeitsminister und Ministerpräsidenten;

für Indien durch

den sehr ehrenwerten Edwin Samuel Montagu, M. P.,
Staatssekretär für Indien;

den Generalmajor S. Hoheit den Maharaja Sir Ganga Singh
Bahadur, Maharajar v. Bikaner.

Der Präsident der französischen Republik durch

George Clemenceau, Ministerpräsidenten, Kriegsminister;

Stefan Pichon, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Louis Lucien Klotz, Finanzminister;

André Tardieu, Generalkommissar für die französisch-amerikanischen
Kriegsangelegenheiten;

Jules Cambon, französischen Botschafter;

S. Majestät der König von Italien durch

den Baron S. Sonnino, Abgeordneten;

den Marquis G. Imperiali, Senator und Botschafter S. M.
des Königs von Italien in London;

S. Crepsi, Abgeordneten;

S. Majestät der Kaiser von Japan durch

den Marquis Saionji, früheren Ministerpräsidenten;

den Baron Makino, früheren Minister der auswärtigen An-
gelegenheiten, Mitglied des diplomatischen Rates;

den Vicomte Chinda, außerordentlichen und bevollmächtigten
Botschafter S. M. des Kaisers von Japan in London;

R. Matsui, außerordentl. und bevollmächtigten Botschafter
S. M. des Kaisers von Japan in Paris;

H. Tjuin, außerordentl. und bevollmächtigten Botschafter
S. M. des Kaisers von Japan in Rom;

Der Präsident der polnischen Republik durch

Ignaz J. Paderewski, Ministerpräsidenten, Minister der
auswärtigen Angelegenheiten;

Roman Dmowski, Präsidenten des polnischen National-
kommités;

nach Austausch ihrer Vollmachten, die als gut und formrichtig an-
erkannt wurden, die nachfolgenden Abmachungen vereinbart:

Kapitel I.

Artikel 1.

Polen verpflichtet sich, daß die in den Artikeln 2—8 des gegen-
wärtigen Kapitels enthaltenen Abmachungen als Grundgesetze an-
erkannt werden, daß kein Gesetz, keine Verordnungen, noch irgend eine
offizielle Handlung in Widerspruch oder in Gegensatz zu diesen Ab-

machungen stehen solle, und daß kein Gesetz, keine Verordnung, noch irgend eine offizielle Handlung ihnen gegenüber einen Vorrang haben dürfe.

Artikel 2.

Die polnische Regierung verpflichtet sich, allen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, der Nationalität, der Sprache, der Rasse oder der Religion, vollen Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit zu bewilligen.

Alle Einwohner Polens haben das Recht der freien öffentlichen wie privaten Ausübungen jedes Glaubens, jeder Religion oder Glaubenslehre, deren Ausübung nicht mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten unvereinbar ist.

Artikel 3.

Polen anerkennt als polnische Staatsangehörige rechtmäßig ohne jede Förmlichkeit die deutschen, österreichischen, ungarischen oder russischen Staatsangehörigen, die im Augenblicke des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete wohnen, welches als Teil Polens schon anerkannt ist oder noch wird, jedoch unbeschadet aller Bestimmungen der Friedensverträge mit Deutschland oder Oesterreich hinsichtlich derjenigen Personen, die in diesen Gebieten nach einem bestimmten Datum ihren Wohnsitz nehmen. Gleichwohl haben alle obenbezeichneten Personen, die über 18 Jahre alt sind, das Recht, unter den in den genannten Verträgen vorgesehenen Bedingungen für jede andere Nationalität, die ihnen offensteht, zu optieren. Die Option des Ehemannes schließt die der Ehefrau ein, die der Eltern diejenigen ihrer Kinder unter 18 Jahren.

Die Personen, die das erwähnte Optionsrecht ausgeübt haben, müssen innerhalb der nächstfolgenden 12 Monate, soweit nicht Bestimmungen des Friedensvertrages mit Deutschland entgegenstehen, ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, zu dessen Gunsten sie optiert haben. Sie sind berechtigt, ihren unbeweglichen Besitz im polnischen Gebiete zu behalten. Sie dürfen ihr bewegliches Eigentum jeder Art mit sich nehmen. Dabei darf ihnen keinerlei Ausfuhrzoll auf solches Gut auferlegt werden.

Artikel 4.

Polen anerkennt als polnische Staatsangehörige rechtmäßig und ohne jede Förmlichkeit Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Nationalität, die in dem genannten Gebiete von daselbst ihren Wohnsitz habenden Eltern geboren wurden, wenngleich sie selbst ihren Wohnsitz z. Bt. des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages dort nicht haben.

Gleichwohl können solche Personen innerhalb von 2 auf das Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgenden Jahren vor den zuständigen polnischen Behörden ihres Aufenthaltslandes erklären, daß sie auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichten, und sie werden alsdann nicht mehr als polnische Staatsangehörige angesehen. In dieser Hinsicht gilt die Erklärung des Ehemannes als verbindlich für die Ehefrau, die der Eltern für die Kinder unter 18 Jahren.

Artikel 5.

Polen verpflichtet sich, keinerlei Hindernisse der Ausübung des Optionsrechtes zu bereiten, wie es in den von den Alliierten und Assoziierten Mächten mit Deutschland, Osterreich, Ungarn oder Rußland abgeschlossenen oder noch zu schließenden Verträgen vorgesehen ist und den Beteiligten gestattet, die polnische Nationalität zu erwerben oder nicht zu erwerben.

Artikel 6.

Die polnische Staatsangehörigkeit wird rechtmäßig schon durch die Tatsache der Geburt auf polnischem Gebiete für jede Person erworben, die keine andere Staatsangehörigkeit für sich geltend machen kann.

Artikel 7.

Alle polnischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte.

Der Unterschied der Religion, der Glaubenslehre oder des Bekenntnisses darf keinem polnischen Staatsangehörigen schädlich sein hinsichtlich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte namentlich bezüglich des Zutrittes zu öffentlichen Ämtern, Stellen und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Gewerbe- und Industriezweige.

Es darf durch keine Verordnung eine Beschränkung des freien Gebrauchs jeder beliebigen Sprache im privaten oder Handelsverkehre für irgend einen polnischen Staatsangehörigen verfügt werden, sei es auf dem Gebiete der Religion, der Presse oder jeder beliebigen Veröffentlichung oder in den öffentlichen Versammlungen.

Unbeschadet der Festsetzung einer Amtssprache durch die polnische Regierung sollen den polnischen Staatsangehörigen nichtpolnischer Zunge geeignete Erleichterungen für den mündlichen wie schriftlichen Gebrauch ihrer Sprache vor Gericht geboten werden.

Artikel 8.

Die polnischen Staatsangehörigen völkischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten genießen dieselbe Behandlung und die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Sicherungen wie die anderen polnischen

Staatsangehörigen. Namentlich haben sie das gleiche Recht, auf eigene Kosten wohlthätige, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu schaffen, leiten und überwachen, mit dem Rechte, in diesen frei ihre eigene Sprache zu gebrauchen und ihre Religion auszuüben.

Artikel 9.

Hinsichtlich des öffentlichen Unterrichtes soll die polnische Regierung in den Städten und ländlichen Bezirken, in denen polnische Staatsangehörige nichtpolnischer Zunge in beträchtlichem Verhältnisse wohnen, geeignete Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, daß in den Volksschulen den Kindern dieser polnischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache gegeben wird. Diese Abmachung soll die polnische Regierung nicht hindern, in diesen Schulen den Unterricht in der polnischen Sprache pflichtmäßig zu machen.

In den Städten und ländlichen Bezirken, in denen polnische Staatsangehörige völkischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten in beträchtlichem Verhältnisse wohnen, soll diesen Minderheiten ein billiger Anteil an dem Genusse und der Verwendung der Summen sichergestellt werden, die aus den öffentlichen Mitteln in den staatlichen, städtischen oder anderen Haushaltsplänen für Erziehung, Religion oder Wohlfahrt angelegt werden können.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels dürfen nur auf die polnischen Staatsangehörigen deutscher Zunge in denjenigen Teilen Polens angewendet werden, die am 1. August 1914 zum deutschen Gebiete gehörten.

Artikel 10.

Örtliche Schulausschüsse der jüdischen Gemeinschaften in Polen sollen unter der Oberaufsicht des Staates die Verteilung des aus öffentlichen Mitteln den jüdischen Schulen gemäß Art. 9 zugewiesenen Verhältnisantheils, wie auch die Einrichtung und Leitung dieser Schulen sicherstellen.

Die Bestimmungen des Art. 9 über den Gebrauch der Sprache in den Schulen sind auf diese Schulen anzuwenden.

Artikel 11.

Die Juden dürfen nicht zu irgendwelchen Handlungen gezwungen werden, die ihren Sabbat entheiligen. Auch darf sie kein Rechtsnachteil treffen, wenn sie sich weigern, am Sabbate vor dem Gerichte zu erscheinen oder gesetzliche Handlungen zu vollziehen. Diese Verfügung soll jedoch die Juden nicht von den allen polnischen Staatsangehörigen obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Notwendigkeiten des Militärdienstes, der nationalen Verteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung befreien.

Polen erklärt als seine Absicht, davon abzusehen, allgemeine oder örtliche Wahlen an einem Sabbate auszusprechen oder zu genehmigen; keinerlei Einschreibung für Wahl- oder andere Zwecke darf an Sabbaten von obrigkeitwegen stattfinden.

Artikel 12.

Polen willigt ein, daß die Abmachungen der vorhergehenden Artikel in dem Maße, wie sie Personen von Minderheiten der Rasse, Religion oder Sprache betreffen, Verpflichtungen von internationaler Bedeutung darstellen und unter den Schutz des Völkerbundes gestellt werden. Sie können nicht ohne Zustimmung der Mehrheit des Rates des Völkerbundes geändert werden. Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan verpflichten sich, ihre Zustimmung keiner Änderung der genannten Artikel zu versagen, die in gehöriger Form von der Mehrheit des Rates des Völkerbundes genehmigt würde.

Polen willigt ein, daß jedes Mitglied des Rates des Völkerbundes das Recht hat, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Übertretung oder jede Gefahr einer Übertretung irgend einer dieser Verpflichtungen zu lenken, und daß der Rat in der Weise vorgehen und solche Anweisungen erteilen könne, wie sie den Umständen entsprechend und wirksam erscheinen.

Polen willigt weiter ein, daß im Falle von Meinungsverschiedenheit in Rechts- und Tatfragen hinsichtlich dieser Artikel zwischen der polnischen Regierung und irgend einer der Alliierten und Assoziierten Hauptmächte oder jeder anderen dem Rate des Völkerbundes angehörenden Macht diese Meinungsverschiedenheit als eine Streitfrage von internationalem Charakter nach Art. 14 des Völkerbundvertrages angesehen wird. Die polnische Regierung willigt ein, daß jede derartige Streitfrage auf Verlangen des anderen Teiles vor den ständigen Gerichtshof gebracht wird. Die Entscheidung des ständigen Gerichtshofes unterliegt keiner Berufung und hat dieselbe Kraft und Geltung, wie eine Entscheidung gemäß Art. 13 des Völkerbundvertrages.

Kapitel II.

Artikel 13.

Jede der Alliierten und Assoziierten Hauptmächte einer- und Polen andererseits kann in ihren entsprechenden Hauptstädten diplomatische Vertreter, sowie in den Städten und Häfen ihrer Gebiete Generalkonsuln, Konsuln, Bizkonsuln und Konsularagenten ernennen. Die Generalkonsuln, Konsuln, Bizkonsuln und Konsularagenten können jedoch erst in Tätigkeit treten, nachdem sie in der üblichen Form von

der Regierung des Landes, in dessen Gebiet sie entsandt wurden, zugelassen sind.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten werden jede Art von Vorteilen, Ausnahmestellung und Unverletzlichkeit, genießen, die den Konsularagenten der meistbegünstigten Nation zugesichert werden.

Artikel 14.

Bis die polnische Regierung einen Zolltarif angenommen hat, werden die Waren, die aus den Alliierten und Assoziierten Staaten stammen, bei der Einführung in Polen keinen höheren Abgaben unterworfen werden, als den vorteilhaftesten, die bei der Einführung gleicher Waren, sei es nach dem deutschen, sei es nach dem österreichisch-ungarischen Zolltarif oder dem am 1. Juli 1914 in Kraft stehenden russischen Tarif anwendbar waren.

Artikel 15.

Polen verpflichtet sich, keinen Vertrag, kein Abkommen oder keine Übereinkunft zu schließen und keine Maßregel zu ergreifen, die es hindern könnte, an irgend einer unter der Leitung des Völkerbundes zu schließenden allgemeinen Konvention hinsichtlich der billigen Behandlung des Handels der anderen Staaten innerhalb fünf Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an teilzunehmen.

Polen verpflichtet sich gleichermaßen, innerhalb derselben fünf Jahre auf alle Alliierten oder Assoziierten Staaten jede Begünstigung oder jedes Privileg in Zollsachen auszudehnen, die es irgend einem der Staaten bewilligen könnte, mit denen die Alliierten und Assoziierten Staaten sich seit August 1914 im Kriegszustande befanden, oder jedem anderen Staate, der mit Österreich besondere Zollabkommen schloß, wie sie in dem mit Österreich abzuschließenden Friedensvertrage vorgesehen sind.

Artikel 16.

Bis zum Abschlusse der obengenannten allgemeinen Konvention verpflichtet sich Polen, dieselbe Behandlung wie den eigenen Schiffen oder den Schiffen der meistbegünstigten Nation den Schiffen aller Alliierten und Assoziierten Staaten zu bewilligen, die eine entsprechende Behandlung den polnischen Schiffen zusagen.

Von dieser Bestimmung ist das Polen und jedem anderen Alliierten und Assoziierten Staate ausdrücklich zuerkanntes Recht, seinen Küstenschiffahrthandel den eigenen Schiffen vorzubehalten, ausgenommen.

Artikel 17.

Bis zu dem unter Leitung des Völkerbundes zu bewirkenden Abschlusse einer allgemeinen Konvention, die bestimmt ist, die Freiheit

der Verbindungen und des Transitverkehrs sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, verpflichtet sich Polen, die Freiheit des Transitverkehrs in dem polnischen Gebiete einschließlich der Binnengewässer für Personen, Waren, Schiffe, Wagen, Waggons und Postsendungen von und nach jedem der Alliierten und Assoziierten Staaten zu bewilligen und ihnen hinsichtlich der Erleichterungen, Belastungen, Beschränkungen oder jedes anderen Gegenstandes eine Behandlung zuzugestehen, die zum mindesten ebenso günstig ist, wie für Personen, Waren, Schiffe, Wagen, Waggons und Postsendungen Polens oder jeder anderen mehrbegünstigten Nationalität, Herkunft, Einfuhr oder Eigentum.

Alle Belastungen dieses Transithandels in Polen müssen vermünftige Rücksicht auf die Bedingungen dieses Handels nehmen. Die Transitwaren sind von allen Zoll- und sonstigen Abgaben frei. Gemeine Tarife für den Transithandel durch Polen und gemeine Tarife zwischen Polen und jedem Alliierten oder Assoziierten Staate, die Karten oder Scheine für durchgehende Wagen zulassen, sollen festgesetzt werden, wenn eine solche Alliierte oder Assoziierte Macht es verlangt.

Die Freiheit des Transits erstreckt sich auch auf den Post-, Telegraphen- und Telephondienst.

Es versteht sich, daß kein Alliiertes oder Assoziertes Staat das Recht hat, die Wohltat dieser Bestimmungen für irgend einen Teil seines Gebietes in Anspruch zu nehmen, in dem nicht hinsichtlich des gleichen Gegenstandes eine entsprechende Behandlung zugestanden würde.

Sollte binnen fünf Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an die oben erwähnte allgemeine Konvention unter Leitung des Völkerbundes nicht geschlossen sein, so hat Polen in jedem Augenblicke das Recht, die Bestimmungen dieses Artikels aufzuheben unter dieser Bedingung, daß es zwölf Monate vorher den Generalsekretär des Völkerbundes davon in Kenntnis gesetzt hat.

Artikel 18.

Bis zum Abschlusse einer allgemeinen Konvention für die internationale Verwaltung der Wasserwege verpflichtet sich Polen, beim Flußneße der Weichsel (einschl. Bug und Narew), die durch die Art. 322—327 des Friedens mit Deutschland für die internationalen Wasserwege festgesetzte Verwaltung anzuwenden.

Artikel 19.

Polen verpflichtet sich, im Verlauf von zwölf Monaten vom Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages an, sich den im Anhang I aufgezählten internationalen Abmachungen anzuschließen.

Polen verpflichtet sich, allen neuen Abmachungen zuzustimmen, die mit Billigung des Rates des Völkerbundes binnen fünf Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an geschlossen werden und bestimmt sind, eine der im Anhang I aufgezählten Abmachungen zu ersetzen.

Die polnische Regierung verpflichtet sich, binnen zwölf Monaten dem General-Sekretariat des Völkerbundes bekanntzugeben, ob Polen der einen oder beiden Abmachungen, die im Anhang II aufgezählt sind, sich anschließen will oder nicht.

Bis zu seinem Anschlusse an die beiden letzten Abmachungen, die im Anhang I aufgezählt sind, verpflichtet sich Polen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, durch wirksame Maßregeln die Sicherheit des industriellen, literarischen und künstlerischen Eigentums der alliierten oder assoziierten Staatsangehörigen zu gewährleisten. Im Falle, daß einer der Alliierten und Assoziierten Staaten sich den genannten Abmachungen nicht anschließen sollte, genehmigt Polen die Sicherstellung dieses wirksamen Schutzes bis zum Abschlusse eines beiderseitigen Sondervertrages oder Abkommens mit dem genannten Alliierten oder Assoziierten Staate über diese Aufgaben.

Bis zu seinem Anschlusse an die anderen, im Anhang I erwähnten Abmachungen, sichert Polen den Staatsangehörigen der Alliierten und Assoziierten Mächte die Vorteile zu, die ihnen nach den genannten Abmachungen zuerkannt wären.

Polen gesteht außerdem unter der Bedingung der Gegenseitigkeit zu, alle Rechte anzuerkennen, die das industrielle, literarische und künstlerische Eigentum berühren und Staatsangehörigen der Alliierten und Assoziierten Mächte gehören, und die ohne den Ausbruch der Feindseligkeiten auf dem ganzen polnisch werdenden Gebiete anerkannt worden wären. Zu dem Zwecke bewilligt ihnen Polen die Wohlthat der durch die Art. 307 und 308 des Vertrages mit Deutschland genehmigten Frist.

Anhang I.

Abkommen über Telegraphie und Funktelegraphie.

Internationales Telegraphenabkommen in St. Petersburg am 10./22. Juli 1875 unterzeichnet.

Berordnung über internationalen Dienst und Tarife, festgesetzt durch die internationale Telegraphenkonferenz in Lissabon am 11. Juni 1908.

Funktelegraphisches Abkommen vom 5. Juli 1912.

Eisenbahnabkommen.

Abkommen und Abkommens unterzeichnet in Bern am 14. Oktober 1890, am 20. September 1893, am 16. Juli 1895, am

16. Juni 1898 und am 19. September 1906 und die laufenden Ergänzungsbestimmungen zu den genannten Abkommen.

Abkommen vom 15. Mai 1886 über den Verschluß der Waggons vor der Zollabfertigung, und das Protokoll vom 18. Mai 1907.

Abkommen vom 15. Mai 1886 bezüglich der technischen Einheit der Schienen und des Eisenbahnmateri als, abgeändert am 18. Mai 1907.

Sanitätsabkommen.

Abkommen vom 3. Dezember 1903.

Audere Abkommen.

Abkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der Nacharbeit für Frauen in der Industrie.

Abkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors bei der Herstellung der Streichhölzer.

Abkommen vom 18. Mai 1904 und vom 4. Mai 1910 über das Verbot des Mädchenhandels.

Abkommen vom 4. Mai 1910 betr. das Verbot unzüchtiger Veröffentlichungen.

Internationales Abkommen von Paris vom 20. Mai 1883, revidiert in Washington 1911, über den Schutz des industriellen Eigentums.

Internationales Abkommen von Bern vom 9. September 1886, revidiert in Berlin am 15. November 1908 und vervollständigt durch das Zusatzprotokoll, unterzeichnet in Bern am 20. März 1914 über den Schutz der literarischen und künstlerischen Werke.

Anhang II.

Abkommen von Madrid vom 14. April 1891 über das Verbot der falschen Ursprungszeugnisse für Waren, revidiert in Washington 1911.

Abkommen von Madrid vom 14. April 1891 über die internationale Eintragung der Fabrikmarken, revidiert in Washington 1911.

Artikel 20.

Alle den Alliierten und Assoziierten Staaten bewilligten Rechte und Privilegien werden in gleicher Weise von allen Staaten, die Mitglieder des Völkerbundes sind, erworben.

Artikel 21.

Polen übernimmt die Verantwortlichkeit für einen Teil der russischen öffentlichen Schuld und aller anderen russischen Finanz-

verpflichtungen des russischen Staates, wie sie durch ein besonderes Abkommen zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten einer- und Polen andererseits festgesetzt wird. Dieses Abkommen soll durch eine von den genannten Mächten zu bestimmende Kommission vorbereitet werden. Sollte die Kommission nicht zu einem Abkommen gelangen, so würden die Streitfragen unmittelbar dem Urtheil des Völkerbundes unterworfen werden.

Der gegenwärtige Vertrag, dessen französischer und englischer Text maßgebend sind, soll ratifiziert werden. Er tritt zur gleichen Zeit wie der Friedensvertrag mit Deutschland in Kraft.

Die Niederlegung der Ratifikation erfolgt in Paris.

Die Mächte, deren Regierung ihren Sitz außerhalb Europas hat, haben das Recht, sich auf eine Erklärung durch ihren diplomatischen Vertreter in Paris gegenüber der Regierung der französischen Republik zu beschränken, daß ihre Ratifikation erteilt ist. In diesem Falle müssen sie die Ausfertigung davon sobald als möglich übermitteln.

Ein Protokoll über die Niederlegung der Ratifikation wird aufgenommen. Die französische Regierung übermittelt allen unterzeichneten Mächten eine wörtliche Abschrift des Protokolls über die Niederlegung der Ratifikation.

Des zur Urkunde haben die obengenannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Gegeben in Versailles den 28. Juni 1919 in einer einzigen Ausfertigung, die in den Regierungs-Archiven der französischen Republik niedergelegt wird, und von der beglaubigte Abschriften jeder der diesen Vertrag unterzeichneten Mächte übermittelt werden.

(L. S.) Woodrow Wilson. (L. S.) Robert Lansing. (L. S.) Henry White.
(L. S.) C. M. House. (L. S.) Tasker H. Bliss. (L. S.) D. Lloyd George.
(L. S.) A. Bonar Law. (L. S.) Milner. (L. S.) Arthur James Balfour.
(L. S.) George H. Barnes. (L. S.) Cas. J. Doherty. (L. S.) Arthur L. Gifford.
(L. S.) W. M. Hughes. (L. S.) Joseph Cook. (L. S.) Louis Botha.
(L. S.) J. C. Gault. (L. S.) G. J. Montagu. (L. S.) Gangi Singh.
Maharaja de Bikaner. (L. S.) G. Clemenceau. (L. S.) H. Pichon.
(L. S.) L. L. Kloß. (L. S.) André Tardieu. (L. S.) Jules Cambon.
(L. S.) Sidney Sonnino. (L. S.) Imperiali. (L. S.) Silvio Crespi.
(L. S.) Saionji. (L. S.) H. Makiw. (L. S.) H. Chin'a. (L. S.) H. Matsui.
(L. S.) H. Juin. (L. S.) J. J. Paderewski. (L. S.) Roman Dmowski.

Bemerkungen der Danziger Delegation zum Konventionsentwurf der Botschafterkonferenz. Abgesandt Paris am 18. Oktober 1920.

Zu Artikel 2. Der Artikel 2 spricht Polen das Recht zu, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sicherzustellen. Polen hat nach dem Entwurf sich bei Ausübung dieses Rechtes nach den Wünschen zu richten, die ihm von der Regierung der Freien Stadt Danzig zugehen. Trotz engster wirtschaftlicher Beziehungen wird Polen nicht immer in der Lage sein, die Interessen Danzigs ausreichend zu beurteilen und zu vertreten. Wir bitten daher, um jeden Zweifel auszuschließen, die Verpflichtung Polens, nach Danziger Wünschen zu handeln, auch ausdrücklich in den Vertrag aufzunehmen.

Der Absatz II des Artikels bedeutet eine unerträgliche Beeinträchtigung des gesamten kulturellen und wirtschaftlichen Lebens Danzigs, indem Polen nach völlig freiem Belieben die Paßvisa für die Danziger, die ausreisen wollen, erteilen oder versagen kann. Es ergeben sich dabei folgende drei Fragen, die der Entwurf offen läßt:

- a) Soll für Danziger, die ins Ausland reisen, dauernd ein Paßzwang eingeführt werden?
- b) Sind für die Danziger auch Pässe für die Einreise nach Polen erforderlich?
- c) Hat Polen die Möglichkeit, die Ausstellung von Paßvisen für Danziger Staatsangehörige ohne Angabe von Gründen überhaupt abzulehnen?

Zur ersten Frage. Für ein kleines Staatswesen wie Danzig, bei dem schon das einfachste Geschäft in der Regel den Kaufmann über die Grenzen hinausführt, und das ausschließlich auf den Handel angewiesen ist, ist die Erleichterung des Verkehrs über seine Grenzen hinaus eine Lebensfrage. **Wir beantragen daher die Aufhebung des Paßzwanges und die Streichung des Absatzes II des Artikels 2.**

Zur zweiten Frage. Polen ist für Danzig Ausland, wird aber gleichwohl in engsten wirtschaftlichen Beziehungen zu Danzig stehen und für Danzig Zollinland sein. Nach dem Wortlaut des Artikels 2 Absatz II müßten aber auch für Reisen nach Polen für Danziger Staatsangehörige visierte Pässe ausgestellt werden, was schon durch einen bereits bestehenden Vertrag ausgedrückt ist.

Zur dritten Frage. Die Möglichkeit Polens, die Ausstellung von Paßvisen für Danziger Staatsangehörige gänzlich abzulehnen, ist

nicht von der Hand zu weisen. Der Entwurf sieht keine Verpflichtung Polens zur Ausstellung der Visen vor. Danzig kann, wie die Bestimmung vorgeschlagen ist, die Ausstellung der Paßvisen in keiner Weise beeinflussen. Das Beschwerderecht an den Oberkommissar schlägt hier nicht durch, weil die Abhilfe stets zu spät kommen würde.

Es wird also eine Quelle ständiger Mißhelligkeiten geschaffen, die nicht zur Vertiefung des gegenseitigen Verhältnisses beitragen wird. Wir müssen noch darauf hinweisen, daß der Entwurf die Möglichkeit zu einer dauernden Besteuerung der Danziger durch Polen bietet. Polen ist in der Höhe der Gebühren, die es für die Ausstellung seiner Paßvisen erhebt, durch keinerlei Vorschriften gebunden. Der Paßzwang kann daher zu einer Kopfsteuer für alle diejenigen Danziger werden, die sich ins Ausland begeben müssen und dazu gezwungen sind, das polnische Visum nachzusuchen. Diese Konsequenz ist für Danzig und seinen Wirtschaftsverkehr von außerordentlicher Bedeutung und kann dazu führen, den Danziger Verkehr völlig zu unterbinden.

Zu Artikel 3. Wir bitten um Aufnahme einer Bestimmung, wonach alle Angelegenheiten, die Danziger Staatsangehörige betreffen, bei den Konsulaten., denen Danziger Beauftragte beigeordnet sind, auch den Danziger Beauftragten zur Bearbeitung überwiesen werden **müssen.**

Was diese Beauftragten selbst anbelangt, so dürfte es nicht möglich sein, sie der polnischen Regierung gegenüber verantwortlich zu machen. Es muß vielmehr eine Abhängigkeit dieser Beauftragten von der Danziger Regierung gegeben sein, wenn anders sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Danziger Interesse angehalten werden sollen. Danzig muß auch die Möglichkeit besitzen, ihnen unmittelbare Weisungen zu erteilen, von ihnen Berichte zu erfordern und sie auch eventuell abzurufen.

Zu Artikel 4. Der Artikel spricht von Konsularagenten, die in Danzig ihren Sitz haben sollen. Danzig ist bereits der Sitz von Berufskonsuln von England, Frankreich, Amerika, Spanien und Griechenland. Wir bitten daher, um jeden Zweifel auszuschließen, neben den Konsularagenten auch die Konsuln zu erwähnen.

Zu Artikel 5. Unter den Voraussetzungen, die wir zu Artikel 3 aufgestellt haben, wird die Freie Stadt Danzig bereit sein, die von ihr den polnischen Konsulaten zugeteilten Beauftragten und die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten selbst zu tragen. Wir bitten, dem Artikel einen entsprechenden Zusatz zu geben, der gleichzeitig ausdrückt, daß entsprechend auch die Abgaben und Gebühren, die aus dem Dienst der Danziger Beauftragten erwachsen, der Freien Stadt Danzig zufallen.

Zu Artikel 7. Auswärtige Anleihen. Wir bitten, den Artikel 7 zu streichen. Die Bestimmung würde den sofortigen Zusammenbruch der freistaatlichen Finanzwirtschaft herbeiführen. Da die Kapitalmassen in Danzig für den Kreditbedarf des Wirtschaftslebens und der Freien Stadt Danzig nicht ausreichen, so ist die Freie Stadt für ihre Kreditbedürfnisse auf das Ausland notwendig angewiesen. Die Aufgaben der Freien Stadt erfordern eine jederzeit bereite und schmiegsame Finanzwirtschaft. Da das Hereinkommen der laufenden Einnahmen des Haushalts sich nicht deckt mit der Fälligkeit der einzelnen laufenden Ausgaben, so benötigt die Freie Stadt zur Abwicklung ihrer laufenden Ausgaben ein großes Betriebskapital; daneben hat aber die Freie Stadt eine Reihe großer außerordentlicher Ausgaben zu leisten — namentlich in Folge der besonderen durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krieges herbeigeführten Lage — die außerhalb des ordentlichen Haushalts durch Anleihen zu decken sind und zunächst aus kurzfristig aufzunehmenden Krediten bestritten werden. Diese Ausgaben treten an die Staatskassen häufig so unvermutet heran, daß die Eindeckung der erforderlichen Betriebsgelder oft innerhalb weniger als innerhalb eines Tages erfolgen müssen. Die weitere wichtige Aufgabe der Finanzverwaltung ist es, die für die außerordentlichen Ausgaben aufgenommenen kurzfristigen Kredite in Daueranleihen zu verwandeln, um die dringende Gefahr zu beseitigen, daß die kurzfristigen Kredite aufgekündigt werden und die Ausnahme neuer deckender kurzfristiger Kredite scheitert. Das in Artikel 7 vorgeschriebene Genehmigungsverfahren hat nicht nur die Schlagfertigkeit der Finanzwirtschaft beeinträchtigt, sondern schließt überhaupt aus, Geldgeber zu finden. Denn es ist bisher im öffentlichen Finanzleben einem Staat eine solche Genehmigungspflicht nicht auferlegt worden und die Kapitalisten werden nicht gewillt sein, ihre mit der Freien Stadt etwa abzuschließenden Geschäfte einer genehmigenden Instanz offenzulegen und zu unterbreiten; auch werden sie die mit der Genehmigungspflicht belastete Freie Stadt nicht als kreditwürdig ansehen, und sie werden ihre Gelder anderweitig anlegen. Danzigs Ansehen in der Finanzwelt wird durch Artikel 7 vernichtet, es würde in kürzester Frist die Zahlungseinstellung Danzigs erfolgen.

Zu Artikel 8. Flaggen. Wir bitten, dem Satz des Artikels 8 folgenden Zusatz zu geben: „und ferner eingeschlossen diejenigen Mit-eigentumsgemeinschaften (Partenreedereien), bei denen die Mehrheit der Eigentumsanteile in den Händen Danziger Staatsangehöriger oder obengenannter „sociétés“ oder „associations“ liegt, sofern das Schiff beim Inkrafttreten dieses Vertrages im Schiffsregister des Amtsgerichts Danzigs eingetragen ist“. Außer den Handelsgesellschaften kommt noch der Fall der sogenannten Partenreedereien in Betracht.

Kapitel II. Zollverwaltung.

Zu Artikel 12. Wir dürfen dieser Bestimmung entnehmen, daß die Freie Stadt Danzig als freie Stadt eine eigene staatliche Zollverwaltung führt.

Zu Artikel 13. Den Absatz 2 des Artikels 13 bitten wir zu ersetzen durch folgende Bestimmung:

„Aus der Gesamtsumme der in den Gebieten beider Vertragsstaaten aufkommenden Zolleinkünfte sind vorweg die Verwaltungsausgaben beider Vertragsstaaten in Abzug zu bringen. Nach welchem Maßstab der nach Abzug dieser Verwaltungsausgaben verbleibende Rest der Zolleinkünfte zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig verteilt wird, ist entsprechend der Bestimmung des Artikels 15 zwischen beiden Staaten zu vereinbaren“.

Danzig hat als der Ein- und Ausfahrhafen für Polen beträchtliche Lasten auf sich zu nehmen. Diese bestehen zunächst unmittelbar in den Zuschüssen, welche Danzig auf Grund des Artikels 21 zu den Kosten des Hafens, der Eisenbahn und des Wasserweges zu leisten hat. Nach den bisherigen Erfahrungen ist für absehbare Zeiten sicher mit einem solchen Zuschuß zu rechnen. Ferner sind aber mittelbar als Lasten des Hafens jene Millionenbeträge anzusprechen, welche Danzig an Erwerbslosenfürsorge, Wohnungsfürsorge und anderen sozialen Fürsorgemaßnahmen für die Arbeiterschaft Danzigs aufzubringen hat, denn die Arbeiterschaft Danzigs ist für den ordnungsmäßigen Betrieb des Hafens und seiner Verkehrseinrichtungen notwendige Voraussetzung. Die Zolleinnahmen bilden einen der Gegenwerte für das Bereitstellen der Verkehrseinrichtungen und des Hafens. Die Finanzwirtschaft der Freien Stadt muß damit rechnen, daß sich dieser Gegenwert in gewissen ersatzbaren Grenzen bewegt. Dies ist aber nicht der Fall, wenn für die Berechnung der Zollanteile der Freien Stadt Danzig zugrunde gelegt werden die durch die Zollerhebung in Danzig örtlich aufkommenden Gelder. Denn nach den in allen Ländern geltenden Bestimmungen haben die in Polen wohnenden Empfänger der Güter es jederzeit in der Hand, ob die Güter unter Zollverschluß bis zum Empfangsort durchlaufen und erst am Empfangsort in Polen, z. B. Warschau, verzollt werden. Alle diese am polnischen Bestimmungsort erhobenen Zollgelder würden bei dem durch den Artikel 13 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren der Verteilungsmasse verloren gehen. Um dies zu verhüten und eine sichere Verteilungsgrundlage zu schaffen, schlagen wir vor, als Verteilungsmasse die Gesamtsumme der in Polen und Danzig überhaupt aufkommenden Zollgelder zu nehmen. Es wird Sache der nach Artikel 15 späterhin

zu führenden Verhandlungen sein, auf dieser Verteilungsgrundlage denjenigen Verteilungsmaßstab zu finden, welcher beiden Staaten einen in angemessenen Grenzen gehaltenen Anteil an den Zolleinnahmen gewährt.

Zu Artikel 15 zu a)

1. Es scheint insofern ein Schreibfehler vorzuliegen, als statt „douaniers“ „douanier“ gesetzt ist.

2. Bei der Regelung der Zollgesetzgebung und der Zolltarife werden stets die besonderen Interessen Danzigs als Handels-, Industrie- und Hafenstadt berücksichtigt werden müssen, umsomehr als Danzig auf wesentlich anderer wirtschaftlicher Grundlage beruht als Polen. Es wird u. E. erforderlich sein, daß Danzig in die Lage versetzt wird, rechtzeitig vor dem Erlaß von Zollgesetzen und Zolltarifen, sowie von abändernden Bestimmungen sich zu äußern und seine Interessen zur Geltung zu bringen, und daß Danzig das Recht eingeräumt wird, die Entscheidung des Oberkommissars anzurufen, wenn in dem polnischen Gesetz oder Zolltarifen die von Danzig geltend gemachten Interessen nicht berücksichtigt sind. Wir glauben zwar, daß durch die Eingangsworte des Artikels 15 zu a) „d'examiner les mesures à prendre en vue de l'application à la Ville Libre de la législation et du tarif douanier polonais“ in Verbindung mit Artikel 35 diese unsere Auffassung bereits bestätigt wird. Jedoch ist die Sachlage nicht zweifelsfrei. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit dieser Frage und der Gefahr späterer Mißverständnisse und Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Staaten bitten wir, der erwähnten Bestimmung eine solche Fassung geben zu wollen, daß die vorhandenen Zweifel beseitigt werden.

3. Wir bitten im Artikel 15 a) die Worte: „et pour adapter autant que possible à la législation polonaise la législation dantzikoise concernant les monopoles, et en général, tous droits et impôts indirects“ zu streichen und dem Artikel 15 folgenden 2. Absatz zu geben: „Polen und die Freie Stadt Danzig sind in der Gestaltung ihrer indirekten Steuern, Gebühren, Abgaben und Monopole ein jeder Staat selbständig. Beide vertragschließenden Teile werden bemüht sein, soweit es die eigenen besonderen Interessen zulassen, ihre Gesetzgebungen bezüglich der indirekten Steuern, Gebühren, Abgaben und Monopole möglichst einander anzupassen.“

Für den Haushalt der Freien Stadt werden gerade die indirekten Steuern, Abgaben und Monopole in den nächsten Zeiten von entscheidender Bedeutung sein. Es kann den Zusammenbruch der Staatsfinanzen bedeuten, wenn die Einnahmen Danzigs aus den indirekten

Steuern, Abgaben und Monopolen sich automatisch regeln nach den Maßnahmen, welche Polen mit Rücksicht auf seine ganz anders gearteten wirtschaftlichen Verhältnisse trifft. Diese Gefahr wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß Polen vor Einführung oder Abänderung solcher Steuern und Monopole der Freien Stadt Gelegenheit zur Äußerung geben wird; denn bei einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung Polens und Danzigs über die indirekten Steuern werden naturgemäß die Interessen Polens als des größeren Staates den Ausschlag geben. Auch mittelbar würden bei Einführung einer solchen Bindung Danzigs in der Regelung der indirekten Steuern, Abgaben und Monopole die Finanzen der Freien Stadt schwersten Schaden erleiden. Das Wirtschaftsleben Danzigs als einer Handels- und Industriestadt ist wesentlich verschieden von der Eigenart des polnischen Wirtschaftslebens. Steuergesetze, welche unter Würdigung polnischer Wirtschaftsinteressen zweckmäßig sind, können die wichtigsten Zweige des Danziger Wirtschaftslebens im Innersten erschüttern und die Steuerkraft Danzigs schwer schädigen. Ebenso können durch die polnische Gesetzgebung Danzig Monopole auferlegt werden, die für die besonderen Danziger Verhältnisse völlig ungeeignet sind, den staatlichen Finanzen ungeheuerliche Verwaltungskosten auferlegen, ohne irgendwelchen Nutzen oder Ertrag zu bringen. Im übrigen sind in der Finanztechnik die indirekten Steuern, Abgaben und Monopole als innere Abgaben von den Zöllen wesentlich verschieden, und es bedeutet eine verschiedene Gesetzgebung über die indirekten Steuern, Abgaben und Monopole in den einzelnen Teilen eines Zolleinheitsgebiets und keine Verletzung des Begriffs der Zolleinheit, wie sogar in den verschiedenen Städten desselben Staates die indirekten Steuern z. B. die Brausteuern und Fleischsteuer verschieden gestaltet wird. Durch eine Verschiedenheit der indirekten Steuern und Monopole in einzelnen Teilen wird nicht eine der Zollgrenze gleichartige Schranke errichtet, sondern nach dem bisherigen Verfahren der Finanztechnik wickelt sich der Handelsverkehr durchaus glatt und ohne Schwierigkeiten ab.

Zu c) bitten wir, den Satz 2 zu streichen. Wir beziehen uns auf das in Artikel 13, Abs. 2 Gesagte.

Kapitel III, Hafen, Eisenbahn- und Wasserwege.

Zu Artikel 18.

I. Aus Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 35 entnehmen wir, daß die Freie Stadt Danzig als Recht hat, gegen Maßnahmen des Rates in der in Artikel 35 vorgesehenen Art die Entscheidung des Oberkommissars anzurufen. Dieses Berufungsrecht ist u. G.

Danzig nicht dadurch verwehrt, daß Artikel 24 Absatz 2 für Polen ein gleiches Berufungsrecht noch einmal ausdrücklich hervorhebt. Wir wollen hiermit nur die Rechtslage klarstellen.

II. Im Absatz 1 bitten wir folgenden Satz 2 hinzuzusetzen: „Der Rat wird die zurzeit im Dienste der Eisenbahn, des Hafens und der Wasserwege beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter in dem für die Verwaltung und den Betrieb erforderlichen Umfang unter Aufrechterhaltung der ihnen durch ihr Angestelltenverhältnis und ihre Verträge gewährten Rechte übernehmen“. Diese Bestimmung ist notwendig, um Unruhen zu verhüten.

Zu Artikel 20. Wir bitten, dem Satz 1 folgenden Zusatz zu lassen: „Insbesondere auch die Frage der Übernahme der zurzeit im Eisenbahndienst beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter, unter Aufrechterhaltung der ihnen durch ihr Anstellungsverhältnis und ihre Verträge zustehenden Rechte.“

Zur Begründung beziehen wir uns auf das zu Artikel 18 unter II Gesagte.

Zu Artikel 21. Wir bitten, den Bestimmungen des Artikels 21 Satz 1 und 2 rückwirkende Geltung vom 10. Januar 1920 ab zu geben, da Danzig seit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages im Auftrag der Alliierten Hauptmächte zur Aufrechterhaltung des Verkehrs die Geschäfte des Hafens, der Wasserwege und der Eisenbahnen als Treuhänder „für Rechnung wen es angeht“ geführt hat.

Zu Artikel 22. In Artikel 22 bitten wir die Worte: „d'accord avec le gouvernement polonais“ fortfallen zu lassen. Nach der allgemeinen Bestimmung des Artikels 24 hat der Rat die ihm im Interesse Polens obliegenden Verpflichtungen in freier Selbstverwaltung zu erfüllen vorbehaltlich des Appellationsrechts beider Staaten. Durch die obenerwähnten Worte des Artikels 22 würde jedoch der Ausschuß bezüglich der Auswanderung ausführendes Organ der polnischen Regierung sein.

Zu Artikel 25. In Artikel 25 bitten wir den Zusatz zu machen: „jedoch mit der Maßgabe, daß die polizeilichen Bestimmungen über Behandlung der Güter zu beachten sind.“ Diese Bestimmung ist in allen Handelsverträgen üblich, um die sanitätspolizeilichen Interessen des Durchfuhrlandes sicherzustellen, insbesondere Seuchen zu vermeiden.

Zu Artikel 25a. Wir bitten, einen neuen Artikel 25a einzufügen.

„Die Bestimmungen des Kapitels II Artikel 17—24 werden in Kraft gesetzt 3 Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages. Bis dahin gelten die entsprechenden Bestimmungen des vorläufigen Abkommens vom 22. April 1920.“

Die Umstellung der Verwaltung auf den Ausschuß einschließlich einer geordneten Personalübernahme und aller erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen kann nicht sofort mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgen. Es würde sonst Verwirrung eintreten. Die zurzeit beschäftigten Beamten würden unter Umständen ihren Dienst verlassen, und der Betrieb des Hafens, der Eisenbahn und der Wasserwege könnte ins Stocken geraten. Eine angemessene Frist zur geordneten Überleitung ist dringend erforderlich.

Kapitel V.

Zu Artikel 31. Der Artikel 31 bedeutet einen Eingriff in die Selbständigkeit der Freien Stadt. Es ist nach unserm Dafürhalten lediglich eine innere Angelegenheit Danzigs, wie es seine Staatsangehörigkeit vergeben und Naturalisationen und Konstitutionierungen von Danziger Gesellschaften in seinem Gebiete regeln will. Wir können aus den Bestimmungen des Friedensvertrages kein Recht Polens für diese Befugnisse herleiten und bitten daher um Streichung des Artikels.

Zu Artikel 32. Wir gehen wohl in der Annahme nicht fehl, daß bei Durchführung der gerichtlichen Urteile, die Polen und Danzig sich wechselseitig in ihrem Gebiet zugestehen sollen, entsprechend der internationalen Praxis nur Zivilurteile und nicht auch Strafurteile gemeint sind. Es scheint uns das auch einwandfrei aus der zweiten Hälfte des Artikels, die von Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher handelt, hervorzugehen. Wir bitten jedoch, unsere Auffassung durch den Wortlaut des Artikels noch ausdrücklich hervorzuheben. Wir fügen hieran ferner die Bitte, auch bei der Bestimmung der Auslieferung und Verfolgung von Verbrechern gemäß der internationalen Gepflogenheit die politischen Verbrecher auszunehmen.

Zu Artikel 33. Währung. Wir bitten, dem Artikel 33 folgende abgeänderte Fassung zu geben: „Verhandlungen über Münzvereinheitlichung miteinander zu führen, ist Sache der freien Entschliebung beider Vertragsstaaten“. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Polen und Danzig können künftig sehr wohl eine Münzvereinheitlichung den Interessen beider Staaten nahelegen. U. E. liegt jedoch die Währungsfrage außerhalb der Grenzen des Artikels 104 des Friedensvertrages und ist daher lediglich Sache der freien Entschliebung jedes Vertragsstaates. Auch folgende praktische Gründe bestimmen uns zu der Bitte um Abänderung des Artikels 33: Seit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages von Versailles hat das Gerücht der unmittelbar bevorstehenden Einführung der polnischen Währung in Danzig nicht geruht. Immer wieder haben sich Angstlichkeit und Spekulation

der Angelegenheit bemächtigt, und es sind wiederholt Runs auf Banken und Sparkassen erfolgt, die das wirtschaftliche Leben Danzigs und seinen Handelskredit schwer geschädigt haben. Bleibt der Artikel 33 unverändert bestehen, so wird nach unseren bisherigen Erfahrungen mit unfehlbarer Gewißheit eine allgemeine Panik in Danzig einsetzen. Alle Kapitalien und Guthaben werden bei den Sparkassen und Banken abgehoben werden, auch die Gläubiger der Freien Stadt werden die kurzfristigen schwebenden Schulden auskündigen, neue Gelder wird der Staat nicht erhalten, und es wird die Zahlungseinstellung der öffentlichen Kassen unvermeidlich sein. Nur bei der gewünschten Abänderung des Artikels 33 werden wir überhaupt in der Lage sein, die gewaltigen Schwierigkeiten für unser neues Staats- und Wirtschaftsleben zu überwinden.

Zu Artikel 34. Im Kapitel V sind einige Sonderfragen behandelt. Die Sicherstellung der Ernährung Danzigs und seiner Rohstoffversorgung ist in dem Entwurf nicht vorgesehen. Offensichtlich ist daran gedacht, sie nachträglich nach Artikel 34 des Kapitels V zu regeln.

Danzig ist nach dem Friedensvertrag lediglich deshalb vom Deutschen Reiche abgetrennt worden, um Polen den freien Hafen zu sichern. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß Danzig, das im eigenen Gebiet nur etwa $\frac{2}{5}$ seines Nahrungsbedürfnisses für Menschen und Tiere erzeugt, von seiner früheren Versorgungsbasis — Pommerellen — derartig losgelöst wird, daß es nicht in irgend einer Weise Ersatz dafür findet. Auf dem Auslandsmarkt kann Danzig nicht kaufen, weil die dort geforderten Preise für die Danziger Bevölkerung und für den Danziger Staat völlig unerschwinglich sind. Muß Danzig Weltmarktpreise für Lebens- und Futtermittel und für Rohstoffe anlegen, so müssen die Löhne und Gehälter für Danzig eine Höhe erreichen, die zur völligen Stilllegung von Handel und Industrie führen. Auch sind die außerordentlichen Unterschiede in der Ernährung und in den Preisen zwischen Danzig und Pommerellen eine dauernde Quelle der Beunruhigung und Erregung der Danziger Bevölkerung. Es wird daher in Kapitel V eine Bestimmung aufzunehmen sein, wonach Polen grundsätzlich die Verpflichtung zur Sicherstellung der Ernährung Danzigs nach dem Maßstab für Pommerellen auferlegt wird, soweit diese nicht aus dem eigenen Gebiet Danzigs gegeben ist, und wonach die näheren Ausführungsbestimmungen hierzu innerhalb eines Monats nach Vertragsunterzeichnung zu erfolgen haben. Eine entsprechende Bestimmung ist für die Rohstoffversorgung aufzunehmen. Die seit langem unterernährte Bevölkerung Danzigs muß endlich in der schweren Sorge um das tägliche Brot eine Erleichterung finden.

Wir dürfen darauf hinweisen, daß der polnische Entwurf selbst eine Bestimmung über die Ernährung enthält.

Zu Artikel 35 bitten wir, alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrage oder den auf Grund desselben abgeschlossenen Verträgen ergeben, auch unsererseits in 2. Instanz dem Räte des Völkerbundes unterbreiten zu dürfen. Auch Polen müßte das gleiche Recht zugestanden werden. Gegenüber dem Friedensvertrage bedeutet die im Artikel 35 vorgeschlagene Fassung eine Einschränkung, indem uns die 2. Instanz, nämlich der Völkerbundrat, abgeschnitten wird und nur dem Oberkommissar das Recht zustehen soll, wenn er es für notwendig erachtet, an den Völkerbund zu appellieren.

Conférence des Ambassadeurs.

Paris, le 20. Octobre 1920.

Le Président.

Monsieur le Président,

La Conférence des Ambassadeurs a soumis à un examen attentif les observations que la Délégation Dantzikoise a bien voulu lui présenter au sujet du projet de Convention entre la Pologne et la Ville Libre de Dantzig qui vous avait été communiqué.

La Conférence a tenu compte de ces observations dans toute la mesure où il lui a paru possible de la faire. Le projet dont vous avez eu connaissance a donc été remanié et vous trouverez ci — joint le texte définitif qui a reçu l'approbation de la Conférence.

Les Puissances estiment que telle qu'elle est maintenant rédigée, la Convention préparée par elles concilie les intérêts des deux parties et assure à la Pologne comme à la Ville Libre l'exercice des droits que leur reconnaît le Traité. La Conférence ne pourrait donc accepter d'apporter à ce document de nouvelles modifications.

En conséquence et en vertu des droits que reconnaît aux Principales Puissances l'article 104 du Traité de Versailles, je vous serais obligé de faire connaître à la Conférence que vous êtes prêt à signer le présent projet. La signature aura lieu le Samedi 23 Octobre, à 16 heures. Il sera procédé en même temps à la signature de la Décision constituant la ville de Dantzig en Ville Libre.

Veillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération

(gez.) **Jules Cambon.**

Monsieur le Président de la
Délégation Dantzikoise.

Botschafterkonferenz.

Anlage 9.

Der Präsident.

Paris, den 20. Oktober 1920.

Herr Präsident!

Die Botschafterkonferenz hat die Anmerkungen, welche die Danziger Delegation hinsichtlich des Konventions-Projektes zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig, das ihnen mitgeteilt worden war, freundlichst überreicht hat, einer aufmerksamen Prüfung unterworfen.

Die Konferenz hat diesen Anmerkungen im vollen Umfange, wo es ihr möglich erschien, Rechnung getragen. Der Entwurf, von dem Sie Kenntnis gehabt haben, ist also umgearbeitet worden, und Sie werden anbei den endgültigen Text finden, der die Billigung der Konferenz erhalten hat.

Die Mächte glauben, daß die von ihnen vorbereitete Konvention in ihrer jetzigen Fassung die Interessen der beiden Parteien vereinigt und Polen wie der Freien Stadt die Ausübung der Rechte zusichert, die ihnen der Friedensvertrag zuerkennt. Die Konferenz könnte also neue Änderungen an diesem Projekt nicht vornehmen. Infolge und auf Grund der Rechte, welche den Hauptmächten der Artikel 104 des Versailler Friedensvertrages zuerkennt, wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie der Konferenz mitteilten, daß Sie bereit sind, das vorliegende Projekt zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung findet am Sonnabend, den 23. Oktober um 4 Uhr nachmittags statt. Es wird gleichzeitig zur Unterzeichnung der Bestimmung geschritten, welche die Stadt Danzig als Freie Stadt konstituiert.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner Hochachtung.

(gez.) **Jules Cambou.**

Endgültiger Text.

19. Oktober 1920.

Konvention zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig.

Polen und die Freie Stadt Danzig haben in Erwägung der von den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten festgestellten Konvention, so wie es im Artikel 104 des Friedensvertrages, der in Versailles von den Alliierten und Assoziierten Mächten und Deutschland unterzeichnet wurde, vorgesehen ist, und mit dem Wunsche, daß diese Konvention zwischen ihnen dem besagten Artikel des besagten Vertrages entsprechend abgeschlossen werde, zu diesem Zwecke als ihre entsprechenden Bevollmächtigten bezeichnet:

Die Republik Polen:

.....
die Freie Stadt Danzig:

.....
welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht haben, die als gut und in gehöriger Form befindlich, anerkannt worden sind, die folgenden Festsetzungen beiderseits genehmigt haben.

Kapitel I.

Artikel 1.

Ein diplomatischer Vertreter der polnischen Regierung, mit dem Sitz in Danzig, wird zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt als Vermittler dienen.

Artikel 2.

Es wird Sache der polnischen Regierung sein, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig, sowie den Schutz der Staatsangehörigen Danzigs in den fremden Ländern sicherzustellen. Dieser Schutz wird unter denselben Bedingungen, wie derjenigen der polnischen Staatsangehörigen, sichergestellt werden.

Die Pässe, welche den Staatsangehörigen Danzigs ausgestellt werden, können ihnen den polnischen Schutz im Auslande nur sichern, wenn sie von dem Vertreter der polnischen Regierung in Danzig visiert worden sind.

Artikel 3.

Ein Staatsangehöriger oder mehrere Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig, welche von der Freien Stadt zur Verfügung der polnischen Regierung gestellt werden, werden zum Personal der polnischen Konsulate gehören, die an den fremden Orten eingerichtet

werden, wo die Freie Stadt Danzig wichtige wirtschaftliche Interessen hat.

Diese Beamte werden zur polnischen Regierung gehören und werden unter der Leitung und Autorität des polnischen Konsuls mit den Angelegenheiten betraut werden, welche besonders die Interessen der Freien Stadt Danzig betreffen.

Artikel 4.

Das Exequatur wird den fremden Konsuln und Konsularagenten, die in Danzig ihren Sitz haben, von der polnischen Regierung nach Einvernehmen mit den Behörden der Freien Stadt erteilt.

Artikel 5.

Die Kosten der diplomatischen und konsularischen Vertretung der Freien Stadt Danzig, sowie die Kosten für den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande werden von Polen getragen werden.

Alle Gebühren und Taxen, die vom diplomatischen und konsularischen Dienst erhoben werden, gehören der polnischen Regierung.

Artikel 6.

Kein internationaler Vertrag oder Vereinbarung, der die Freie Stadt Danzig interessiert, wird von der polnischen Regierung ohne vorherige Beratung mit der Freien Stadt abgeschlossen werden; das Ergebnis dieser Beratung wird zur Kenntnis des Oberkommissars des Völkerbundes gebracht werden.

In allen Fällen wird der Oberkommissar das Recht haben, jedem internationalen Vertrag oder Abkommen sein Veto entgegenzusetzen, soweit es die Freie Stadt Danzig betreffen würde, wenn der Rat des Völkerbundes glaubt, daß er dem Statut der Freien Stadt widerspricht.

Artikel 7.

Die Freie Stadt darf nur nach vorheriger Beratung mit der polnischen Regierung ausländische Anleihen aufnehmen; die polnische Regierung wird ihre Antwort in einer Frist von vierzehn Tagen bekannt geben müssen. Falls von Seiten der polnischen Regierung ein Einwand vorliegt, kann die Frage von der Freien Stadt der Beurteilung des Oberkommissars unterbreitet werden, dessen Sache es sein wird, unter den im Artikel 36 des vorliegenden Vertrages vorgesehenen Bedingungen zu entscheiden.

Der Oberkommissar hat die Pflicht, sich zu vergewissern, daß die Bedingungen der Anleihe nicht mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages und dem Statut der Freien Stadt im Widerspruch stehen.

Artikel 8.

Das Recht, die Danziger Handelsflagge zu führen, wird den Schiffen vorbehalten, deren Eigentum ausschließlich Staatsangehörigen der Freien Stadt zusteht, einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, die in der Freien Stadt registriert sind und in welchen die Staatsangehörigen der Freien Stadt überwiegende Interessen haben.

Die Freie Stadt verpflichtet sich, im Hafen von Danzig den Schiffen, welche die polnische Flagge führen und auf polnischem Gebiet registriert sind, dieselbe Behandlung zu gewähren, wie den Schiffen, welche die Flagge der Freien Stadt führen.

Artikel 9.

Die direkten Beziehungen zwischen den lokalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Freien Stadt Danzig und den Nachbardistrikten Ostpreußens werden unter denselben Bedingungen zugelassen, wie die direkten Beziehungen zwischen den polnischen und deutschen Behörden, wie es durch eine Konvention geregelt wird, die zwischen Polen und Deutschland abgeschlossen werden soll.

Artikel 10.

Unter Vorbehalt der Rechte, welche Polen zustehen und in Artikel 2 benannt sind, wird die Fremdenpolizei auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig von den Behörden der Freien Stadt ausgeübt.

Kapitel II.

Artikel 11.

Die Freie Stadt Danzig wird in das Gebiet der Zollgrenze Polens aufgenommen.

Polen und die Freie Stadt bilden ein einziges Zollgebiet, welches der polnischen Zollgesetzgebung und dem polnischen Tarife unterworfen ist.

Artikel 12.

Das Gebiet der Freien Stadt Danzig soll hinsichtlich der Zölle eine Verwaltungseinheit bilden, welche Beamten der Freien Stadt anvertraut ist und welche unter der allgemeinen Kontrolle der Zentralzollverwaltung Polens tätig ist.

Artikel 13.

Die Danziger Zollverwaltung wird der Verwaltung der polnischen Zölle gegenüber für die Zolleinnahmen rechnungspflichtig und für ihre Erhebung verantwortlich sein.

Die Verwaltungsausgaben, welche aus diesem Grunde von der Freien Stadt gemacht werden, werden von der Gesamtsumme der Zoll-

einnahmen, die auf dem Gebiet der Freien Stadt erhoben werden, vorweggenommen.

Die Rechnungen werden am Ende jedes Vierteljahres festgestellt, und Polen wird der Freien Stadt einen festen Prozentsatz von den Nettoeinnahmen überlassen, der entsprechend den Bestimmungen des Artikels 15 festgesetzt wird.

Artikel 14.

Die Bestimmungen dieses Artikels werden in den drei Monaten in Kraft treten, welche dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages folgen, und bis dahin wird das vorläufige Abkommen vom 22. April 1920 Anwendung finden.

Artikel 15.

In der Frist eines Monats vom Inkrafttreten dieses Vertrages werden Verhandlungen zwischen Polen und der Freien Stadt stattfinden, die zum Ziele haben:

- a) die Maßnahmen zu prüfen, die zu treffen sind, um die polnische Gesetzgebung und den polnischen Zolltarif auf die Freie Stadt anzuwenden und soweit möglich, der polnischen Gesetzgebung die Danziger Gesetzgebung anzupassen, welche sich auf die Monopole und im allgemeinen alle Gebühren und indirekten Steuern bezieht. Die Freie Stadt verpflichtet sich, die Ausführung besagter Maßnahmen zu übernehmen und sicherzustellen,
- b) Richtlinien festzusetzen, die den Berechnungskurs für die Erhebung der Zollabgaben in Danziger Geld im Hafen von Danzig betreffen, einem Tarif zufolge, der dem polnischen Tarif gleichwertig ist, solange die beiden Staaten verschiedene Münzsysteme besitzen.
- c) den Prozentsatz der Nettoeinnahmen festzusetzen, der gemäß Artikel 13 Danzig zugeteilt werden soll. Dieser Prozentsatz wird bestimmt, indem dem Verhältnis der Zollgebühren Rechnung getragen wird, die von den Waren erhoben werden, welche dazu bestimmt sind, in Polen bzw. auf dem Gebiet der Freien Stadt verbraucht zu werden.

Artikel 16.

Die gegenwärtig im Danziger Hafen bestehende Freizone wird aufrechterhalten.

Diese Zone wird unter die Kontrolle und Verwaltung des Rates gestellt, der in Artikel 17 vorgesehen ist und Vollmacht haben wird, die Grenzen der besagten Freizone zu verändern oder zu erweitern und ihre innere Verwaltung zu verändern.

Kapitel III.

Artikel 17.

Unter dem Namen „Danziger Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege“ wird ein Ausschuß geschaffen, der zu gleichen Teilen aus polnischen und Danziger Kommissaren zusammengesetzt ist, deren Anzahl auf beiden Seiten 5 nicht überschreitet und welche von der polnischen Regierung und von der Freien Stadt unter den Vertretern der wirtschaftlichen Interessen der beiden Länder gewählt werden.

Der Präsident dieses Ausschusses wird in Übereinstimmung zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt gewählt. In Ermangelung eines Einvernehmens innerhalb eines Monats seit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages wird der Rat des Völkerbundes von dem Oberkommissar des Völkerbundes in Danzig ersucht werden, einen Präsidenten schweizerischer Nationalität zu bestimmen. Ebenso wird verfahren, falls eine Vakanz auf dem Präsidentenposten vorliegt, in dem Monat, der dem Aufhören der Tätigkeit des vorhergehenden Präsidenten folgt.

Der Präsident wird die Debatten leiten, indem er sich bemüht, zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen; er nimmt an der Abstimmung erst teil, nachdem er alle Mittel erschöpft hat, dieses Einvernehmen zu erreichen, wobei seine Stimme die Entscheidung herbeiführt, falls Stimmengleichheit vorliegt.

Die Unkosten und Ausgaben des Ausschusses werden durch die Einnahmen gedeckt, die aus den vom besagten Ausschuß verwalteten Dienstzweigen sich ergeben.

Artikel 18.

Der Ausschuß wird in den Grenzen der Freien Stadt die Leitung, Verwaltung und Ausnutzung des Hafens, der Wasserwege und der gesamten Schienenwege ausüben, die besonders den Zwecken des Hafens dienen, sowie aller Güter und Einrichtungen, die ihrer Ausnutzung dienen, aber mit Ausschluß der Güter und Einrichtungen, die der allgemeinen Ausnutzung der Eisenbahnen dienen.

Es wird Sache des Ausschusses sein, diejenigen Schienenwege zu bestimmen, die als solche angesehen werden müssen, die besonders dem Zwecke des Hafens dienen.

Der Ausschuß wird, soweit als möglich, die Beamten, Angestellten und Arbeiter im Dienste behalten, welche gegenwärtig im Dienste des Hafens oder der Wasserwege oder der Schienenwege beschäftigt sind, welche seiner Zuständigkeit unterstehen. Die Annahme neuer Beamter oder Arbeiter in die Verwaltung, welche dem Ausschuß untersteht, findet statt, ohne irgendwelche unterschiedliche Behandlung zum Schaden polnischer Staatsangehöriger.

Artikel 19.

Die Schienenwege, die im Artikel 18 nicht bezeichnet sind, werden von Polen verwaltet, außer den Straßenbahnen und anderen Schienenwegen, die hauptsächlich den Bedürfnissen der Freien Stadt dienen.

Artikel 20.

Spätere Vereinbarungen zwischen Polen und der Freien Stadt werden alle Fragen entscheiden, zu denen die Ausführung der Artikel 18 und 19 Anlaß geben könnte, namentlich soweit die Fragen in Betracht kommen, die sich auf die Beibehaltung der Beamten, Angestellten und Arbeiter beziehen, die gegenwärtig im Dienste der Eisenbahnen stehen, und zwar auf der Basis der Achtung der erworbenen Rechte.

Falls eine Einigung nicht erfolgt, wird die Entscheidung von dem Oberkommissar des Völkerbundes getroffen.

Artikel 21.

Der Ausschuß wird alle Abgaben, Gebühren und Einkünfte erheben, die sich aus der Verwaltung des Hafens, der Wasserwege und der Schienenwege ergeben, die in Artikel 18 und 19 bezeichnet sind, und wird alle Unkosten der Unterhaltung, Leitung, Ausnutzung, Verbesserung und Entwicklung bestreiten. Die Gewinne und Verluste werden zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig in einem Verhältnis geteilt, das in einer Finanzkonvention festgestellt wird, die zwischen ihnen abgeschlossen wird.

Man wird der Freien Stadt für die Ausgaben aufkommen, welche sie seit dem 10. Januar 1920 für die Aufrechterhaltung der im Artikel 18 genannten Dienstzweige gemacht hat.

Artikel 22.

Der Ausschuß wird alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um in Übereinstimmung mit der polnischen Regierung den freien Auswanderer- und Rückwandererverkehr aus Polen und nach Polen sicherzustellen.

Keine Schiffsahrtsgesellschaft und keine andere Organisation, Gesellschaft oder Privatperson wird sich mit einem Auswanderer- oder Rückwandererunternehmen von oder nach Polen befassen dürfen, ohne die Autorisation der polnischen Regierung.

Artikel 23.

Das Eigentum aller Güter, welche dem früheren Deutschen Reich oder jedem beliebigen deutschen Staate gehört haben und einen Teil des Hafens bilden und die mit der Verwaltung und Ausnutzung des Hafens im Zusammenhang stehen, ebenso wie mit der Verwaltung der

Wasserwege und Schienenwege, die im Artikel 18 bezeichnet sind, wird dem Ausschuß übertragen.

Der Ausschuß wird das Recht haben, alle anderen beweglichen oder unbeweglichen Güter, die auf dem Gebiete der Freien Stadt belegen sind, zu pachten oder zu erwerben, je nachdem der Ausschuß es für die Leitung, Verwaltung oder Ausnutzung des Hafens, der Wasser- und Schienenwege, die ihm anvertraut sind, oder für ihre Entwicklung oder Verbesserung für notwendig erachtet. Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Entscheidungen des Ausschusses durchzusetzen und namentlich zu Enteignungen zu schreiten, zu deren Durchführung in dieser Hinsicht ein Anlaß vorliegt.

Das Eigentum aller Güter, die dem früheren Deutschen Reiche oder jedem beliebigen deutschen Staate gehört haben und mit der Verwaltung oder Ausnutzung der im Artikel 19 benannten Schienenwege im Zusammenhange stehen, wird Polen übertragen.

Die Freie Stadt verpflichtet sich, Polen die Enteignung des Geländes und anderen Eigentums unter billigen Bedingungen nicht zu versagen, das für die Ausnutzung der im Artikel 19 bezeichneten Dienstzweige notwendig ist.

Artikel 24.

Der Ausschuß wird die Verpflichtung haben, Polen den freien Gebrauch und Dienst des Hafens und der im Artikel 18 bezeichneten Verbindungsmittel sicherzustellen ohne jede Einschränkung und in dem für die Sicherstellung der Einfuhr oder Ausfuhr nach Polen oder von Polen notwendigen Maße; der Ausschuß wird die Verpflichtung haben, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Entwicklung und Verbesserung des Hafens und der Verbindungswege sicherzustellen, um allen Bedürfnissen dieses Verkehrs nachzukommen.

Falls die obigen Bestimmungen nicht beachtet werden sollten, hat Polen das Recht, von dem im Artikel 35 vorgesehenen Rekurs Gebrauch zu machen.

Artikel 25.

Jederzeit und unter allen Umständen hat Polen das Recht, über Danzig Waren, gleichviel welcher Art, einzuführen und auszuführen, sofern sie nicht durch die polnischen Gesetze verboten sind.

Kapitel IV.

Artikel 26.

Polen hat das Recht, im Hafen von Danzig einen Post-, Telegraphen- und Telephondienst einzurichten, der mit Polen direkt in Verbindung steht. Zu den Befugnissen dieses Dienstes werden die

postalischen und telegraphischen Verbindungen gehören, welche sich des Hafens von Danzig zwischen Polen und dem Auslande bedienen, sowie die Verbindungen zwischen Polen und dem Hafen von Danzig.

Artikel 27.

Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, Polen unter billigen Bedingungen das Gelände oder die Bauten zu verpachten oder zu verkaufen, die für die Einrichtung sowie den Betrieb des im Artikel 26 vorgesehenen Dienstes notwendig sind. Die Freie Stadt verpflichtet sich, der polnischen Regierung alle Erleichterungen zu gewähren, die zur Einrichtung von Telegraphen- und Telephonlinien verlangt werden, welche zur Anwendung besagten Artikels notwendig sind.

Artikel 28.

Alle anderen postalischen, telegraphischen und telephonischen Verbindungen auf dem Gebiet der Freien Stadt sowie die Verbindungen zwischen der Freien Stadt und dem Auslande, werden zum Ressort der Freien Stadt gehören.

Artikel 29.

Polen und die Freie Stadt Danzig verpflichten sich, in einer sechsmonatigen Frist, vom Inkrafttreten dieses Vertrages an gerechnet, eine besondere Abmachung zu treffen hinsichtlich der Festsetzung einheitlicher postalischer, telegraphischer und telephonischer Tarife, für ihre gegenseitigen Verbindungen; diese Konvention wird gleichzeitig die Einzelheiten der Anwendung des vorliegenden Kapitels regeln.

Kapitel V.

Artikel 30.

Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, auf die Minderheiten der Rasse, Religion oder Sprache, Bestimmungen anzuwenden, die denjenigen gleich sind, die von Polen auf dem polnischen Gebiete angewandt werden, in Ausführung des Kapitels I des Vertrages, der am 28. Juni 1919 zwischen Polen und den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten in Versailles abgeschlossen worden ist, namentlich, um die Anwendung der im Artikel 104 § 5 des Versailler Vertrages mit Deutschland vorgesehenen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Bestimmungen der Artikel 14—19 des Vertrages, der in Versailles zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen am 28. Juni 1919 abgeschlossen worden ist, sowie die Bestimmungen des Artikels 89 des Versailler Vertrages mit Deutschland, werden auf die Freie Stadt Danzig in gleicher Weise angewandt werden.

Artikel 31.

Die Bedingungen der Naturalisierung in der Freien Stadt Danzig, sowie die Bedingungen, unter welchen die ausländischen Gesellschaften sich als Danziger Gesellschaften konstituieren können, werden in Übereinstimmung zwischen der Freien Stadt und Polen festgesetzt.

Artikel 32.

Ein besonderes Abkommen wird in der kürzesten Frist zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig abgeschlossen, um die Ausführung der Urteile, die von den polnischen bezw. den Danziger Gerichten gefällt worden sind, in Polen bezw. auf dem Gebiet der Freien Stadt zu regeln, ferner die Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf dem Gebiet der einen oder der anderen der hohen vertragschließenden Parteien, sowie ihre Auslieferung und alle anderen gerichtlichen Fragen.

Artikel 33.

Polen und die Freie Stadt Danzig verpflichten sich, in Verhandlungen einzutreten, sobald es die Umstände erlauben, auf den Antrag des einen oder des anderen, um ihre Münzsysteme zu vereinheitlichen.

Artikel 34.

Die polnische Regierung verpflichtet sich, mit der Freien Stadt Danzig in Verhandlungen einzutreten, um dieser auf jede Weise ihre Versorgung mit Lebensmitteln und Brennmaterial zu erleichtern.

Artikel 35.

Spätere Abmachungen werden zwischen Polen und der Freien Stadt über alle Fragen getroffen werden, die in dem vorliegenden Vertrag nicht behandelt sind.

Artikel 36.

Jeder Streit, der zwischen Polen und der Freien Stadt hinsichtlich des gegenwärtigen Vertrages oder aller anderen späteren Abmachungen, Vereinbarungen und Konventionen oder aller Fragen entstehen sollte, die die Beziehungen Polens und der Freien Stadt berühren, wird von der einen oder anderen Partei der Entscheidung des Oberkommissars unterbreitet, der die Angelegenheit an den Rat des Völkerbundes verweisen wird, falls er es für notwendig erachtet.

Die beiden Parteien behalten die Freiheit, an den Rat des Völkerbundes zu appellieren.

Artikel 37.

Eine Änderung an dem vorliegenden Vertrage darf nur mit Übereinstimmung zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig vorgenommen werden.

Die vorliegende Konvention, deren französische und englische Texte maßgebend sein werden, tritt zu derselben Zeit in Kraft, in der die Freie Stadt Danzig konstituiert wird.

Urkundlich dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten die vorliegende Konvention unterzeichnet.

Gegeben zu Paris, den in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Regierung der französischen Republik niedergelegt bleibt und deren authentische Ausfertigungen jeder der hohen vertragschließenden Parteien ausgehändigt werden.

Friedenskonferenz.

Generalsekretariat.

Quai d'Orsay

Paris, den 22. Oktober 1920.

Das Generalsekretariat der Botschafterkonferenz hat die Ehre, die Aufmerksamkeit der Danziger Delegation auf folgende Abänderung zu lenken, welche in dem Entwurf der Konvention zwischen Polen und Danzig aufgenommen ist:

In dem Text, der am 20. Oktober 1920 der Danziger Delegation mitgeteilt ist, ist der Artikel 4 folgendermaßen gefaßt:

„Das Exequatur wird den fremden Konsuln und Konsularagenten, die in Danzig ihren Sitz haben, von der polnischen Regierung nach Einvernehmen mit den Behörden der Freien Stadt erteilt.“

Es ist augenscheinlich, daß dieser Text zu Mißverständnissen Anlaß gibt. Der Ausdruck „Konsularagenten“ hat wirklich eine doppelte Bedeutung: Im engeren Sinne bezieht er sich auf Agenten, die durch die Konsuln ernannt sind und nicht direkt durch die Regierungen; in einem weiteren Sinne umfaßt er alle Beamten von konsularischem Rang: Generalkonsuln, Vizekonsuln usw. Zusammengestellt mit dem Worte „Konsul“ muß der Ausdruck „Konsularagenten“ im engeren Sinne verstanden werden, und er erscheint ungeeignet, auch im Hinblick darauf, daß die Konsularagenten im engeren Sinne nicht das Exequatur erhalten.

Zusolgedessen ist entschieden worden, den ursprünglichen Text des Artikels anzunehmen, der die Worte „Konsuln und“ ausläßt; der Ausdruck Konsularagenten muß dann im weiteren Sinne verstanden werden; das folgt übrigens auch aus dem englischen Texte, welcher lautet „Consular officers“.

(Siegel des Generalsekretariats
der Friedenskonferenz.)

Sitzung der Danziger Delegation

Paris, den 22 Oktober 1920.

Anwesend:

Oberbürgermeister Sahm,	Stadtrat Dr. Grünspan,
Vorsitzender,	„ Dr. Schwarz,
Abgeordneter Schümmer,	Stadtsyndikus Briesewitz,
„ Schwegmann,	Abgeordneter Jewelowski,
„ Wieler,	Archivrat Dr. Kaufmann,
„ Dr. Zint,	Dolmetscher Dr. Knutowski,
Stadtrat Dr. Evert,	

Am gestrigen und heutigen Tage haben in der Danziger Delegation lange und eingehende Beratungen darüber stattgefunden, ob die von der Botschafterkonferenz zur Unterzeichnung vorgelegte Konvention zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen unterschrieben werden soll oder nicht. Am heutigen Tage fand über die Frage die Schlußberatung statt. Nachdem nochmals fast sämtliche obenstehend aufgeführten Herren das Wort ergriffen hatten und nochmals alle für und gegen die Unterzeichnung sprechenden Gründe einer genauen Erörterung unterzogen hatten, kommt die Delegation zu dem Ergebnis, daß die Folgen einer Nichtunterzeichnung für die Freie Stadt Danzig und ihre Bewohner nach menschlichem Ermessen schwerer sein würden, als die Folgen einer Unterzeichnung.

Die Delegation beschließt daher einstimmig, am 23. Oktober 1920 nachmittags 4 Uhr die von der Botschafterkonferenz vorgelegte Konvention zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen gemäß Artikel 104 des Friedensvertrages von Versailles namens der Freien Stadt Danzig zu unterzeichnen und das abschriftlich in der Anlage beigefügte Schreiben noch heute an die Botschafterkonferenz abzusenden.

Es wird nach weiterer Beratung, bei der insbesondere auch die leztlin von der Verfassunggebenden Versammlung zu Danzig übermittelten Erwägungen in Betracht gezogen werden, Einstimmigkeit darüber festgestellt, daß gleichzeitig auch die Urkunde über die Errichtung der Freien Stadt Danzig, sowie über die Tragung der Kosten der Verwaltung und der Besatzung der alliierten Mächte unterschrieben werden soll.

Auch diejenigen anwesenden Herren, die in der Beratung nicht das Wort ergriffen hatten, haben zu erkennen gegeben, daß sie mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden sind.

gez. **Sahm. Dr. Schwartz. Wieler. Dr. Kaufmann. Schwegmann.**
Dr. Grünspan. Jewelowski. Dr. Zint. Briesewitz. Dr. Evert.
Schümmer. Dr. Knutowski.

Danziger Delegation.

Paris, den 22. Oktober 1920.

An

den Herrn Generalsekretär der Botschafterkonferenz Paris.

Herr Generalsekretär!

In Beantwortung des Schreibens des Herrn Präsidenten der Botschafterkonferenz vom 20. Oktober 1920 habe ich die Ehre, im Auftrage der Danziger Delegation mitzuteilen, daß die von der Verfassunggebenden Versammlung bevollmächtigten beiden Mitglieder der Delegation, Oberbürgermeister Sahn und Abgeordneter Schümmel, bereit sind, am Sonnabend, den 23. Oktober 1920, nachmittags 4 Uhr, die Konvention zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen, gemäß Artikel 104 des Friedensvertrages von Versailles, sowie die Erklärung zu unterzeichnen, welche die Stadt Danzig nebst dem im Artikel 100 des Friedensvertrages bezeichneten Gebiet als Freie Stadt konstituiert.

Trotz schwerwiegender Bedenken, sowohl gegen den Inhalt der Konvention, wie der obenbezeichneten weiteren Erklärung, hat sich die Delegation entschlossen, die Unterschriften zu geben. Sie geht dabei von der Voraussetzung und Hoffnung aus, daß der Völkerbund und der vom Völkerbund eingesetzte Oberkommissar der Freien Stadt den zugesicherten Schutz gewähren und bei Durchführung der Konvention, sowie bei Regelung der noch offenstehenden Fragen die Lebensinteressen der Freien Stadt und ihrer Bewohner in gerechter Weise berücksichtigen werden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner Hochachtung.

Im Namen der Danziger Delegation:
gez. **Sahn.**

Danziger Delegation.

Paris, den 24. Oktober 1920.

Die Hohe Botschafterkonferenz hat in ihrer an die Danziger Delegation gerichteten Begleitnote vom 20. Oktober 1920 mitgeteilt, daß der gleichzeitig über sandte Text der zwischen der Freien Stadt Danzig und der polnischen Republik abzuschließenden Konvention beiden vertragsschließenden Teilen die Rechte zusichere, die der Friedensvertrag von Versailles ihnen zuerkennt. Die Hohe Botschafterkonferenz hat weiter erklärt, daß sie keine neuen Modifikationen zu diesem Dokument annehmen könne, daß die Konvention den Observationen beider Teile soweit als möglich Rechnung trage und daß der Wortlaut (tormes) des Dokuments ein endgültiger und unabänderlicher sei. Demgemäß hat die Delegation im Vertrauen auf die Autorität der Hohen Botschafterkonferenz und auf deren Aufforderung hin sich entschlossen, den vorgelegten Vertragsentwurf zu unterzeichnen. Sie hat auch den Wortlaut der Konvention und der lettre d'envoi inzwischen in Danzig veröffentlicht. Daher sieht sich die Delegation zu ihrem größten Bedauern nicht in der Lage, dem ihren Vertretern in der gestrigen Sitzung gemachten Vorschlage, in weitere Verhandlungen über den Text der Konvention einzutreten, zu entsprechen. Sie zieht hierbei auch in Rechnung, daß in dieser Sitzung von dem Herrn Vertreter der Botschafterkonferenz ausdrücklich bestätigt worden ist, daß die von der polnischen Delegation gestern vorgetragene Wünsche bereits in den polnischen Observationen zum Entwurf der Konvention enthalten gewesen und daher, wie die Begleitnote ergibt, sorgfältig geprüft worden sind. Die Danziger Delegation ist nach wie vor bereit, den Text der Konvention morgen, wie vorgeschlagen, zu unterzeichnen.

Im Namen der Danziger Delegation:

gez. **Sahm.**

Conférence des Ambassadeurs.

Paris, le 28. Octobre 1920.

Le Président.

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur de vous accuser réception de votre lettre du 24 Octobre courant concernant le Projet de Traité avec la Pologne.

La Conférence des Ambassadeurs regrette vivement qu'un certain malentendu ait, semble-t-il, entravé les négociations qu'elle avait souhaité voir intervenir entre les Représentants de la Ville Libre de Dantzig et les Représentants du Gouvernement polonais.

Il n'a jamais été dans l'intention de la Conférence des Ambassadeurs de remettre en discussion les solutions essentielles consacrées par le Projet de Traité qui vous a été adressé par ma lettre du 20 Octobre courant. La Conférence avait estimé et estime encore qu'il y aurait de grands avantages à ce que, sans remettre en question aucune desdites solutions, les deux parties se missent d'accord pour apporter au texte telles additions ou modifications de détail qui tendraient, soit à mieux préciser la portée de certaines dispositions, soit à en faciliter l'exécution, et à faire disparaître ainsi certaines causes d'hésitation propres à compromettre l'accord des deux parties. Mais il reste bien entendu qu'il ne sera apporté au texte communiqué le 20 Octobre aucune modification, quelle qu'elle soit, qui n'aurait pas l'agrément des deux parties appelées à donner leur signature au Traité.

Veillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération

(gez.) Jules Cambon.

Monsieur le Président de la
Delegation Dantzickoise.

Botschafterkonferenz.

Paris, den 28. Oktober 1920.

Der Präsident.

Herr Präsident!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 24. Oktober d. Js., betreffend den Vertragsentwurf mit Polen, zu bestätigen.

Die Botschafterkonferenz bedauert lebhaft, daß, wie es scheint, ein gewisses Mißverständnis die Verhandlungen verhindert hat, die sie zwischen den Vertretern der Freien Stadt Danzig und den Vertretern der polnischen Regierung gewünscht hatte.

Es hat niemals in der Absicht der Botschafterkonferenz gelegen, die wesentlichen Lösungen wieder zur Diskussion zu stellen, die durch den Vertragsentwurf festgelegt worden sind, der Ihnen durch meinen Brief vom 20. Oktober d. Js. zugestellt worden ist. Die Konferenz hatte geglaubt und glaubt es noch, daß, ohne irgend eine der besagten Lösungen wieder in Frage zu stellen, große Vorteile darin liegen würden, daß die beiden Parteien sich darin einigen würden, solche Zustände oder Veränderungen im einzelnen im Texte vorzunehmen, die darauf hinausgehen würden, sei es, die Tragweite gewisser Bestimmungen besser zu präzisieren, sei es, deren Ausführung zu erleichtern und gewisse Ursachen zu Bedenken zu beseitigen, die dazu angetan wären, das Einverständnis der beiden Parteien aufs Spiel zu setzen. Aber es bleibt selbstverständlich bestehen, daß in dem Texte, der am 20. Oktober mitgeteilt worden ist, keine Veränderung, welche es auch sein möge, vorgenommen wird, die nicht die Genehmigung der beiden Parteien findet, die zur Unterzeichnung des Vertrages aufgefordert worden sind.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner Hochachtung.

gez. **Jules Cambon.**

An
den Herrn Präsidenten der
Danziger Delegation.

Paris, den 28. Oktober 1920.

16 Rue Balzac, Hotel Beaulieu.

An
die Delegation der künftigen Freien Stadt Danzig
zu Händen des Herrn Vorsitzenden.

Die polnische Rada Ludowa in Danzig als Vertreterin der gesamten polnischen Bevölkerung der künftigen Freien Stadt Danzig hat die Unterzeichneten nach Paris entsandt zur Wahrnehmung der Interessen der polnischen Minderheit Danzigs.

Die Botschafterkonferenz hat die von den polnischen Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung vertretene Auffassung bestätigt, wonach die Sicherung der Rechte der polnischen Minderheit zu den Fragen gehört, welche im Sinne des Artikels 104 Ziff. 5 des Friedensvertrages von Versailles durch die Danzig-polnische Konvention zu regeln sind. Die polnische Bevölkerung Danzigs besteht darauf, daß die Lösung der Frage nicht erfolgt, ohne daß sie durch ihre Vertreter unmittelbar Gelegenheit erhält, ihre Auffassung und ihre Wünsche klarzulegen. Die Unterzeichneten sind bereit, im Einvernehmen mit der Danziger Delegation in dem oben gekennzeichneten Sinne an dem Abschluß der Konvention mitzuwirken, und bitten ergebenst, bei der Botschafterkonferenz die hierfür erforderlichen Anträge zu stellen. Die Unterzeichneten bitten um diesbezüglichen Bescheid.

Hochachtungsvoll

Die polnische Delegation.

(gez.) **Dr. Kubacz. Langowski. Jedwabski.**

Danziger Delegation.

Paris, den 1. November 1920.

An

den Abgeordneten Herrn Dr. Kubacz

Paris

16 Rue Balzac, Hotel Beaulieu.

Zum gefl. Schreiben vom 28. Oktober 1920.

Die Danziger Delegation zum Abschluß des Vertrages zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen ist von der Verfassunggebenden Versammlung gewählt und mit der Vertretung der Freien Stadt beauftragt. Sie hat nicht das Recht, sich nach eigenem Ermessen durch andere Persönlichkeiten, insbesondere durch Vertreter einer einzelnen Partei oder Bevölkerungsgruppe, zu ergänzen. Die Delegation kann daher dem dortigen Wunsche nicht entsprechen. Wir bitten, den beiden übrigen Herren Unterzeichnern des obenerwähnten Schreibens von dieser Antwort Kenntnis zu geben.

**Die Deputation
der polnischen Minderheit
der Freien Stadt Danzig.**

Paris, den 3. November 1920.

An
die Danziger Delegation
zu Händen des Herrn Vorsitzenden
in Paris.

Wir bestätigen den Eingang des gefl. Schreibens vom 28. v. M. Nachdem unsere Mitarbeit für die Regelung der Frage der nationalen Minderheit aus formellen Zuständigkeitsgründen abgelehnt worden ist, erklären wir folgendes:

Auf Grund der Vollmacht der Nacelna Rada Ludowa in Danzig, der legitimierten Vertreterin der polnischen Minderheit Danzigs, halten wir es für unzulässig, daß die Frage ohne Mitwirkung der Bevölkerungskreise entschieden wird, zu deren Schutze die entsprechenden Bestimmungen erlassen werden sollen. Wir fühlen uns nunmehr für berechtigt und verpflichtet, die Rechte der polnischen Minderheit selbständig wahrzunehmen.

Informativ stehen wir auch weiterhin zur Verfügung.

(gez.) **Dr. Kubacz. Langowski. Jedwabski.**

Danziger Delegation.

Paris, den 5. November 1920.

An
den Herrn Präsidenten der Hohen Botschafterkonferenz
Paris.
Herr Präsident!

Die Hohe Botschafterkonferenz hat in ihrer Note vom 28. Oktober 1920 zum Ausdruck gebracht, daß sie nach wie vor die wesentlichen Lösungen, wie sie in der am 20. Oktober mitgeteilten Konvention enthalten sind, als dem Friedensvertrage entsprechend und unänderlich anerkenne, daß sie jedoch eine Verständigung der beiden Parteien über solche Zusätze und Veränderungen für zweckmäßig halte, welche die Tragweite gewisser Bestimmungen näher präzisieren. Die Hohe Botschafterkonferenz hat ferner betont, daß an dem Texte vom 20. Oktober auch innerhalb dieser Grenze keine Veränderung vorgenommen werden könne, die nicht die Genehmigung beider Parteien finde. Hiermit hat die Hohe Botschafterkonferenz den in ihrer Note vom 20. Oktober verkündeten Grundsatz erneut bestätigt (consacré).

Um die obenerwähnte Verständigung herbeizuführen, hat Herr Fromageot im Auftrage der Botschafterkonferenz mit Herrn Sahm die in Frage kommenden Bestimmungen der Konvention erörtert. Diese Verhandlungen haben einen nicht offiziellen Charakter getragen, und Herr Sahm hat wiederholt und klar zum Ausdruck gebracht, daß seine Vorschläge unter dem Vorbehalt der Billigung der Danziger Delegation geschähen. Als Ergebnis dieser Besprechungen und gleichlaufender Unterredungen mit Mitgliedern der polnischen Delegation hat Herr Fromageot Änderungen und Zusätze des ursprünglichen Textes redigiert, um diese der Hohen Botschafterkonferenz zu unterbreiten.

Beseelt von dem Wunsche, im Sinne der Botschafterkonferenz eine friedliche Lösung zu ermöglichen, hat die Danziger Delegation von diesen Vorschlägen Kenntnis genommen.

Bei der Prüfung der vorgeschlagenen Abänderungen hat sich für die Delegation die Notwendigkeit ergeben, über folgende Frage die Stellung der Hohen Botschafterkonferenz zu erfahren.

I. In dem früheren Artikel 30 ist in allerletzter Stunde auf polnischen Vorschlag eine Bestimmung eingefügt, welche besagt „et

notamment à assurer que dans la législation et dans la conduite de l'administration aucune discrimination soit faite au préjudice des nationaux Polonais et autres personnes d'origine ou de langue Polonaise.“ Gegenüber dieser Fassung sind bei uns aus dem Grunde Bedenken entstanden, weil bei den Erörterungen in Danzig über die Tragweite des Art. 104 Ziffer 5 des Friedensvertrages von Mitgliedern der polnischen Fraktion der Verfassungsgebenden Versammlung dieser Bestimmung die Auslegung gegeben worden ist, daß den Staatsangehörigen der Republik Polen in der Freien Stadt Danzig ipso facto auch die politischen Rechte zustehen, die, wie das aktive und passive Wahlrecht zu den öffentlichen Körperschaften, den Staatsangehörigen der Freien Stadt vorbehalten bleiben müssen.

Eine solche Auslegung, wie sie von polnischer Seite erfolgt ist, würde uns die Annahme des Abänderungsantrages unmöglich machen. Wir bitten daher die Hohe Botschafterkonferenz, uns zu bestätigen, daß die neue Fassung des Art. 30 die von der polnischen Fraktion in Danzig vertretene Auslegung nicht zuläßt.

II. Die besprochenen Abänderungen würden nach Auffassung der Danziger Delegation in den Polen zugestandenen Veränderungen das Höchstmaß dessen darstellen, was Danzig Polen gewähren könnte, und andererseits in den zu unseren Gunsten vorgesehenen Bestimmungen das Mindestmaß dessen, was Danzig zu seiner Lebensfähigkeit bedarf. Demgemäß möchten wir die Hohe Botschafterkonferenz um Feststellung bitten, daß die von Herrn Fromageot aufgestellten Veränderungen das letzte Wort darstellen, und daß der Danziger Delegation nicht zugemutet werden wird, irgendwelchen Veränderungen des Textes zuzustimmen. Die Danziger Delegation würde dadurch in eine unmögliche Lage versetzt werden. •

Die Delegation bittet daher dringend (instamment), daß es ihr — da die oben erwähnten Vorschläge die äußerste Grenze darstellen, zu der sie bereit ist zu gehen — jetzt gestattet sein möge, den Vertrag entweder in seiner alten Form oder mit den vorgeschlagenen Abänderungen zu unterschreiben.

Die Delegation gestattet sich, die Aufmerksamkeit der Hohen Botschafterkonferenz auf die Notlage der Freien Stadt Danzig hinzuweisen. Jede Hinausschiebung der Konstituierung muß die Notlage aufs höchste steigern und die Schaffung geordneter Verhältnisse aufs äußerste erschweren.

Die Delegation richtet daher an die Hohe Botschafterkonferenz die dringende Bitte, **in jedem Falle** die Konstituierung der Freien Stadt unter den im Briefe der Hohen Botschafterkonferenz vom 20. Oktober 1920 näher dargelegten Voraussetzungen vorzunehmen.

Im Namen der Danziger Delegation:

gez. Sahn.

Conférence des Ambassadeurs.

Numéro 16.

Le Président.

Paris, le 6 Novembre 1920.

Monsieur le Président.

En réponse à votre lettre du 5 Novembre, j'ai l'honneur de vous faire connaître que la disposition de l'article 33 (ancien article 30) du Projet de Convention entre la Pologne et la Ville Libre de Dantzig, visée par vous n'a nullement pour objet de donner aux ressortissants de la République Polonaise à Dantzig des droits politiques qui ne peuvent appartenir qu'aux citoyens dantziçois: il ne peut exister à ce sujet aucun doute et la Conférence n'a aucune difficulté à vous donner sur ce point les assurances que vous demandez.

Dans ces conditions, la Conférence compte que la Délégation dantziçoise se déclarera prête à signer le Projet de Convention qui est joint à la présente lettre et dont vous avez déjà connaissance. Il est clairement entendu qu'aucun changement ne sera désormais apporté à ce texte, sauf le cas où postérieurement à son entrée en vigueur et conformément aux dispositions de l'article 40, un accord interviendrait à ce sujet entre la Pologne et la Ville Libre.

La Conférence a décidé que la Convention serait signée à la date du 15 Novembre; en même temps, prendra effet la Décision constituant la Ville Libre de Dantzig.

La Délégation dantziçoise aura d'ailleurs la faculté de signer ces deux documents dès le 9 Novembre.

Agréez, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

(gez.) Jules Cambon.

Monsieur le Président
de la Delegation Dantziçoise.

Botschafterkonferenz.

Anlage 16.

Der Präsident.

Paris, den 6. November 1920.

Herr Präsident!

Als Antwort auf Ihren Brief vom 5. November habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Bestimmungen des Artikels 33 (früher Artikel 30) des Konventionsprojektes zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig, auf die von Ihnen hingewiesen wird, keineswegs das Ziel verfolgt, den Staatsangehörigen der polnischen Republik in Danzig politische Rechte zu geben, die nur den Danziger Bürgern zustehen dürfen: Es kann in dieser Hinsicht kein Zweifel bestehen, und die Konferenz hat keine Schwierigkeit, Ihnen in diesem Punkte die Zusicherungen zu geben, die Sie wünschen.

Unter diesen Bedingungen rechnet die Botschafterkonferenz darauf, daß die Danziger Delegation sich bereit erklären wird, den Konventionsentwurf, der dem vorliegenden Briefe beigelegt ist, und von dem Sie bereits Kenntnis haben, zu unterzeichnen. Es ist klar, daß an diesem Texte von nun an keine Änderung vorgenommen wird, abgesehen von dem Fall, wo nach seinem Inkrafttreten und den Bestimmungen des Artikels 40 des Friedensvertrages entsprechend eine diesbezügliche Abmachung zwischen Polen und der Freien Stadt getroffen wird.

Die Konferenz hat beschlossen, daß die Konvention am 15. November unterzeichnet werde; gleichzeitig wird die Bestimmung der Konstituierung der Freien Stadt Danzig in Kraft treten.

Die Danziger Delegation wird überdies die Befugnis haben, diese beiden Dokumente gleich am 9. November zu unterzeichnen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner Hochachtung.

gez. **Jules Cambon.**

An
den Herrn Präsidenten
der Danziger Delegation.

Sitzung der Danziger Delegation.

Paris, den 8. November 1920.

Anwesend:

Oberbürgermeister Sahn,	
Vorsitzender,	Stadtrat Dr. Evert,
Abgeordneter Schümmer,	„ Dr. Grünspan,
„ Schwegmann,	„ Dr. Schwarz,
„ Wieler,	Archivrat Dr. Kaufmann,
„ Dr. Zint,	Stadtsyndikus Briesewitz.

Nachdem an den letzten Tagen in langen und eingehenden Beratungen nochmals der Text der auf Grund des Artikels 104 des Versailler Friedensvertrages zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen abzuschließenden Konvention zugleich mit den von der Botschafterkonferenz auf Grund der Besprechungen des Herrn Fromageot mit Herrn Sahn und polnischen Vertretern getroffenen Abänderungen durchberaten worden ist, beschließt die Danziger Delegation einstimmig, der Botschafterkonferenz mitzuteilen, daß die Delegation bereit ist, die Konvention in der jetzt vorliegenden Fassung am 9. November 1920, nachmittags 5 Uhr, zu unterzeichnen.

(gez.) **Sahn. Wieler. Schwegmann. Schümmer. Dr. Zint.
Dr. Schwartz. Dr. Grünspan. Dr. Kaufmann. Dr. Evert.
Briesewitz.**

**Convention
Entre la Pologne
et
La Ville Libre de Dantzig.**

La Pologne et La Ville Libre de Dantzig,

Considérant la Convention négociée par les Principales Puissances alliées et associées ainsi qu'il est prévu à l'article 104 du Traité de Paix signé à Versailles le 28 juin 1919 par les Puissances alliées et associées et l'Allemagne.

Et désirant voir cette Convention intervenir entre elles conformément au dit article du dit Traité.

Ont à cet effet, désigné pour leurs Plénipotentiaires respectifs savoir:

La République Polonaise:

M. Ignace I. Paderewski,
ancien Président du Conseil des Ministres:

La Ville Libre de Dantzig:

M. le Premier Bourgmestre Sahm.
M. le Député Schümer.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, ont respectivement agréé les stipulations suivantes:

Chapitre I.

Article 1.

Un représentant diplomatique du Gouvernement polonais en résidence à Dantzig, servira d'intermédiaire entre le Gouvernement polonais et le Gouvernement de la Ville libre.

Article 2.

Il appartient au Gouvernement polonais d'assurer la conduite des affaires extérieures de la Ville libre de Dantzig, ainsi que la protection des nationaux de Dantzig dans les pays étrangers. Cette protection sera assurée dans les mêmes conditions que celles des nationaux polonais.

Les passeports, délivrés aux nationaux de Dantzig, ne pourront leur assurer la protection polonaise à l'étranger que

s'ils ont été visés par le Représentant du Gouvernement polonais à Dantzig.

Article 3.

Un ou plusieurs nationaux de la Ville libre de Dantzig, mis par la Ville libre à la disposition du Gouvernement polonais, feront partie du personnel des Consulats polonais établis dans les places étrangères où la Ville libre de Dantzig aura des intérêts économiques importants.

Ces fonctionnaires ressortiront au Gouvernement polonais et seront, sous la direction et l'autorité du Consul polonais, chargés des affaires concernant spécialement les intérêts des nationaux de la Ville libre de Dantzig.

Article 4.

L'exequatur sera donné aux agents consulaires étrangers en résidence à Dantzig par le Gouvernement polonais après entente avec les autorités de la Ville libre.

Article 5.

Les frais de la représentation diplomatique et consulaire de la Ville libre de Dantzig, ainsi que les frais de protection de ses ressortissants à l'étranger, seront supportés par la Pologne.

Tous les droits et taxes prélevés par le service diplomatique ou consulaire seront acquis au Gouvernement polonais.

Article 6.

Aucun Traité ou Accord international intéressant la Ville libre de Dantzig ne sera conclu par le Gouvernement polonais sans une consultation préalable avec la Ville libre; le résultat de cette consultation sera porté à la connaissance du Haut-Commissaire de la Société des Nations.

Dans tous les cas, le Haut-Commissaire aura le droit d'opposer son veto à tout Traité ou Accord international dans la mesure où il s'appliquerait à la Ville libre de Dantzig, si le Conseil de la Société des Nations estime qu'il est en contradiction avec les stipulations du présent Traité ou avec le statut de la Ville libre.

Article 7.

La Ville libre ne pourra contracter des emprunts extérieurs qu'après consultation préalable du Gouvernement polonais qui devra faire connaître sa réponse dans un délai de quinze jours. En cas d'objection de la part du Gouvernement polonais, la

question pourra être soumise par la Ville libre à l'appréciation du Haut-Commissaire à qu'il appartiendra de décider dans les conditions prévues à l'article 39 du présent Traité.

Le Haut-Commissaire aura pour devoir de s'assurer que les conditions de l'emprunt ne sont pas en contradiction avec les stipulations du présent Traité, ni avec le statut de la Ville libre.

Article 8.

Le droit de porter le pavillon commercial de Dantzig sera réservé aux navires dont la propriété appartient exclusivement à des nationaux de la Ville libre, y compris des sociétés ou associations qui sont enregistrées dans la Ville libre et dans lesquelles des nationaux de la Ville libre ont des intérêts prédominants.

La Ville libre notifiera au Gouvernement polonais tous enregistrements de navires sous pavillon dantzigois, avec mention des droits de propriété et autres droits réels dont lesdits navires peuvent être l'objet.

Le Gouvernement polonais aura la liberté d'établir à Dantzig auprès des services du Représentant polonais visé à l'article 1^{er}, les services administratifs polonais nécessaires à l'enregistrements et à l'inspection du bon état de navigabilité des navires polonais ainsi qu'à l'engagement des équipages.

Les questions sur lesquelles la Ville libre et la Pologne seraient en désaccord relativement au présent article donneront ouverture à l'exercice du droit de recours au Haut-Commissaire de la Société des Nations dans les conditions prévues à l'article 39.

Article 9.

La Ville libre de Dantzig et la Pologne s'engagent à adapter l'une à l'autre autant qu'il sera possible en tenant compte de leurs intérêts économiques particuliers, leur législation concernant le droit de pavillon.

Article 10.

La Ville libre s'engage à accorder, dans le port de Dantzig, aux navires battant pavillon polonais le même traitement qu'aux navires battant pavillon de la Ville libre.

Article 11.

Les rapports directs entre les autorités locales, administratives et judiciaires de la Ville libre de Dantzig et les territoires

limitrophes de la Prusse orientale seront admis dans les mêmes conditions que les rapports directs entre les autorités polonaises et les autorités allemandes, ainsi qu'il sera réglé par une convention à conclure entre la Pologne et l'Allemagne.

Article 12.

Sous réserve des droits appartenant à la Pologne et visés à l'article 2, la police des étrangers sur le territoire de la Ville libre de Dantzig, sera exercée par les autorités de la Ville libre.

Chapitre II.

Article 13.

La Ville libre de Dantzig est placée en dedans des limites de la frontière douanière de la Pologne; la Pologne et la Ville libre constituent un seul territoire douanier soumis à la législation et au tarif douanier polonais.

Article 14.

Le territoire de la Ville libre de Dantzig constituera, au point de vue douanier, une unité administrative confiée à des fonctionnaires de la Ville libre et fonctionnant sous le contrôle général de l'Administration centrale des douanes de Pologne, le Gouvernement polonais participant par des inspecteurs polonais adjoints au personnel dantzikois, à la surveillance du service des douanes. Ces inspecteurs, qui seront payés directement par le Gouvernement polonais, porteront leurs observations devant l'administration centrale des douanes de Pologne.

Les formulaires de douane dont la partie imprimée sera établie en allemand et en polonais, pourront être remplis indifféremment en allemand ou en polonais.

La Ville libre aura pour assurer le service, un nombre suffisant de personnes connaissant la langue polonaise.

Article 15.

L'administration douanière dantzikoise sera, envers l'administration des douanes polonaises, comptable des recettes douanières et responsable de leur perception ainsi que de l'exécution des lois douanières.

Les dépenses d'administration supportées de ce chef par la Ville libre seront prélevées sur la somme totale des recettes douanières perçues sur le territoire de la Ville libre.

Les droits de douane seront, au gré de la personne appelée à les acquitter, payés soit en monnaie dantzikoise, soit en monnaie polonaise.

Les comptes seront apurés à la fin de chaque trimestre et la Pologne remettra à la Ville libre un pourcentage fixe des recettes nettes, déterminé conformément aux stipulations de l'article 17.

Article 16.

Les dispositions du présent chapitre seront mises en vigueur dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur du présent Traité et, en attendant. l'arrangement provisoire du 22 Avril 1920 restera appliqué.

Article 17.

Dans le délai d'un mois à partir de la mise en vigueur du présent Traité, des négociations auront lieu entre la Pologne et la Ville libre, à l'effet:

- a) D'examiner les mesures à prendre en vue de l'application à la Ville libre de la législation et du tarif douanier polonais, et pour adapter autant que possible, à la législation polonaise la législation dantzikoise concernant les monopoles, et en général, tous droits et impôts indirects. La Ville libre s'engage à prendre et à assurer l'exécution desdites mesures;
- b) De fixer des règles concernant le taux du change pour la perception dans le port de Dantzic des droits de douane en monnaie dantzikoise, suivant un tarif équivalent au tarif polonais, aussi longtemps que les deux États posséderont des systèmes monétaires distincts;
- c) De fixer le pourcentage des recettes nettes devant être attribué à Dantzic conformément à l'article 15. Ce pourcentage sera déterminé en tenant compte de la proportion des droits de douane perçus sur les marchandises respectivement destinées à être consommées en Pologne et sur le territoire de la Ville libre.

Article 18.

La zone franche existant actuellement dans le port de Dantzic sera maintenue. Cette zone sera placée sous le contrôle et l'administration du Conseil qui est prévu à l'article 19 et qui aura pouvoir pour décider la modification ou l'extension des

limites de ladite zone franche ou la modification de son régime intérieur, sous réserve du droit du Gouvernement de la Ville libre et du Gouvernement polonais de formuler, dans les quinze jours leur opposition s'il y a lieu. En cas de désaccord, cette opposition sera suspensive et il appartiendra auxdits Gouvernements d'exercer le recours au Haut-Commissaire de la Société des Nations dans les conditions prévues à l'article 39.

Chapitre III.

Article 19.

Il sera créé, sous le nom de Conseil du Port et des Voies d'Eau de Dantzig, un Conseil composé, par parties égales, de Commissaires polonais et de Commissaires dantzikoïses, dont le nombre, de part et d'autre, n'excédera pas cinq, et qui seront choisis respectivement par le Gouvernement polonais et par la Ville libre parmi les représentants des intérêts économiques des deux pays.

Le Président de ce Conseil sera choisi d'accord entre le Gouvernement polonais et le Gouvernement de la Ville libre. A défaut d'accord dans le mois qui suivra la mise en vigueur du présent Traité, le Conseil de la Société des Nations sera sollicité par le Haut-Commissaire de la Société à Dantzig, de désigner un président de nationalité suisse. Il sera procédé de même en cas de vacance de la Présidence, dans le mois qui suivra la cessation des fonctions du précédent Président.

Le Président sera nommé pour trois ans; son mandat sera renouvelable.

Le Président dirigera le débat en s'efforçant de provoquer un accord entre les parties; il ne prendra part au vote qu'après avoir épuisé tous les moyens pour réaliser cet accord, sa voix emportant la décision en cas de partage.

Les frais et dépenses du Conseil seront couverts par les recettes provenant des services administrés par ledit Conseil.

Article 20.

Le Conseil exercera dans les limites de la Ville libre la direction, l'administration et l'exploitation du port, des voies d'eau et de l'ensemble des voies ferrées qui desservent spécialement le port, ainsi que de tous biens et établissements servant

à leur exploitation, mais à l'exclusion des biens et des établissements servant à l'exploitation générale des chemins de fer.

Il appartiendra au Conseil de déterminer celles des voies ferrées qui doivent être considérées comme desservant spécialement le port, sous réserve du droit du Gouvernement de la Ville libre et du Gouvernement polonais de formuler, dans les quinze jours, leur opposition s'il y a lieu. En cas de désaccord, cette opposition sera suspensive et il appartiendra auxdits Gouvernements d'exercer le recours au Haut-Commissaire de la Société des Nations dans les conditions prévues à l'article 39.

Le Conseil s'entendra avec le Gouvernement polonais pour mettre autant que possible en harmonie le régime de la partie de la Vistule placée sous son administration et le régime de la Vistule polonaise.

Le Conseil maintiendra autant que possible en fonctions les fonctionnaires, employés et ouvriers, actuellement affectés, au service du port, ou des voies d'eau ou voies ferrées qui ressortissent à sa compétence. L'introduction de nouveaux fonctionnaires ou ouvriers dans l'administration dépendant du Conseil ne devra donner lieu à aucune discrimination au détriment des nationaux polonais.

Article 21.

Les voies ferrées qui ne sont pas visées à l'article 20, seront, sauf les tramways et autres voies ferrées servant principalement aux besoins de la Ville libre, contrôlées et administrées par la Pologne à son profit et à ses frais.

Article 22.

Des accords ultérieurs entre la Pologne et la Ville libre, à conclure dans les quatre mois qui suivront la mise en vigueur du présent Traité, décideront toutes questions auxquelles pourrait donner lieu l'exécution de l'article 21, notamment en ce qui concerne les questions relatives au maintien des fonctionnaires, employés et ouvriers actuellement en service sur les chemins de fer, sur la base du respect des droits acquis, ainsi que les questions relatives aux garanties à assurer réciproquement à l'emploi des langues et des monnaies dantzikoises et polonaises et aux intérêts de la population locale, en tout ce qui touche à l'administration, à l'exploitation et aux services visés à l'article 21.

A défaut d'accord, la décision sera prise par le Haut-Commissaire de la Société des Nations, conformément à l'article 39.

Article 23.

Le Conseil percevra tous droits, taxes, et revenus provenant de l'administration du port, des voies d'eau et des voies ferrées visée à l'article 20 et fera face à tous les frais d'entretien de direction, d'exploitation, d'amélioration et de développement. Les bénéfices et les pertes seront partagés entre la Pologne et la Ville libre de Dantzig, suivant une proportion à fixer dans une convention financière à intervenir entre elles.

Il sera tenu compte à la Ville libre des recettes et des dépenses qu'elle aura effectuées depuis le 10 janvier 1920 pour l'entretien des services visés à l'article 20 et 21, jusqu'à l'entrée en vigueur des articles 20 et 21 et 23 à 26.

Article 24.

Le Conseil prendra toutes les mesures utiles pour assurer, d'accord avec le Gouvernement polonais, le libre trafic d'émigration et d'immigration, en provenance ou à destination de la Pologne.

Aucune Compagnie de navigation ni autre organisation, société ou personne privée ne pourra se livrer à une entreprise d'émigration ou d'immigration en provenance ou à destination de la Pologne sans l'autorisation du Gouvernement polonais.

Article 25.

La Ville libre de Dantzig et le Gouvernement polonais s'engagent à transférer au Conseil la propriété de tous les biens qui, ayant appartenu à l'ancien Empire allemand ou à tout Etat allemand et désignés par les Principales Puissances alliées et associées font partie du port et se rattachent à l'administration ou à l'exploitation de celui-ci ainsi qu'à celles des voies d'eau et des voies ferrées visées à l'article 20.

La propriété de tous les biens ayant appartenu à l'ancien Empire allemand ou à tout Etat allemand et se rattachant à l'administration ou à l'exploitation des voies ferrées visées à l'article 21 sera transférée à la Pologne.

Le Conseil aura le droit de prendre à bail ou d'acquérir tous autres biens, meubles ou immeubles, situés sur le territoire de la Ville libre, selon que le Conseil le jugera nécessaire à la direction, à l'administration ou l'exploitation du port, des voies

d'eau et des voies ferrées, dont il a la charge, ou à leur développement ou amélioration. La Ville libre de Dantzig s'engage à prendre toutes mesures nécessaires pour donner effet aux décisions du Conseil et, notamment à procéder aux expropriations qu'il y aurait lieu d'effectuer à cet effet.

La Ville libre s'engage à ne pas refuser à la Pologne l'expropriation, dans des conditions équitables, des terrains et autres propriétés nécessaires à l'exploitation des services visés à l'article 21.

Au cas où le présent article donnerait lieu à quelque contestation entre le Gouvernement de la Ville libre et le Gouvernement polonais, le désaccord serait soumis à la décision du Haut-Commissaire dans les conditions prévues à l'article 39.

Article 26.

Le Conseil aura l'obligation d'assurer à la Pologne le libre usage et le service du port et des moyens de communication visés à l'article 20, sans aucune restriction et dans la mesure nécessaire, pour assurer le trafic d'importation ou d'exportation à destination ou en provenance de la Pologne, le Conseil aura l'obligation de prendre toutes les mesures nécessaires pour assurer le développement et l'amélioration du port et des voies de communication afin de faire face à tous les besoins de ce trafic.

Dans le cas où les dispositions ci-dessus viendraient à n'être pas observées, la Ville libre de Dantzig et la Pologne auront le droit d'exercer le recours prévu à l'article 39.

Article 27.

Les dispositions des articles 20, 21 et 23 à 26 entreront en vigueur trois mois après la désignation du Président du Conseil.

Article 28.

En tout temps et en toutes circonstances la Pologne aura le droit d'importer et d'exporter par Dantzig des marchandises de quelque nature qu'elles soient, non prohibées par les lois polonaises.

Chapitre IV.

Article 29.

La Pologne aura le droit d'installer dans le port de Dantzig, un service des postes, télégraphes et téléphones communiquant directement avec la Pologne. Ce service aura dans ses attribu-

tions les communications postales et télégraphiques, empruntant le port de Dantzig, entre la Pologne et les pays étrangers, ainsi que les communications entre la Pologne et le Port de Dantzig.

Article 30.

La Ville libre de Dantzig s'engage donner à bail ou à vendre à la Pologne, dans des conditions équitables, les terrains ou les bâtiments nécessaires à l'installation ainsi qu'au fonctionnement des services prévus à l'article 29, ainsi qu' à l'article 21.

La Ville libre s'engage à donner au Gouvernement polonais toutes les facilités requises en vue de l'établissement des lignes télégraphiques et téléphoniques nécessaires à l'application dudit article.

Article 31.

Toutes autres communications postales, télégraphiques et téléphoniques sur le territoire de la Ville libre, ainsi que les communications entre la Ville libre et les pays étrangers, seront du ressort de la Ville libre.

Article 32.

La Pologne et la Ville libre de Dantzig s'engagent à conclure dans un délai de six mois, à dater de l'entrée en vigueur du présent Traité, une convention spéciale à l'effet d'établir des tarifs postaux, télégraphiques et téléphoniques uniformes pour leurs communications réciproques: cette convention règlera en même temps les détails d'application du présent chapitre.

Chapitre V.

Article 33.

La Ville libre de Dantzig s'engage à appliquer aux minorités de race, de religion ou de langue, des dispositions, semblables à celles qui sont appliquées par la Pologne sur le territoire polonais en exécution du Chapitre I du Traité conclu à Versailles, le 28 juin 1919, entre la Pologne et les Principales Puissances Alliées et Associées, notamment à pourvoir à ce que, dans la législation et la conduite de l'administration, aucune discrimination soit faite au préjudice des nationaux polonais et autres personnes d'origine ou de langue polonaise conformément à l'article 104 § 5 du Traité de paix de Versailles avec l'Allemagne.

Les stipulations des Articles 14 à 19 du Traité conclu à Versailles entre les Principales Puissance Alliées et Assiciées et la

Pologne le 28. juin 1919 ainsi que les stipulations de l'article 89 du Traité de Versailles avec l'Allemagne s'appliqueront également à la Ville libre de Dantzig:

Article 34.

Les conditions de naturalisation dans la Ville libre de Dantzig ainsi que les conditions auxquelles les sociétés étrangères pourront se constituer en sociétés dantzikoises, seront fixées d'accord entre la Ville libre et la Pologne.

Article 35.

Un arrangement spécial sera conclu, dans le plus bref délai, entre la Pologne et la Ville libre de Dantzig pour régler l'exécution en Pologne et, respectivement l'exécution sur le territoire de la Ville libre, des jugements respectivement rendus par les tribunaux polonais et dantzikois, la poursuite des criminels réfugiés sur le territoire de l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes, ainsi que leur extradition et toutes autres questions d'ordre judiciaire.

Article 36.

La Pologne et la Ville libre de Dantzig s'engagent respectivement à entrer en négociations dès que les circonstances le permettront, sur la demande de l'une ou de l'autre, en vue d'unifier leurs systèmes monétaires. Un délai d'un an devra être prévu avant que cette unification une fois décidée entre en vigueur.

Article 37.

Le Gouvernement polonais s'engage à entrer en négociations avec la Ville libre en vue de faciliter à celle-ci, de toutes manières, son ravitaillement en denrées alimentaires, en combustibles et en matières premières.

Article 38.

Des arrangements ultérieurs seront conclus entre la Pologne et la Ville libre sur toutes les questions qui ne sont pas traitées dans le présent Traité.

Article 39.

Tout différend qui viendrait à s'élever entre la Pologne et la Ville libre au sujet du présent Traité ou de tous autres accords, arrangements et conventions, ultérieurs ou de toutes questions touchants aux relations de la Pologne et de la Ville libre sera

soumis par l'une ou l'autre partie à la décision du Haut-Commissaire, qui, s'il l'estime nécessaire, renverra l'affaire au Conseil de la Société des Nations.

Les deux parties conservent la liberté de faire appel au Conseil de la Société des Nations.

Article 40.

Aucune modification ne pourra être apportés à la présente Convention que par accord entre la Pologne et la Ville libre de Dantzig.

La présente Convention, dont les textes français et anglais feront foi, entre en vigueur en même temps qu'est constituée la Ville libre de Dantzig.

En Foi De Quoi les Plénipotentiaires surnommés ont signé la présente Convention.

Fait à Paris, le neuf novembre mil neuf cent vingt en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement de la République française et dont les expéditions authentiques seront remises à chacune des Hautes Parties Contractantes.

Konvention zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig.

Polen und die Freie Stadt Danzig haben in Erwägung der von den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten durch Unterhandlungen festgestellten Konvention, wie es im Artikel 104 des Friedensvertrages, der in Versailles am 28. Juni 1919 von den Alliierten und Assoziierten Mächten und Deutschland unterzeichnet wurde, vorgesehen ist, und mit dem Wunsche, daß diese Konvention zwischen ihnen entsprechend dem besagten Artikel des genannten Vertrages abgeschlossen werde, zu diesem Zwecke als ihre beiderseitigen Bevollmächtigten bezeichnet: Die Republik Polen Herrn Ignac J. Paderewski, ehemaligen Ministerpräsidenten. Die Freie Stadt Danzig: Herrn Oberbürgermeister Sahm, Herrn Abgeordneten Schümmer. Diese haben, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht haben, die als gut und richtig befunden worden sind, die folgenden Festsetzungen beiderseits genehmigt:

Kapitel I.

Artikel 1.

Ein diplomatischer Vertreter der polnischen Regierung mit dem Sitz in Danzig wird zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt als Vermittler dienen.

Artikel 2.

Es wird Sache der polnischen Regierung sein, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig, sowie den Schutz der Staatsangehörigen Danzigs in den fremden Ländern sicherzustellen. Dieser Schutz wird unter denselben Bedingungen sichergestellt werden, wie derjenige der polnischen Staatsangehörigen.

Die Pässe, welche den Staatsangehörigen Danzigs ausgestellt werden, können ihnen den polnischen Schutz im Ausland nur sichern, wenn sie von dem Vertreter der polnischen Regierung in Danzig visiert worden sind.

Artikel 3.

Ein oder mehrere Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig, welche von der Freien Stadt zur Verfügung der polnischen Regierung gestellt werden, werden zum Personal der polnischen Konsulate gehören, die an den fremden Orten eingerichtet werden, wo die Freie Stadt Danzig wichtige wirtschaftliche Interessen hat.

Diese Beamten werden zur polnischen Regierung gehören und werden unter der Leitung und Autorität des polnischen Konsuls mit den Angelegenheiten betraut werden, welche besonders die Interessen der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig betreffen.

Artikel 4.

Das Crequatur wird den fremden Konsuln mit dem Sitz in Danzig von der polnischen Regierung nach Einvernehmen mit den Behörden der Freien Stadt erteilt werden.

Artikel 5.

Die Kosten der diplomatischen und konsularischen Vertretung der Freien Stadt Danzig sowie die Kosten für den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande werden von Polen getragen werden.

Alle Abgaben und Gebühren, welche vom diplomatischen oder konsularischen Dienst erhoben werden, gehören der polnischen Regierung.

Artikel 6.

Internationale Verträge oder Abkommen, an denen die Freie Stadt Danzig interessiert ist, werden von der polnischen Regierung nicht ohne vorherige Beratung mit der Freien Stadt abgeschlossen werden; das Ergebnis dieser Beratung wird zur Kenntnis des Oberkommissars des Völkerbundes gebracht werden.

In allen Fällen wird der Oberkommissar das Recht haben, jedem internationalen Vertrag oder Abkommen sein Veto entgegenzusetzen, soweit er die Freie Stadt Danzig betreffen würde, wenn der Rat des Völkerbundes glaubt, daß er den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages oder dem Statut der Freien Stadt widerspricht.

Artikel 7.

Die Freie Stadt darf ausländische Anleihen nur nach vorheriger Beratung mit der polnischen Regierung aufnehmen; diese wird ihre Antwort in einer Frist von vierzehn Tagen bekanntgeben müssen. Falls von seiten der polnischen Regierung ein Einwand vorliegt, kann die Frage von der Freien Stadt der Beurteilung des Oberkommissars unterbreitet werden, dessen Sache es sein wird, unter den im Artikel 39 des vorliegenden Vertrages vorgesehenen Bedingungen zu entscheiden.

Der Oberkommissar hat die Pflicht, sich zu vergewissern, daß die Bedingungen der Anleihe weder mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, noch mit dem Statut der Freien Stadt in Widerspruch stehen.

Artikel 8.

Das Recht, die Danziger Handelsflagge zu führen, wird den Schiffen vorbehalten, deren Eigentum ausschließlich Staatsangehörigen der Freien Stadt zusteht, einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, die in der Freien Stadt eingetragen sind und in welchen Staatsangehörige der Freien Stadt überwiegende Interessen haben.

Die Freie Stadt wird der polnischen Regierung alle Registrierungen von Schiffen, die die Danziger Flagge führen, mit Erwähnung der Eigentumsrechte und anderer dinglicher Rechte, deren Gegenstand die besagten Schiffe sein können.

Der polnischen Regierung steht es frei, in Danzig bei den Dienstzweigen des polnischen Vertreters, der in Artikel 1 genannt ist, die polnischen Verwaltungsdienstzweige einzurichten, die zur Registrierung und zur Beaufsichtigung der Seetüchtigkeit der polnischen Schiffe sowie zur Anmusterung der Schiffsmannschaften nötig sind.

Die Freie Stadt und Polen haben das Recht, in den Fragen, über die sie sich hinsichtlich des gegenwärtigen Artikels nicht einigen sollten, den Oberkommissar des Völkerbundes unter den im Artikel 39 vorgesehenen Bedingungen anzurufen.

Artikel 9.

Die Freie Stadt Danzig und Polen verpflichten sich, ihre Gesetzgebung über das Flaggenrecht, soweit als möglich, einander anzupassen, indem sie dabei ihren besonderen wirtschaftlichen Interessen Rechnung tragen.

Artikel 10.

Die Freie Stadt verpflichtet sich, im Hafen von Danzig den Schiffen, welche die polnische Flagge führen, dieselbe Behandlung zu gewähren, wie den Schiffen, welche die Flagge der Freien Stadt führen.

Artikel 11.

Die direkten Beziehungen zwischen den örtlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Freien Stadt Danzig und den Nachbargebieten Ostpreußens werden unter denselben Bedingungen zugelassen, wie die direkten Beziehungen zwischen den polnischen und deutschen Behörden, wie es durch eine Konvention geregelt wird, die zwischen Polen und Deutschland abgeschlossen werden soll.

Artikel 12.

Unter Vorbehalt der Polen zustehenden, in Artikel 2 benannten Rechte wird die Fremdenpolizei auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig von den Behörden der Freien Stadt ausgeübt.

Kapitel II.

Artikel 13.

Die Freie Stadt Danzig wird in das Gebiet der Zollgrenze Polens aufgenommen; Polen und die Freie Stadt bilden ein einziges Zollgebiet, welches der polnischen Zollgesetzgebung und dem polnischen Zolltarif unterworfen ist.

Artikel 14.

Das Gebiet der Freien Stadt Danzig bildet hinsichtlich der Zölle eine Verwaltungseinheit, welche Beamten der Freien Stadt anvertraut ist und unter der allgemeinen Kontrolle der Zentralzollverwaltung Polens ausgeübt wird, wobei die polnische Regierung durch polnische Inspektoren, die dem Danziger Personal beigeordnet sind, an der Überwachung des Zolldienstes teilnimmt. Diese Inspektoren, welche direkt von der polnischen Regierung bezahlt werden, bringen ihre Beobachtungen vor die polnische Zentralzollverwaltung.

Die Zollformulare, deren gedruckter Teil deutsch und polnisch angelegt wird, können ebensowohl deutsch wie polnisch ausgefüllt werden.

Die Freie Stadt wird zur Sicherstellung des Dienstes eine hinreichende Anzahl von Personen haben, die die polnische Sprache kennen.

Artikel 15.

Die Danziger Zollverwaltung ist der Verwaltung der polnischen Zölle gegenüber für die Zolleinnahmen rechnungspflichtig und für ihre Erhebung sowie die Ausführung der Zollgesetze verantwortlich.

Die Verwaltungsausgaben, welche aus diesem Grunde von der Freien Stadt gemacht werden, werden von der Gesamtsumme der Zolleinnahmen, die auf dem Gebiete der Freien Stadt erhoben werden, vorweggenommen. Die Zollabgaben werden nach dem Beschieden der Person, welche aufgefordert wird, sie zu bezahlen, sei es in Danziger, sei es in polnischem Gelde, bezahlt.

Die Rechnungen werden am Ende jedes Vierteljahres festgestellt, und Polen wird der Freien Stadt einen festen Prozentsatz von den Nettoeinnahmen überlassen, der entsprechend den Bestimmungen des Artikels 17 festgesetzt wird.

Artikel 16.

Die Bestimmungen dieses Kapitels werden binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages in Kraft treten,

und bis dahin wird das vorläufige Abkommen vom 22. April 1920 in Anwendung bleiben.

Artikel 17.

Innerhalb der Frist eines Monats vom Inkrafttreten dieses Vertrages werden Verhandlungen zwischen Polen und der Freien Stadt stattfinden, die zum Ziele haben:

- a) die Maßnahmen zu prüfen, die zu treffen sind, um die polnische Zollgesetzgebung und den polnischen Zolltarif auf die Freie Stadt anzuwenden und soweit möglich, der polnischen Gesetzgebung die Danziger Gesetzgebung anzupassen, soweit sie sich auf die Monopole und im allgemeinen alle indirekten Steuern bezieht. Die Freie Stadt verpflichtet sich, die Ausführung der besagten Maßnahmen zu ergreifen und sicherzustellen.
- b) Richtlinien festzusetzen, die den Verrechnungskurs für die Erhebung der Zollabgaben in Danziger Geld im Hafen von Danzig betreffen, gemäß einem mit dem polnischen gleichwertigen Tarif, solange die beiden Staaten verschiedene Münzsysteme besitzen,
- c) den Prozentsatz der Nettoeinnahmen festzusetzen, der gemäß Artikel 15 Danzig zugeteilt werden soll. Dieser Prozentsatz wird bestimmt, indem dem Verhältnisse der Zollgebühren Rechnung getragen wird, die von den Waren erhoben werden, welche dazu bestimmt sind, in Polen bzw. auf dem Gebiete der Freien Stadt verbraucht zu werden.

Artikel 18.

Die gegenwärtig im Danziger Hafen bestehende Freizone wird aufrecht erhalten. Diese Zone wird unter die Kontrolle und Verwaltung des Ausschusses gestellt, der in Artikel 19 vorgesehen ist und der die Befugnis hat, über die Veränderung oder Ausdehnung der Grenzen der besagten Freizone oder die Veränderung ihrer inneren Verwaltung zu entscheiden, unter Vorbehalt des Rechtes der Regierung der Freien Stadt und der polnischen Regierung, innerhalb vierzehn Tagen gegebenenfalls ihren Widerspruch zum Ausdruck zu bringen. Sofern keine Einigung zustande kommt, hat dieser Widerspruch aufschiebende Kraft, und es steht den besagten Regierungen frei, den Oberkommissar des Völkerbundes unter den im Artikel 39 vorgesehenen Bedingungen anzurufen.

Kapitel III.

Artikel 19.

Unter dem Namen „Aussschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig“ wird ein Ausschuß geschaffen, der zu gleichen Teilen aus polnischen und Danziger Vertretern zusammengesetzt ist; ihre Anzahl darf auf jeder Seite fünf nicht überschreiten; sie werden je von der polnischen Regierung und von der Freien Stadt aus den Vertretern der wirtschaftlichen Interessen jedes der beiden Länder gewählt.

Der Präsident dieses Ausschusses wird im Einvernehmen zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt gewählt. Kommt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ein Einvernehmen nicht zustande, so wird der Rat des Völkerbundes von dem Oberkommissar des Völkerbundes in Danzig ersucht, einen Präsidenten Schweizer Nationalität zu bestimmen. Ebenso wird verfahren, falls die Stelle des Präsidenten frei wird, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Tätigkeit des letzten Präsidenten.

Der Präsident wird für drei Jahre ernannt. Sein Auftrag kann erneuert werden.

Der Präsident leitet die Verhandlung, indem er sich bemüht, zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen; er nimmt an der Abstimmung erst teil, nachdem er alle Mittel erschöpft hat, dieses Einvernehmen zu erreichen, wobei seine Stimme die Entscheidung herbeiführt, falls Stimmengleichheit vorliegt.

Die Unkosten und Ausgaben des Ausschusses werden durch die Einnahmen gedeckt, die aus der Verwaltung der Dienstzweige des genannten Ausschusses eingehen.

Artikel 20.

Der Ausschuß übt innerhalb der Grenzen der Freien Stadt die Leitung, Verwaltung und Ausnutzung des Hafens, der Wasserwege und der gesamten Schienenwege aus, die besonders den Zwecken des Hafens dienen, sowie aller Güter und Einrichtungen, die ihrer Ausnutzung dienen, aber mit Ausschluß der Güter und Einrichtungen, die der allgemeinen Ausnutzung der Eisenbahnen dienen. Es ist Sache des Ausschusses, diejenigen Schienenwege zu bestimmen, die als besonders im Dienste des Hafens stehend angesehen werden müssen, unter Vorbehalt des Rechtes der Regierung der Freien Stadt und der

polnischen Regierung, gegebenenfalls binnen vierzehn Tagen ihren Widerspruch zum Ausdruck zu bringen. Falls keine Einigung vorliegt, hat dieser Widerspruch aufschiebbare Wirkung, und es steht den besagten Regierungen zu, den Oberkommissar des Völkerbundes unter den im Artikel 39 vorgesehenen Bedingungen anzurufen.

Der Ausschuß verständigt sich mit der polnischen Regierung, um soweit als möglich die Verwaltung des ihm unterstellten Teiles der Weichsel mit der Verwaltung der polnischen Weichsel in Einklang zu bringen.

Der Ausschuß behält, soweit als möglich, die Beamten, Angestellten und Arbeiter im Dienste, die gegenwärtig im Dienste des Hafens oder der dem Ausschuß unterstehenden Wasser- oder Schienenwege beschäftigt sind. Bei Annahme neuer Beamter und Arbeiter in der dem Ausschuß unterstehenden Verwaltung darf keine Unterscheidung zum Schaden der polnischen Staatsangehörigen gemacht werden.

Artikel 21.

Die Schienenwege, die nicht im Artikel 20 bezeichnet sind, werden mit Ausnahme der Straßenbahnen und anderer Schienenwege, die hauptsächlich den Bedürfnissen der Freien Stadt dienen, von Polen zu seinem Nutzen und seinen Lasten überwacht und verwaltet.

Artikel 22.

Spätere Vereinbarungen zwischen Polen und der Freien Stadt, welche innerhalb vier Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages abzuschließen sind, sollen alle Fragen entscheiden, zu denen die Ausführung des Artikels 21 Anlaß geben könnte, namentlich solche Fragen, die sich auf die Beibehaltung der gegenwärtig im Eisenbahndienst befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter beziehen, auf der Grundlage der Achtung der erworbenen Rechte, weiter solche Fragen, die sich beziehen auf die gegenseitig zu gewährenden Sicherungen für die Anwendung der Danziger und polnischen Sprache und des Danziger und polnischen Geldes und für die Interessen der örtlichen Bevölkerung in allen Angelegenheiten der Verwaltung, des Betriebes und der Dienstzweige gemäß Artikel 21.

Falls eine Einigung nicht erfolgt, wird die Entscheidung von dem Oberkommissar des Völkerbundes entsprechend dem Artikel 39 getroffen.

Artikel 23.

Der Ausschuß erhebt alle Abgaben, Gebühren und Einkünfte, die sich aus der im Artikel 20 vorgesehenen Verwaltung des Hafens, der

Wasserwege und der Schienenwege ergeben, und bestreitet alle Kosten ihrer Unterhaltung, Leitung, Ausnutzung, Verbesserung und Entwicklung. Die Gewinne und Verluste werden zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig in einem Verhältnis geteilt, das in einer zwischen ihnen abzuschließenden Finanzkonvention festgestellt wird.

Es wird den Einnahmen (und Ausgaben) Rechnung getragen werden, welche die Freie Stadt seit dem 10. Januar 1920 für die Aufrechterhaltung der in den Artikeln 20 und 21 genannten Dienstzweige bis zum Inkrafttreten der Artikel 20 und 21 und 23—26 gehabt hat.

Artikel 24.

Der Ausschuß trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um in Übereinstimmung mit der polnischen Regierung den freien Auswanderer- und Rückwandererverkehr von und nach Polen sicherzustellen.

Keine Schiffsahrtsgesellschaft und keine andere Organisation, Gesellschaft oder Privatperson darf sich mit einem Auswanderer- oder Rückwandererunternehmen von oder nach Polen ohne die Ermächtigung der polnischen Regierung befassen.

Artikel 25.

Die Freie Stadt Danzig und die polnische Regierung verpflichten sich, dem Ausschuß das Eigentum aller Güter des alten Deutschen Reiches oder irgend eines deutschen Staates zu übertragen, die von den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten bezeichnet sind, einen Teil des Hafens bilden, und mit der Verwaltung oder Ausnutzung des Hafens sowie mit der Verwaltung oder Ausnutzung der im Artikel 20 vorgesehenen Wasser- und Schienenwege im Zusammenhange stehen.

Das Eigentum aller Güter des alten Deutschen Reiches oder irgend eines deutschen Staates, die mit der Verwaltung oder Ausnutzung der im Artikel 21 genannten Schienenwege im Zusammenhange stehen, wird Polen übertragen.

Der Ausschuß hat das Recht, alle anderen beweglichen oder unbeweglichen Güter, die auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig belegen sind, zu pachten oder zu erwerben, je nachdem der Ausschuß es für Leitung, Verwaltung oder Ausnutzung des Hafens, der Wasser- und Schienenwege, die ihm anvertraut sind, oder für ihre Entwicklung oder Verbesserung für notwendig errachtet. Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Entscheidungen des Ausschusses durchzusetzen, und namentlich zu

Enteignungen zu schreiten, zu deren Durchführung in dieser Hinsicht ein Anlaß vorliegt.

Die Freie Stadt verpflichtet sich, Polen die Enteignung des Geländes und anderen Eigentums unter angemessenen Bedingungen nicht zu versagen, das für die Ausnutzung der im Artikel 21 bezeichneten Dienstzweige notwendig ist.

Wo der gegenwärtige Artikel zu irgendeinem Streit zwischen der Regierung der Freien Stadt und der polnischen Regierung Anlaß gibt, wird die Meinungsverschiedenheit unter den im Artikel 39 vorgesehenen Bedingungen der Entscheidung des Oberkommissars unterbreitet.

Artikel 26.

Der Ausschuß ist verpflichtet, Polen die freie Benutzung und den Gebrauch des Hafens und der im Artikel 20 bezeichneten Verbindungsmittel ohne jede Einschränkung und in dem für die Sicherstellung des Ein- und Ausfuhrverkehrs nach und von Polen notwendigen Maße zu gewährleisten; der Ausschuß ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Ausbau und die Verbesserung des Hafens und der Verbindungswege sicherzustellen, um allen Bedürfnissen dieses Verkehrs zu genügen.

Falls die obigen Bestimmungen nicht beachtet werden sollten, haben die Freie Stadt Danzig und Polen das Recht, den im Artikel 39 vorgesehenen Refurs auszuüben.

Artikel 27.

Die Bestimmungen der Artikel 20, 21 und 23—26 treten drei Monate nach der Ernennung des Präsidenten des Ausschusses in Kraft.

Artikel 28.

Jederzeit und unter allen Umständen hat Polen das Recht, über Danzig Waren, gleichviel welcher Art, einzuführen und auszuführen, soweit dies nicht durch die polnischen Gesetze verboten ist.

Kapitel IV.

Artikel 29.

Polen hat das Recht, im Hafen von Danzig zur unmittelbaren Verbindung mit Polen einen Post-, Telegraphen- und Telephondienst einzurichten. Dieser Dienst erstreckt sich auf die Post- und Telegraphenverbindungen zwischen Polen und dem Ausland über den Hafen von Danzig, sowie auf die Verbindungen zwischen Polen und dem Hafen von Danzig.

Artikel 30.

Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, Polen unter angemessenen Bedingungen das Gelände oder die Bauten zu verkaufen oder zu verpachten, die für die Einrichtung sowie den Betrieb der im Artikel 29 sowie im Artikel 21 vorgesehenen Dienstzweige notwendig sind. Die Freie Stadt verpflichtet sich, der polnischen Regierung alle Erleichterungen zu gewähren, die zur Einrichtung der zur Anwendung des genannten Artikels notwendigen Telegraphen- und Telephonlinien verlangt werden.

Artikel 31.

Alle anderen Post-, Telegraphen- und Telephonverbindungen auf dem Gebiete der Freien Stadt sowie die Verbindungen zwischen der Freien Stadt und dem Auslande stehen der Freien Stadt zu.

Artikel 32.

Polen und die Freie Stadt Danzig verpflichten sich, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine besondere Abmachung zu treffen zur Einführung einheitlicher Post-, Telegraphen- und Telephon-tarife für ihren gegenseitigen Verkehr; diese Abmachung soll gleichzeitig die Einzelheiten der Anwendung des vorliegenden Kapitels regeln.

Kapitel V.

Artikel 33.

Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, auf die Minoritäten der Rasse, Religion oder Sprache Bestimmungen anzuwenden, die denjenigen ähnlich sind, welche von Polen in Ausführung des Kapitels I des in Versailles am 28. Juni 1919 zwischen Polen und den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten geschlossenen Vertrages auf dem polnischen Gebiete angewendet werden, namentlich dafür Sorge zu tragen, daß in der Gesetzgebung und in der Leitung der Verwaltung kein Unterschied zum Schaden der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Sprache gemacht wird, entsprechend dem Artikel 104 § 5 des Versailler Friedensvertrages mit Deutschland.

Die Bestimmungen der Artikel 14—19 des Vertrages, der in Versailles zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen am 28. Juni 1919 abgeschlossen worden ist, sowie die Bestimmungen des Artikels 89 des Versailler Vertrages mit Deutschland, finden auf die Freie Stadt Danzig in gleicher Weise Anwendung.

Artikel 34.

Die Naturalisierungsbedingungen in der Freien Stadt Danzig, sowie die Bedingungen, unter welchen die ausländischen Gesellschaften sich als Danziger Gesellschaften konstituieren können, werden im Einvernehmen zwischen der Freien Stadt und Polen festgesetzt.

Artikel 35.

Ein besonderes Abkommen soll in der kürzesten Frist zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig abgeschlossen werden, um die Vollstreckung der Urteile der polnischen bezw. Danziger Gerichte in Polen bezw. auf dem Gebiete der Freien Stadt zu regeln, ferner die Verfolgung der flüchtigen Verbrecher auf dem Gebiete der einen oder der anderen der hohen vertragschließenden Parteien, sowie ihre Auslieferung und alle anderen gerichtlichen Fragen zu regeln.

Artikel 36.

Polen und die Freie Stadt Danzig verpflichten sich, sobald es die Umstände erlauben, auf den Antrag des einen oder des anderen, in Verhandlungen einzutreten, um ihre Münzsysteme zu vereinheitlichen. Eine Frist von einem Jahre muß vorgesehen werden, bevor diese Vereinheitlichung, nachdem sie einmal beschlossen ist, in Kraft tritt.

Artikel 37.

Die polnische Regierung verpflichtet sich, mit der Freien Stadt in Verhandlungen einzutreten, um dieser auf jede Weise ihre Versorgung mit Lebensmitteln, Brennmaterial und Rohstoffen zu erleichtern.

Artikel 38.

Spätere Abmachungen werden zwischen Polen und der Freien Stadt über alle Fragen getroffen werden, die in dem vorliegenden Vertrage nicht behandelt sind.

Artikel 39.

Jede zwischen Polen und der Freien Stadt auffommende Meinungsverschiedenheit in bezug auf den vorliegenden Vertrag oder alle anderen späteren Abmachungen, Vereinbarungen und Konventionen oder alle die Beziehungen Polens und der Freien Stadt berührenden Fragen soll von der einen oder anderen Partei der Entscheidung des Oberkommissars unterbreitet werden, der die Angelegenheit an den Rat des Völkerbundes verweist, falls er es für nötig erachtet.

Die beiden Parteien behalten die Freiheit, an den Rat des Völkerbundes zu appellieren.

Artikel 40.

Eine Veränderung kann an der vorliegenden Konvention nur im Einvernehmen zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig vorgenommen werden.

Die vorliegende Konvention, deren französischer und englischer Text maßgebend sind, tritt gleichzeitig mit der Konstituierung der Freien Stadt Danzig in Kraft.

Urkundlich dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten die vorliegende Konvention unterzeichnet.

Gegeben zu Paris, den 9. November neunzehnhundertundzwanzig in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Regierung der französischen Republik niedergelegt bleibt und dessen authentische Ausfertigungen jeder der Hohen Vertragsschließenden Parteien ausgehändigt werden.

Annexe 19.

Protocole.

Dans l'élaboration des stipulations prévues à l'article 108 du Traité de Versailles, la Ville libre de Dantzig aura les facilités nécessaires pour faire valoir ses vues auprès des Puissances contractantes.

Fait à Paris le neuf novembre mil neuf cent vingt, en un seul exemplaire, dont les textes français et anglais feront foi et qui restera annexé à la Convention signée le jour de ce jour par les Plénipotentiaires soussignés.

(Signatures.)

Protokoll.

In der Ausarbeitung der in Artikel 108 des Versailler Vertrages vorgesehenen Abmachungen wird die Freie Stadt Danzig die notwendigen Erleichterungen haben, um ihre Ansichten bei den vertrags-schließenden Mächten geltend zu machen.

Gegeben zu Paris, den 9. November 1920
in einem einzigen Exemplar, dessen französischer und englischer Text maßgebend sein wird und welches der Konvention beigelegt bleiben wird, die am heutigen Tage von den endesunterschiedenen Bevoll-mächtigten unterzeichnet worden ist.

(Unterschriften.)

Décision
Constituant la ville de Dantzig en ville libre.

L'Empire Britannique, la France, l'Italie et le Japon,
Signataires avec les États-Unis d'Amérique, comme principales
puissances alliées et associées du traité de Paix de Versailles.

Considérant que, par l'article 102 du Traité de Paix conclu
à Versailles le 28 juin 1919 avec l'Allemagne, les Principales
Puissances alliées et associées se sont engagées à constituer la
Ville de Dantzig ensemble le territoire visé à l'article 100 dudit
Traité en Ville libre.

Sont tombées d'accord, pour procéder à cette constitution
en conséquence la Conférence des Ambassadeurs à décidé
ce qui suit:

I.

La Ville de Dantzig, ensemble le territoire compris dans
les limites ci-après, telles qu'elles sont ou seront déterminées
sur place par la Commission prévue à l'article 101 du Traité de
Paix de Versailles du 28 juin 1919, est déclarée constituer une
Ville libre dans les termes et conditions prévus par ledit article:

De la mer Baltique, vers le Sud et jusqu'au point de ren-
contre des chenaux de navigation principaux de la Nogat et de
la Vistule (Weichsel).

La frontière de la Prusse orientale telle qu'elle est décrite
à l'article 28 de la Partie II (frontières d'Allemagne) du Traité
de Paix de Versailles, savoir: — d'un point situé sur la côte de
la mer Baltique à environ 1 kilomètre 5 au Nord de l'église du
village de Pröbbernau et dans une direction approximative de
159° (à compter du Nord vers l'Est): une ligne d'environ 2 kilo-
mètres, à déterminer sur le terrain; — de là, en ligne droite
sur le feu situé au coude du chenal d'Elbing au point approxi-
matif: latitude 54° 19' 1/2 Nord, longitude 19° 26' Est de
Greenwich; — de là, jusqu'à l'embouchure la plus orientale de
la Nogat dans une direction approximative de 209° (à compter
du Nord vers l'Est); — de là, vers l'amont, le cours de la Nogat
jusqu'au point où cette rivière quitte la Vistule (Weichsel);

de là, le chenal de navigation principal de la Vistule vers l'aval et jusqu'à un point situé à environ 6 kilom. 5 du Nord du pont de Dirschau;

de là, vers le Nord-Ouest et jusqu'à la côte 5 située à 1 kilom. 5 au Sud-Est de l'église de Gütthland:

une ligne à déterminer sur le terrain;

de là, vers l'Ouest et jusqu'au saillant fait par la limite du cercle Berent à 8 kilomètres 5 au Nord-Est de Schöneck:

une ligne à déterminer sur le terrain, passant entre Mühlbanz, au Sud, et Rambeltsch, au Nord;

de là, vers l'Ouest, la limite du cercle Berent jusqu'au rentrant qu'elle fait à 6 kilomètres au Nord-Nord-Ouest de Schöneck:

de là et jusqu'à un point situé sur la ligne médiane du Lonkener See:

une ligne à déterminer sur le terrain, passant au Nord de Neu Fietz et Schatarpi et au Sud de Barenhütte et Lonken;

de là, la ligne médiane du Lonkener See, jusqu'à son extrémité Nord;

de là, et jusqu'à l'extrémité Sud du Pollenziner See:

une ligne à déterminer sur le terrain;

de là, la ligne médiane du Pollenziner See jusqu'à son extrémité Nord;

de là, vers le Nord-Est et jusqu'au point situé à 1 kilomètre environ au Sud de l'église de Koliebken, où la voie ferrée Dantzig-Neustadt traverse un ruisseau:

une ligne à déterminer sur le terrain passant au Sud-Est de Kamehlen, Krissau, Fidlin, Sulmin (Richthof), Mattern, Schäferei, et au Nord-Ouest de Neuendorf, Marschau, Czapielken, Hoch et Klein-Kelpin, Pulvermühl, Renneberg et les villes de Oliva et Zoppot;

de là, le cours du ruisseau ci-dessus mentionné jusqu'à la mer Baltique.

II.

La présente décision prendra effet à la date du quinze novembre mil neuf cent vingt.

III.

La Ville libre de Dantzig devra supporter les dépenses engagées par les Principales Puissances Alliées et Associées pour

l'administration et l'occupation militaire de son territoire, dans une proportion équitable à fixer par lesdites Puissances.

FAIT à Paris, le vingt-sept octobre mil neuf cent vingt

gez. **Derby. Jules Cambon. Bonin. Ishii.**

Les Représentants soussignés, dûment autorisés, de la Ville libre de Dantzig déclarent, au nom de la Ville libre, accepter les dispositions qui précèdent.

FAIT à Paris, le 9 Novembre mil neuf cent vingt.

gez. **Heinrich Sahn. W. Schümmer.**

Die Konstituierungs-Urkunde der Freien Stadt.

Entscheidung, die die Stadt Danzig zur Freien Stadt erklärt.

Das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan, die mit den Vereinigten Staaten von Amerika als Alliierte und Assoziierte Hauptmächte den Friedensvertrag von Versailles unterzeichnet haben, sind in der Erwägung, daß durch den Artikel 102 des am 28. Juni 1919 mit Deutschland zu Versailles abgeschlossenen Friedensvertrages die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte sich verpflichtet haben, die Stadt Danzig nebst dem in Artikel 100 des besagten Vertrages bezeichneten Gebiet zur Freien Stadt zu erklären, übereingekommen, zu dieser Konstituierung zu schreiten. Infolgedessen hat die Votschasterkonferenz folgendes beschlossen:

I.

Die Stadt Danzig nebst dem Gebiet innerhalb nachstehender Grenzen, wie sie an Ort und Stelle durch die im Artikel 101 des Versailler Friedensvertrages vom 28. Juni 1919 vorgesehene Kommission festgesetzt sind oder werden, wird zur Freien Stadt erklärt unter den Bestimmungen und Bedingungen, die von dem besagten Artikel vorgesehen sind:

Von der Ostsee nach Süden bis zu dem Punkte, wo sich die Hauptschiffahrtswege der Nogat und der Weichsel treffen.

Die Grenze Ostpreußens, wie der im Artikel 28 des Teiles II (Grenzen Deutschlands) des vorliegenden Vertrages beschrieben ist, nämlich: Von einem Punkt an der Küste der Ostsee ungefähr $1\frac{1}{2}$ Kilometer nördlich der Kirche des Dorfes Pröbbernau und in einer ungefähren Richtung von 159 Grad (von Nord nach Ost gerechnet); eine noch im Gelände zu bestimmende Linie von ungefähr 2 Kilometern; von dort in gerader Linie auf das Leuchfeuer in der Fahrrinne nach Elbing in ungefährer Breite von 45 Grad, $19\frac{1}{2}$ Min. nördlicher Breite und 19 Grad 26 Min. östlicher Länge von Greenwich; von da bis zur östlichen Mündung der Nogat in einer ungefähren Richtung von 209 Grad (von Nord nach Ost gerechnet); von da die Nogat aufwärts bis zu dem Punkte, wo dieser Fluß die Weichsel verläßt.

Von da den Hauptschiffahrtsweg der Weichsel stromabwärts bis zu dem Punkte, der ungefähr $6\frac{1}{2}$ Kilometer nördlich der Brücke von

Dirschau liegt. Von hier nach Nordwesten bis zur Höhe 5, die $1\frac{1}{2}$ Kilometer südöstlich der Kirche von Gütlland liegt, eine im Gelände festzulegende Linie von hier nach Westen bis zu dem Vorsprung, den die Grenze des Kreises Berent $8\frac{1}{2}$ Kilometer nordöstlich von Schöneck bildet, eine im Gelände festzulegende Linie, die zwischen Mühlbanz im Süden und Rambelstsch im Norden verläuft.

Von hier nach Westen die Grenze des Kreises Berent bis zu der Einbuchtung, die sie 6 Kilometer nordnordwestlich von Schöneck bildet; von hier bis zu einem Punkte auf der Mittellinie des Lonfener Sees, eine im Gelände festzulegende Linie, die nördlich von Neu-Ziez und Schatarpi und südlich von Barenhütte und Lonfen verläuft.

Von hier die Mittellinie des Lonfener Sees bis zu seinem Nordende.

Von hier bis zu dem Süden des Pollenziner Sees eine im Gelände festzulegende Linie.

Von hier eine Linie durch die Mitte des Pollenziner Sees bis zu seinem Nordende.

Von hier nach Nordosten bis zu dem Punkte ungefähr 1 Kilometer südlich der Kirche von Koliebfen, wo die Eisenbahn Danzig—Neustadt einen Bach überschreitet, eine im Gelände festzulegende Linie, die südlich von Kamehlen, Krissau, Zidlin, Sulmin (Richthof), Mattern, Schäferei und nordwestlich von Neuendorf, Marschau, Czapielken, Hoch- und Klein-Kelpin, Pulvermühle, Renneberg und den Städten Oliva und Zoppot verläuft; von hier den Lauf des oben erwähnten Baches bis zur Ostsee.

II.

Die vorliegende Entscheidung tritt mit dem 15. November 1920 in Kraft.

III.

Die Freie Stadt Danzig muß die von den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten für die Verwaltung und militärische Besetzung ihres Gebiets verwendeten Kosten in einem von den besagten Mächten festzusetzenden billigen Verhältnisse tragen.

Gegeben zu Paris, den 27. Oktober 1920.

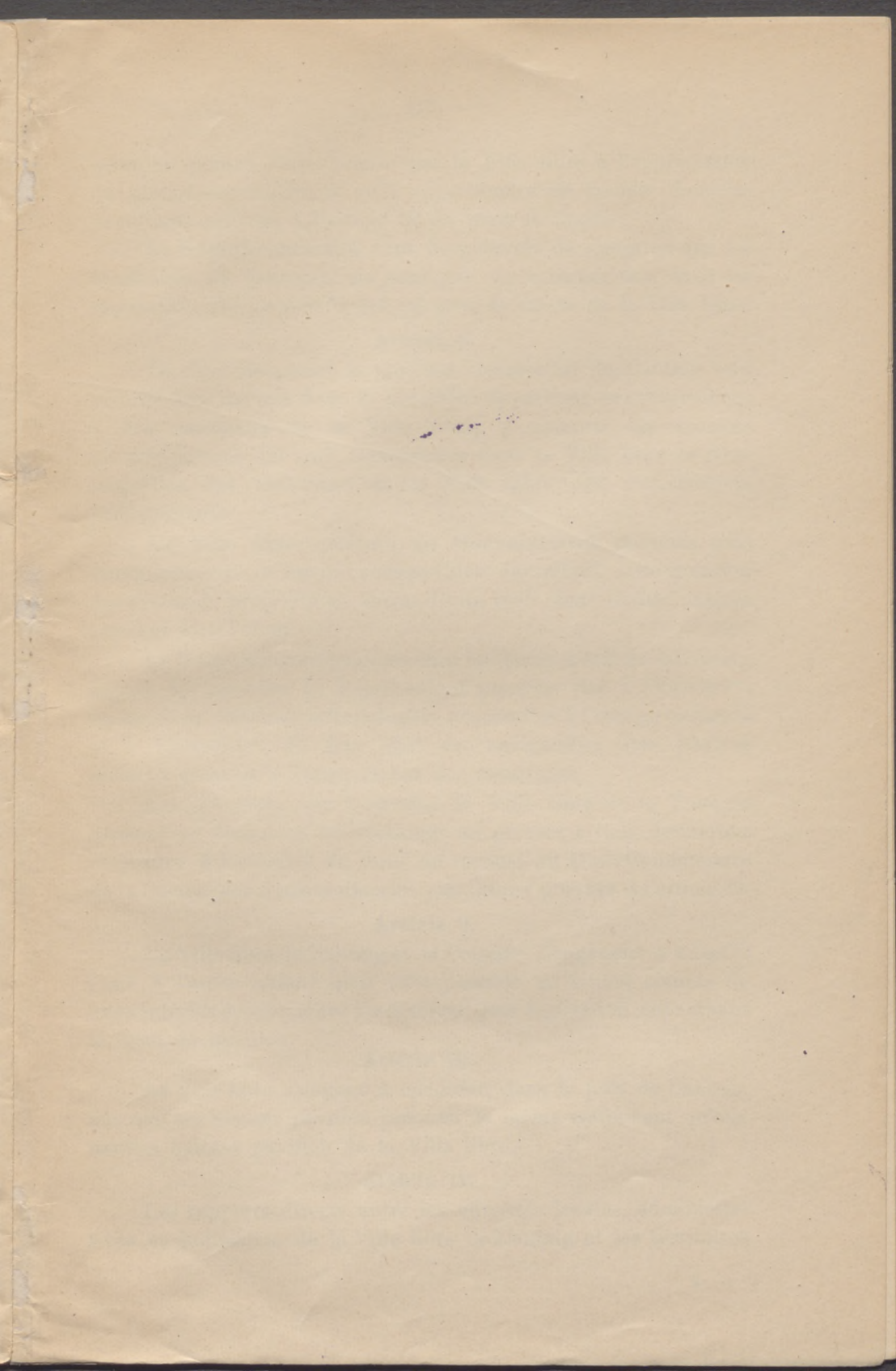
gez. Derby. gez. Jules Cambon. gez. Bonin. gez. Ishii.

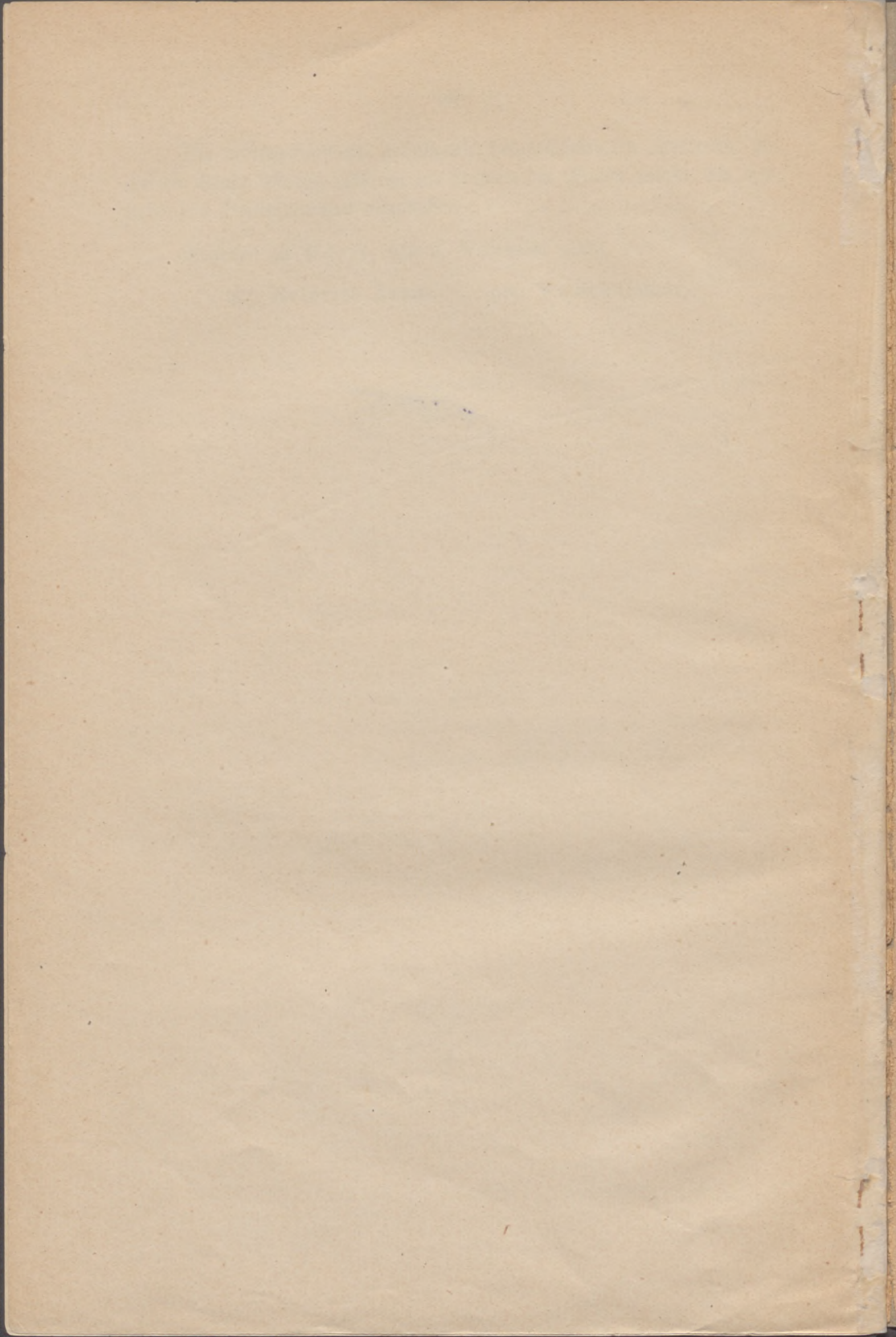
Die unterzeichneten gebührend bevollmächtigte Vertreter der Freien Stadt Danzig erklären im Namen der Freien Stadt, die vorstehenden Bestimmungen anzunehmen.

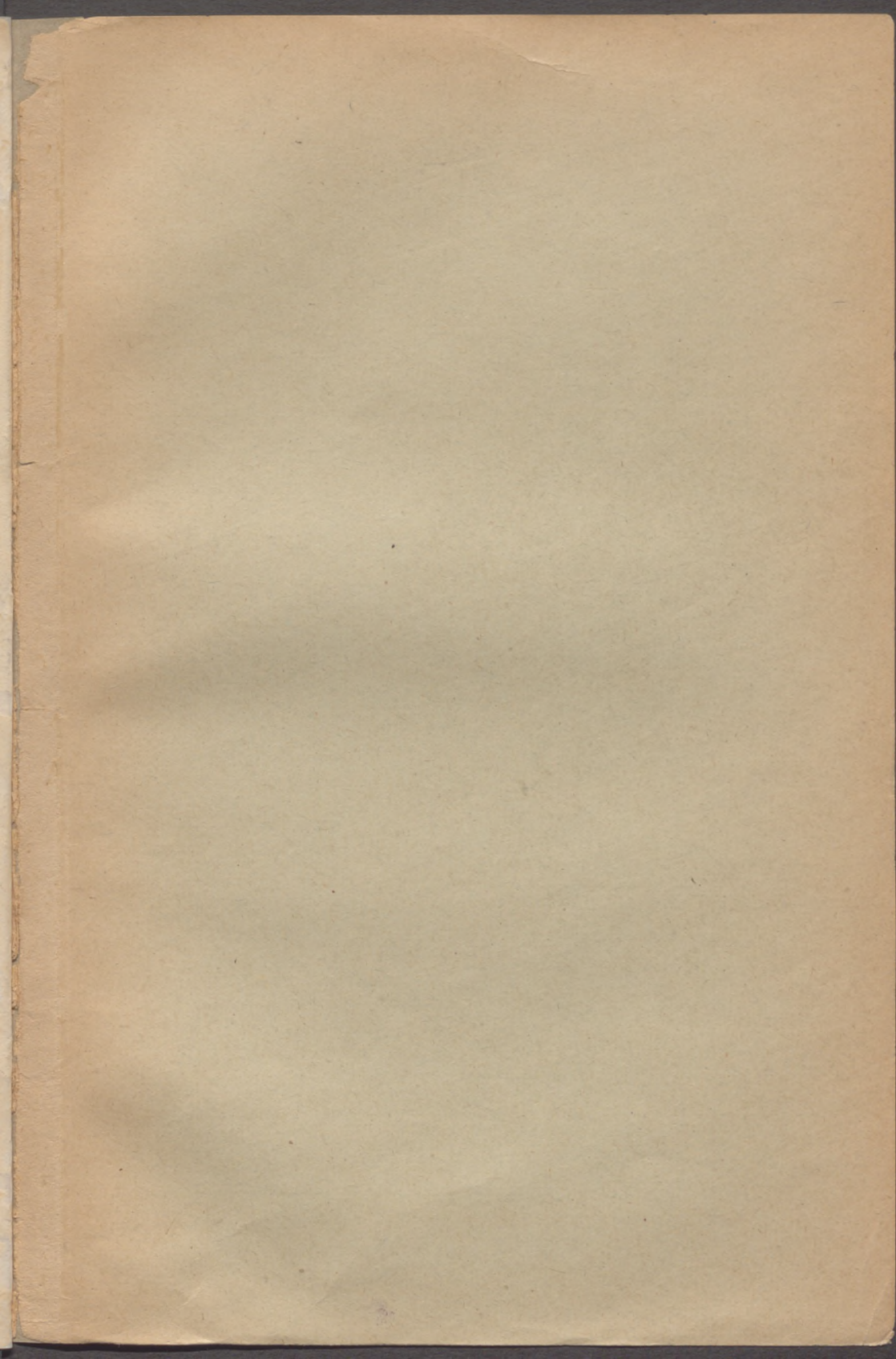
Gegeben zu Paris, den 9. November 1920.

gez. **Heinrich Sahn.** gez. **W. Schümmer.**









1993M